

4. Das Leipziger Promotionsrecht nach 1830 bis um 1920

4.1 Wandlungen im Umfeld der akademischen Grade im 19. Jahrhundert

Mit der Ablösung der besonderen Rechts- und Wirtschaftsstellung der Universitäten im 19. Jahrhundert wurden auch an der Universität Leipzig große Teile der selbstständigen Verwaltung⁶³¹ durch staatliche Behörden übernommen. Diesen Rechtsverlusten wirken eine universitätsfreundliche Landespolitik und eine Annäherung zur Leipziger Kommunalverwaltung ausgleichend entgegen.⁶³² Untersuchungen über den Zeitraum von ca. 1830 bis 1933, die diesen Faktor der Universitätsgeschichte beleuchten, stehen bisher allerdings noch aus. Bereits auf den ersten Blick offenbart sich folgendes: zwischen 1831 und 1914 hatten 8 von den 9 sächsischen Kultusministern in Leipzig studiert, eine Professur innegehabt oder waren selbst Rektor gewesen. Rektor Carl Chun⁶³³ sprach 1908 ein offenes Geheimnis aus, als er von dem besonderen Band zwischen Regierung und Universität berichtet wodurch Leipzig eine „... unter den deutschen Universitäten beneidete Stellung zum Kultusministerium ...“ besitze.⁶³⁴ Selbst die widersetzliche Haltung der Universität bei der Wiedereinführung der Ständeversammlung 1848 und die nachfolgenden Repressionen gegen Universitätsangehörige störten das gute Einvernehmen nicht nachhaltig.

Neben den erwähnten persönlichen Ehrungen für das Königshaus Wettin vergab die Universität auch reichlich Ehrentitel an ihre Landespolitiker.⁶³⁵ Unter den 9700 verzeichneten Promotionen der Leipziger Juristenfakultät zwischen 1824 und 1953 lassen sich 165 Ehrendokorate finden.⁶³⁶ Das sind weniger als 2 Prozent der Gesamtzahl der Promotionen, aber unter diesen 165 Herren finden sich allein 26 Personen in den allerhöchsten Staatsämtern (Könige, Präsidenten, Minister) – die damit einen prozentualen Anteil von rund 15 Prozent ausmachen. Andererseits gibt es nur 15 Personen, die als niedergelassene Rechtsanwälte bezeichnet werden

⁶³¹ Die Aufsicht über die Universitätsverwaltung übernahm von 1831 an ein Senatsausschuss, der die Tätigkeit der neu geschaffenen Verwaltungseinrichtungen, das waren in erster Linie das Universitätsrentamt als staatliche Behörde an der Universität und die Quästur als universitäre Behörde, überwachte. Bei der Neuordnung des Finanzwesens stellte man fest, dass sich die Akten des Rektorats in einem ungeordneten und verwahrlosten Zustand befanden. Das Ministerium in Dresden bezahlte daraufhin bis 1834 eine Hilfskraft, die das Archiv in einen geordneten Zustand versetzte, um damit die Besitzstände und Vermögenswerte der Universität offen zu legen. Immerhin verfügte die Universität 1833 über das beträchtliche Vermögen von weit über einer Million Talern.

⁶³² Lamprecht Jubelfeier, S. 1 spricht noch 1909, rückblickend auf das 19. Jahrhundert, von „... einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Krone, Verwaltung und Universität.“

⁶³³ 1852-1914, in Leipzig seit 1898 Prof. für Zoologie und Zootomie.

⁶³⁴ Rede zum Rektoratswechsel 1908, Karl Chun, S. 2/3.

⁶³⁵ Unter den - nur auf den naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereich bezogenen – Ehrendoktoren der Universität Jena wurden die Staatsminister Gottfried Stichling (1814-1891) und Karl Rothe (1848-1921) jeweils viermal mit diesem Ehrentitel bedacht. (Hartung, S. 14) Die Gefahr, einen solchen Titel wieder zu verlieren, ist gering, lediglich eine Ehrenpromotion wurde wieder entzogen: „Kurt Hager erhielt die Ehrenpromotion zum Dr. rer. nat. h.c. am 10.7.1985, die Aberkennung der Ehrenpromotion erfolgte am 10.1.1990.“ (Hartung, S. 15); Über die Ehrungen der Universität Leipzig für den Landesherrn und die Prinzen siehe weiter oben.

⁶³⁶ Datenbank Juristische Promotionen im Universitätsarchiv Leipzig.

(9 Prozent der verliehenen Ehrendoktorate). Der Anteil der Wissenschaftler (13 Professorentitel werden angegeben) ist noch geringer und liegt bei lediglich 8 Prozent. Die weitaus größte Gruppe, mit 103 Personen oder 62 Prozent, bilden Justizräte, Senats- und Gerichtspräsidenten und höhere Beamte.

Roß verweist auf das wechselseitige Band, das durch die Ehrung zwischen den Fakultäten und ihren Ehrendoktoren geknüpft wurde. Den akademischen Institutionen ging es bei den Ehrungen, vor allem bei hohen Beamten und Ministern, sicher darum, „... diese Personen für die Universität einzunehmen ...“ Ebenso lässt sich bei der Titelvergabe an bedeutende Staatsmänner oder bekannte Persönlichkeiten ein „... Wunsch der Selbstehrerung ...“ erkennen.⁶³⁷

In den sächsischen Kommunalverwaltungen war ein wohlwollendes Verständnis für die Interessen der Universität latent vorhanden. Bedingt war dies durch den besonderen Ausbildungsweg, den der sächsische Staat den höheren Verwaltungsbeamten, in der Regel Juristen, vorschrieb. „Alle 26 besoldeten Stadträte (einschließlich Oberbürgermeister, Bürgermeister und Polizeidirektor) in der Leipziger Kommunalverwaltung von 1870 bis 1893 haben in Leipzig studiert. Die Aussage zu den juristischen Studien an der Leipziger Universität lassen sich noch erweitern, denn auch die Referendare und Assessoren in den Kommunalverwaltungen haben in Leipzig studiert. Damit war die Universität die Ausbildungsstätte für Kommunalbeamte und es entstand über ganz Sachsen ein Netzwerk, indem wiederum durch die aus der Studentenzeit rückwirkenden Kontakte und Verbindungen, sich vorstellbare Einflussmöglichkeiten auf die Besetzung der Stadtratsstellen ergeben haben könnten.“⁶³⁸

Ebenso war eine direkte Einflussnahme und Verbindung zu den Ereignissen in der Landespolitik vorhanden, da die Universität von 1831 bis 1918 selbst mit einem Sitz in der I. Kammer vertreten war. So kann Wilhelm Wundt⁶³⁹ 1909 stolz darauf verweisen, dass nicht ein einziges Mal „... unser Landtag die im Interesse der Hochschule gewünschten Bewilligungen abgelehnt oder auch nur zu kürzen gesucht ...“ hat.⁶⁴⁰

Dass die Universitätsstadt Leipzig nicht Residenzstadt, aber wohl Großstadt war, bewirkte zudem einen besonderen Gewinn an Sozialprestige für die hierher berufenen Ordinarien. Sie

⁶³⁷ Roß, S. 227.

⁶³⁸ Auszug aus einem Brief (2004) an den Verfasser von Frau Annett Müller über Untersuchungsergebnisse, die sich aus ihrer Dissertationsschrift „Modernisierung in der Verwaltung. Aufgabenbestand, Strukturwandel und die Beamten in der Leipziger Kommunalverwaltung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts“ ableiten lassen.

⁶³⁹ 1832-1920, in Leipzig seit 1875 Prof. für Psychologie.

⁶⁴⁰ Feier des 500jährigen Bestehens, S. 178/179.; ebenso Lamprecht Jubelfeier, S. 1 der über ein „... traditionelles Entgegenkommen der Stände in finanziellen Dingen ...“ berichtet.

gehörten in Leipzig zur Oberschicht einer der finanzstärksten deutschen Bürgergemeinden.⁶⁴¹ Die fehlende militär- und staatsbürokratische Oberschicht⁶⁴² erleichterte einen gleichberechtigten Verkehr zwischen den Eliten in Kultur, Wissenschaft und Wirtschaft.⁶⁴³ Ab 1846 war es für die Universitätsordinarien möglich, eine weitere Steigerung der persönlichen Reputation zu erfahren: durch die Mitgliedschaft in der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Einer ihrer Gründungsväter, Theodor Fechner,⁶⁴⁴ nannte sie schon damals ironisch „... Pensionsanstalten des Verdienstes oder Stiftungen früherer rühmlicher Tätigkeit.“⁶⁴⁵

Unter diesen Voraussetzungen war die Wertschätzung für die Universität im Königreich Sachsen so herausragend, wie unerwünschte Eingriffe und Veränderungen im Universitätsbetrieb selten waren. Als ein verlässlicher Zeitgenosse berichtet darüber Friedrich Zarncke. In seiner Einleitung zu den „Urkundlichen Quellen“ sieht er die nach wie vor bestehenden mittelalterlichen Traditionen⁶⁴⁶ in Leipzig, die sich seiner Meinung nach bis in die Gegenwart um 1857 kaum verändert haben:⁶⁴⁷ Beispielsweise erkennt er in den vorhandenen Professuren der

⁶⁴¹ Lamprecht Jubelfeier, S. 2 sieht einen positiven zivilisatorischen Einfluss der Bürgergemeinde auf die Studenten, verneint einen solchen aber paradoxerweise für die Professoren, bei denen sich durch die Verbindung mit den ratsfähigen Geschlechtern ein „... kaufmännischer Geist ... ertötend wie Mehltau ...“ eingeschlichen habe.

⁶⁴² Die sächsischen Zivil-Oberbehörden saßen traditionell in der Residenzstadt des Monarchen, in Dresden. Seit 1580 befand sich das Oberhofgericht als höchste Berufungsinstanz in Leipzig und die Fakultät agierte selbst als Spruchkollegium. Als 1879 die richterliche Tätigkeit der Professoren endete, zog bald danach das Reichsgericht nach Leipzig. Die Angehörigen der Juristenfakultät bildeten so über lange Jahrhunderte einen elitären Kreis der höchsten sächsischen Rechtsprechung.; Leipzig war durch ein kurfürstliches Privileg von der Stationierung von Truppen befreit, erst ab 1830 gab es eine kleine Garnison in der Pleißenburg. Eine Kaserne für ein Infanterieregiment wurde nach heftigem Streit zwischen Stadt und Kriegsministerium ab 1875 außerhalb des Stadtgebietes errichtet. Erst 1910 wurden die Gemeinde Möckern und die dort befindlichen Kasernenbauten zur Stadt Leipzig eingemeindet. Leipzig war nicht nur ein Handelsplatz (Messe), sondern hatte im 19. Jahrhundert durch zahlreiche Groß-Fabriken einen starken industriellen Aufschwung erfahren.

⁶⁴³ Die besondere Verbindung von Bildung und Kommerz symbolisierten in Leipzig auch die zahlreichen Verlage und Druckereien, die im 19. Jahrhundert mit großem wirtschaftlichen Erfolg agierten.; Ein Bindeglied zwischen diesen Kreisen war auch Gustav Freytag (1816-1895), der selbst eine akademische Karriere betrieben hatte: 1839 war er in Breslau als Privatdozent habilitiert worden. Seit 1848 in Leipzig als Redakteur des „Grenzboten“ ansässig, fand er in diesem Leipziger Milieu sowohl die Verbindung zu Verlegern wie Salomon Hirzel (1804-1877), als auch zur Bildungselite mit Professoren wie Mommsen, Haupt und Jahn. In Leipzig schrieb er auch Romane aus dem Gelehrtendasein u.a. „Die verlorene Handschrift“ (1864) und „Soll und Haben“ (1855). ADB, Band 48 (1904), S. 755.

⁶⁴⁴ 1801-1887, in Leipzig seit 1834 Prof. für Physik.

⁶⁴⁵ Lea, S. 152.

⁶⁴⁶ Selbst die (heute noch aktuelle) Regelstudienzeit von 10 Semestern erinnert Stein, S. 46 an das mittelalterliche „Residenzprivileg“, das es Geistlichen ermöglichte, beim Besuch einer Universität für eine Zeit von 5 Jahren die Einkünfte ihrer Pfründen zu beziehen.; Lamprecht Jubelfeier, S. 1 sieht 1909 allein in der Tatsache der Existenz eines eigenen Universitäts- und Fakultätsvermögens, auch wenn die akademischen Gemeinschaften in deren Verwaltung eingeschränkt seien und wenn sie nicht mehr zur Deckung der Ausgaben reichten, hinsichtlich „... der Selbstverwaltung auch in materieller Hinsicht einen Stützpunkt gleichsam in der Welt des Zeitlichen, und damit einen besonderen Charakter von Selbstständigkeit.“

⁶⁴⁷ Vgl. auch Boockmann, S. 195 ff. über die langsame und allmähliche Wandlung der Universitätsverhältnisse. Er bringt als Beispiele die Berufung Liebigs in Gießen (1824), die langsame Entwicklung der Frequenzzahlen im 19. Jahrhundert, die zögerlichen Veränderungen im Lehrbetrieb (S. 204 ff.) mit Seminaren und Instituten und die Trennung naturwissenschaftlicher Forschungseinrichtungen von den Universitäten (S. 206ff.); ebenso sieht

Philosophischen Fakultät immer noch den direkten Bezug zu den Universitätsreformen um 1557, als die so genannten „walzenden Lectionen“⁶⁴⁸ abgeschafft wurden. Ebenso verneint er für das Promotionswesen grundlegende Veränderungen, wenn man es nicht als wichtige Veränderung bezeichnen will, dass „... 1763 das philosophische Baccalaureat mit dem Magisterium vereinigt, und 1787 die Wahl der Examinatoren zu den Magisterprüfungen nach einem andern Modus angestellt ward, wenn 1564 das Vicecancellariat zu einem Procancellariat umgetauft wurde ...“⁶⁴⁹ Zarncke als einem Zeitzeugen muss man einen unvoreingenommenen Blick zubilligen: er hatte in Rostock, Leipzig und Berlin studiert, promovierte 1847 in Berlin und wurde wahrscheinlich von Jacob Grimm auf das Gebiet der literaturhistorischen Quellenforschung geführt. 1852 in Leipzig habilitiert, erhielt er hier 1852 eine außerordentliche und 1858 eine ordentliche Professur in der Philosophischen Fakultät. „So energisch auch immer Friedrich Zarncke bei seinen Studien in die deutsche Vergangenheit eindrang, so intensiv hat er doch am Universitätsleben teilgenommen. Er war Dekan, Procancellor und jahrelang Director actorum der Philosophischen Fakultät und dreimal Rektor, was in der Universitätsgeschichte des 19. Jahrhunderts als Seltenheit gebucht wird.“⁶⁵⁰ Gleichzeitig beschäftigt er sich intensiv mit Quelleneditionen zur Universitätsgeschichte. Dem mittelalterlichen Ursprung von Graduierungen und der Form und Struktur von Lehrfächern wie Unterrichtsbetrieb stellt er Umdeutungen, Missdeutungen und Fehlinterpretationen vor allem in der Symbolik, aber auch in der Wertschätzung und Ausdeutung gegenüber.⁶⁵¹ Ein schönes Beispiel für den Verlust an Inhalt und Form liefert Zarncke mit der Beschreibung der verfälschenden Umschneidungen des Siegels der Artistenfakultät. In seiner ursprünglichen Form stellt es in zwei Feldern die septem artes dar, im oberen Feld die disciplina trivialis und im unteren Feld das quadrivium.⁶⁵² „Das obere Feld stellt einen ältlichen Mann dar, der einen ganz kleinen, wie es scheint unbedeckten ... Knaben auf dem Schosse hält und unterrichtet ... Der Haarwuchs des Knaben ist eben so gearbeitet wie der des Christuskindes auf dem Rectoratssiegel; der erwähnte Abdruck auf dem theologischen Archive zeigt das noch deutlicher; ihn für eine Krone zu halten ist noch jetzt bei genauerem Betrachten ganz unmöglich und an das Christuskind zu denken

Huttner Disziplinentwicklung, S. 172 eine Kontinuität von der ersten historischen Professur im Jahre 1581 bis zur Berufung des Historikers Karl Lamprecht (1856-1915) im Jahre 1891.

⁶⁴⁸ Halbjährlicher Wechsel der Vorlesungsbereiche in der Artistenfakultät.

⁶⁴⁹ Zarncke Quellen, S. 528.

⁶⁵⁰ Große, S. 54.

⁶⁵¹ Zarncke Quellen, S. 511: „Was sonst über die älteren Zeiten der Universität gedruckt ist, ist nicht nur höchst unzuverlässig, sondern meistens geradezu ohne alle Kenntniss der urkundlichen Quellen geschrieben, ein kritikloses Widerkäuen hergebrachter Irrtümer und ungeprüfter Annahmen.“

⁶⁵² trivium (dreifacher Weg): Drei Fächer, die mit der Sprache beschäftigen (Grammatik, Rhetorik, Logik oder Dialektik). quadrivium (vierfacher Weg): Vier Fächer, die mit Zahlen operieren (Arithmetik, Musik, Geometrie und Astronomie).

ist verkehrt, da dies nothwendig einen Nimbus haben müsste, wie auf dem Rectoratssiegel ... Das untere Bild stellt denselben ältlichen Mann vor, hier auf dem Katheder sitzend, das Astrolabium als Repräsentanten des Quadriviums in der Hand, und zwei vor ihm in terra („auf den Bänken zu ebener Erde“ im Gegensatz zu dem erhöhten Katheder) sitzende Studenten unterrichtend, deren einer ein Geistlicher zu sein scheint, beide mit Tintenfassern in der Hand. Die Mütze, welche der Zeichner dem Zuhörer rechts gegeben hat, halte ich für Täuschung; sollte sie richtig sein, so könnte sie vielleicht einen Baccalaureus bezeichnen, da diese ja noch verpflichtet waren, Vorlesungen zu hören.“⁶⁵³

Ursprüngliches Siegel der Artistenfakultät, um 1409 ⁶⁵⁴



Während um 1504 das alte Siegel noch in Gebrauch war, findet sich bereits 1709 eine Umdeutung: der Mann im oberen Feld trägt jetzt Perücke und Professorenmantel. Im unteren Feld erkannte man im Astrolabium nunmehr einen Bischofsstab, der Siegelschneider setzte dem Mann eine Bischofsmütze auf und gab ihm einen Bischofsstab. Ihm gegenüber setzte man nun

⁶⁵³ Zarncke, Quellen S. 901/902.

⁶⁵⁴ Zarncke, Quellen S. 923.

einen Juristen und in die Mitte König Salomon als Repräsentanten der Weisheit.⁶⁵⁵ Gut einhundert Jahre später befindet sich 1809 in der Siegelwiedergabe im oberen Feld die Heilige Jungfrau Maria mit dem Jesuskind. Im unteren Feld sitzen auf gleicher Höhe mit einem Professor der Artistenfakultät (brauner Mantel und Doktorhut als Zeichen der Fakultät) nun auf der linken Seite ein geistlicher Würdenträger mit einer Mitra und in der Mitte, im purpurnen Königsgewand mit Zepter und Krone, wahrscheinlich König Salomo.

Verfälschte Siegelwiedergabe der Philosophischen Fakultät von 1809⁶⁵⁶



Dagegen sind im Siegel der Juristenfakultät vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart sowohl Form als auch Inhalt erhalten geblieben. Es handelt sich dabei um eine einmalige⁶⁵⁷ Symbolwahl: das Siegel zeigt den Promotionsakt als wichtigstes Fundament der Fakultät. Papst (links mit Tiara) und Kaiser (rechts mit Kaiserkrone und Zepter) als Vertreter des kanonischen und

⁶⁵⁵ Im Streit zwischen Gritzner und Zarncke, ob sich im oberen Bild die Jungfrau Maria oder ein Mann mit Habichtsnase, das Jesuskind oder ein Knabe befindet, liegen die Argumente wohl eher bei Zarncke. Er hat mit den älteren Quellen gearbeitet und sowohl die Abdrücke als auch die Originale der Siegel selbst untersucht. Das wichtigste Indiz ist aber sicher das Fehlen des Heiligen-Nimbus beider Figuren. Zarncke Quellen, S. 901; Gritzner, S. 26.

⁶⁵⁶ Kreußler, S. 89.

⁶⁵⁷ Brief von Friedrich Hellmann an den Autor (3.6.2003): „Mir ist kein anderes Siegel bekannt, auf dem die Verleihung des Doktorhutes oder eines anderen Grades dargestellt ist.“

weltlichen Rechts verleihen einem knienden Promovenden den Doktorhut als Zeichen erworbener Gelehrsamkeit.

Siegel der Juristenfakultät nach 1452⁶⁵⁸



Die Kontinuität in den äußeren Zeremonien der Doktorpromotionen war jedoch zu Zarnckes Zeiten in den Leipziger Fakultäten schon lange verloren gegangen. Ein Zeremoniell für die Übergabe der Doktorinsignien oder ein feierlicher Promotionsakt ist im 19. Jahrhundert nicht mehr bekannt. Die letzten Formen der gemeinschaftlichen Prüfung wurden in der Philosophischen Fakultät im Jahre 1842 abgeschafft und die Prüfungen individualisiert.⁶⁵⁹

4.2 Die langwierigen Bemühungen um die Neufassung von Fakultätssatzung und Promotionsordnung in der Philosophischen Fakultät

Welche Schwierigkeiten sich bei der Ablösung der tradierten Regularien ergaben und wie vorsichtig dabei das Ministerium im Umgang mit der Fakultät agierte, zeigen die Bemühungen zur Erneuerung der Statuten der Philosophischen Fakultät. Notwendig war die Statuten-

⁶⁵⁸ Zarncke, Quellen S. 902: Siegel der Juristenfakultät, datiert zwischen 1452 und 1500.; Vgl. auch Gritzner, S. 24 ff.; Festschrift 1909, Band 2, S. 4.

⁶⁵⁹ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 71.; Auch Eitel führt keine Promotionsfeiern mehr unter den feierlichen Ritualen auf.

neufassung spätestens seit dem Ende des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und den Veränderungen im Königreich Sachsen nach 1806. Unumgänglich wurden Veränderungen aber durch die Universitätsreformen von 1830, die sowohl das Ende der Nationenverfassung wie die Trennung vom Merseburger Universitätskanzler beinhalteten. Nach dem eine erste Anregung durch die Universitätsvisitation von 1809 nicht zu einer Änderung der Statuten führte, da man sich über die Zuordnung von Professuren zur Fakultät und insbesondere über die Frage der Verteilung eingenommener Magister-Prüfungsgebühren nicht einigen konnte, wurde von der Fakultät 1834 beim Ministerium die „... einstweilige Sistierung dieser Angelegenheit ...“ beantragt.⁶⁶⁰

Mindestens genauso entscheidend für die Passivität der Fakultät war der noch immer schwebende Streit mit den anderen Fakultäten über den philosophischen Dokortitel. Schon die 1819 vom Dekan Joh. Gottfried Jacob Hermann⁶⁶¹ angestellten Überlegungen, das Baccalaureat wieder zu einer stärkeren Bedeutung zurückzuführen, die beiden Examen zu trennen und bei „Abweisung von Unwürdigen“ im Lauf des Verfahrens wenigstens einen Teil der Gebühren zurückzuerstatten, finden innerhalb der Fakultät nur die Zustimmung einer Minderheit.⁶⁶² Das Thema bleibt weiter akut, und Drobisch als Dekan legt 1830 unter Bezug auf die Diskussion in der letzten Fakultätssitzung einen neuen Plan zur Verschärfung der Promotionsbedingungen vor. Bei schlechten Prüfungsleistungen sollte nur das Baccalaureat vergeben werden, durchgefallenen Bewerbern war wenigstens ein Anrecht auf eine Teilerstattung der Gebühren zu gewähren und eine schriftliche Abhandlung sollte gefordert werden, über deren vorgegebenes Thema der Bewerber erst 8 Tage vor dem mündlichen Examen informiert werden sollte.⁶⁶³ Mit dem ersten Vorschlag können sich die Fakultätsangehörigen noch am stärksten identifizieren. Darauf legt Drobisch ein halbes Jahr später, im April 1831, einen Entwurf für neue Magisterstatuten in der Fakultät vor, der tatsächlich mit kleineren Abänderungen nach Dresden übersandt wird.⁶⁶⁴

Dieser Entwurf der Magisterordnung⁶⁶⁵ der Philosophischen Fakultät wird danach zur Stellungnahme den anderen Fakultäten vorgelegt und es deuten sich wieder Konflikte an. Dabei orientierten sich die von Drobisch ganz in lateinischer Sprache verfassten „Statuta Magisterii

⁶⁶⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.; Vgl. auch Boockmann, S. 192 für Göttingen: Dort galten die alten Statuten aus der Gründungszeit bis 1916. Die nächsten Änderungen erfolgten jeweils im Zusammenhang mit den Änderungen der staatlichen Verfassung 1930, 1933, 1945, 1948. ; Zu den Universitätsreformen vergleiche u.a. Huttner, Humboldt, S. 542 ff.

⁶⁶¹ 1772-1848, in Leipzig seit 1802 Prof. für Redekunst.

⁶⁶² UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 13-16.

⁶⁶³ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 17.

⁶⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/50, Bl. 31.

⁶⁶⁵ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 18.

Lipsiensis instaurata“ noch weitgehend an der Statutenfassung von 1617. Durch die Universitätsreformen und deren eingreifende Veränderungen gerät das Thema wohl etwas in Vergessenheit. 1836 mahnt das Ministerium den Senat zur Stellungnahme, da nun fiskalische Fragen, angesprochen wird die steuerliche Gleichbehandlung von Magistern und Doktoren, eine Rolle spielen.⁶⁶⁶ Wiederum regt sich heftiger Widerstand gegen die Pläne der Philosophischen Fakultät. Besonders die Theologen befürchten, dass „... die Würde der Wissenschaften darunter leidet, wenn es jedem Studirenden, Candidaten, Baccalaurus, Licentiaten, so wie jedem Advocaten, Chirurgen, Zahnarzte, oder auch jedem Bürger- und Dorfschullehrer, Bücherantiquar ... gestattet werden sollte, den Doctortitel zu führen.“⁶⁶⁷ Insbesondere praktische Befürchtungen werden von ihnen erhoben, die davon ausgehen, dass „... die drei höheren Facultäten in so fern darunter leiden, als künftig nicht leicht jemand mehr bei ihnen den Doctorgrad suchen wird ... da er den Doctortitel ja weit leichter und wohlfeiler bei der philosophischen Facultät erlangen kann.“⁶⁶⁸ Um solchen Eventualitäten zu wehren, schlägt der Dekan der Theologischen Fakultät, Julius Friedrich Winzer,⁶⁶⁹ gleich vor, „... daß nicht nur allen in dem Königreiche Sachsen sich aufhaltenden Magistri, selbst den auswärts promovirten, der Gebrauch des Doctortitels untersagt würde ...“⁶⁷⁰ Die Juristen schließen sich, mit weniger drastischen Formulierungen, schnell dieser allgemeinen Meinung an.⁶⁷¹ Die Philosophische Fakultät selbst nimmt zu den Vorwürfen im März 1836 Stellung und schildert in einer kurzen Darstellung ihrer Promotionsgeschichte die Herkunft und die Bedeutung ihres Magisteriums, wie dessen Wandlungen auch als eigenständiges Fakultätsrecht erklärt werden: „... dass dieses Jus doctores philosophiae creandi der Facultati artium Lipsiensi nicht als Ingredienz einer Landes-Universität, sondern als einer uralten Basis christlicher Academien des Mittelalters zukommt, indem a) es von Papst, Kirche und Landesherrn confirmirt, sich auch jeden anderen gelehrten Ehrentitel, z.B. poetas laureatos, welche wir auch creieren, bezieht – b) die Procancellariat-Casse im Namen des Bisthums Merseburg verwaltet ward, dem auch noch unter Preußischer Herrschaft sogleich nach der Promotion ein Recognitions-Quantum durch expreßten Boten gesandt worden, wie die Agenda gebietet und meine früheren Procancellariat-Rechnungen erweisen. 4.) dass vor 100 Jahren, nach den Statuten und der Agenda,

⁶⁶⁶ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 37.

⁶⁶⁷ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 41.

⁶⁶⁸ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 42. Aus der Stellungnahme der Theologischen Fakultät vom 29.2.1836.

⁶⁶⁹ 1878-1845, Prof. für Theologie.

⁶⁷⁰ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 42.

⁶⁷¹ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 45. Der Dekan der Juristen, Karl Klien (1776-1839, Prof. des Kirchenrechts) nimmt auch Bezug auf den Finanzaspekt, nämlich ob die Magister in steuerlicher Hinsicht gleich den Doktoren zu betrachten wären. Auch das lehnen die Juristen ab, da man ihnen dann die Bezeichnung Doktor nicht vorenthalten könnte.

noch der halbe Magistergrad Baccalaureat, erteilt wurde, die summi in philosophia honores später als Doctortitel hinzukam (zwar in Magisterio erteilt, aber nicht in den Magisteri sept. lib. Artium), dass daher der Candidat gegenwärtig nicht bloß in artibus, sondern in theologia naturali vor allem Dingen examiniert wird.⁶⁷² Nachdem die Fakultät solchermaßen ihren Rechtsanspruch bekräftigt hat, weist sie auf das Ausland hin, in der der Doctor philosophiae seit langem gebräuchlich sei – und schließlich verdiene das Land und die Universität an den philosophischen Promotionen tüchtig mit. Von den 40 Promotionen im letzten Jahre habe der Staat 40 Taler an Steuern erhalten und es seien 30 Taler an den Universitätsfiskus (in die Witwen- und Waisenkasse) und nochmals 83 Taler an die beiden Universitätspedelle gezahlt worden.⁶⁷³ Im Senat kommt es zu weiteren Auseinandersetzungen darüber, in denen sich die Medizinische Fakultät ebenfalls scharf äußert. Den Angehörigen der Philosophischen Fakultät taten solche Äußerungen „sehr wehe“, wie ihr Dekan Wilhelm Wachsmuth⁶⁷⁴ mitteilt und er bittet um mehr „Einigkeit und Collegialität“ in den Senats-Verhandlungen. Er befürchtet auch, falls der Streit publik würde, dass „... die öffentliche Meinung ein ungünstiges Urtheil darüber fällen und daß selbst Versuche, die Sache ins Komische zu ziehen, nicht ausbleiben möchten.“⁶⁷⁵ Als Kompromiss bietet Wachsmuth an, die bisherige Benennung im offiziellen Sprachgebrauch beizubehalten, den privaten Gebrauch des philosophischen Doctortitels dem Einzelnen aber zu gestatten. Da es zu keiner Einigung mit der Medizinischen Fakultät im Senat kommt, betrachtet Wachsmuth Mitte März 1836 „... die Mittel für erschöpft.“⁶⁷⁶ 1841 wird in einem Erlass von Staats wegen nochmals bestätigt, dass der von philosophischen Fakultäten vergebene Titel „Magister und Doktor der Philosophie“ in Sachsen nur als Magister geführt werden dürfe. Zu Doktoren der Philosophie ohne den Magistertitel ernannte Akademiker durften den „... Doctortitel nur mit dem Beisatz der gedachten Fakultät, also mit der Bezeichnung Dr. phil. ...“⁶⁷⁷ tragen. Das trifft wiederum in der Fakultät auf erhebliche Bedenken, da ja dadurch die eigenen Promovenden in der Titelführung⁶⁷⁸ benachteiligt würden und die Nachfrage nach dem Magisterium „... hier am Orte wenigstens gänzlich in Verfall geraten und unsere Enolumente auf die wir nun einmal angewiesen sind, auf eine bedenkliche Weise

⁶⁷² UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 46/47.

⁶⁷³ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 47.

⁶⁷⁴ 1784-1866, in Leipzig seit 1825 Prof. für Geschichte.

⁶⁷⁵ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 49.

⁶⁷⁶ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 51.

⁶⁷⁷ Richter Entwicklung, S. 217.

⁶⁷⁸ Ab 1844 setzten dann auch Anträge auf die Titelführung als Dr. phil. von auswärts Promovierten bei der Fakultät ein. UAL, Phil.Fak. C5/50 :04, Bl. 11 ff.

sich verringern.“⁶⁷⁹ Nach einer kurzen Diskussion in der Fakultät, bei der sich im Grunde alle einig sind, ergeht ein Gesuch an das Ministerium um die freie Titelführung für den Dr. phil. Die fehlende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät beengte ebenfalls die Amtsführung der Professoren. Denn der Besitz einer alten Stiftungsprofessur wurde für die Teilhabe an den Wahlämtern der Fakultät und an den „... Prüfungen und Promotionen und den damit verbundenen Einkünften ...“ als notwendig erachtet. Da ein Kompromiss nicht in Aussicht stand, suchte das Kultusministerium 1842 eine Änderung herbeizuführen und eine Gleichstellung der Professoren in der Fakultät zu erreichen.⁶⁸⁰

Prompt kommt in diesem Zusammenhang wieder die Frage der Titelführung des Doctor philosophiae zur Sprache, durch den Antrag einiger „... Individuen, das es den in der philosophischen Facultät Promovierten gestattet werde, den Doctortitel allenthalben im öffentlichen und im Privatleben, vor allen und jeden Behörden und unter Anerkennung der letzteren, vorzugsweise zu führen ...“⁶⁸¹ Im Senat prallen die Fronten nun wieder aufeinander und obwohl die höheren Fakultäten jetzt einverstanden sind, dass die habilitierten Magister der Philosophischen Fakultät sich als Doktor bezeichnen dürfen, so soll das gleiche Recht doch nicht für die unhabilitierten Magister gelten.⁶⁸² In den 1842 schriftlich formulierten Stellungnahmen der anderen Fakultäten werden die Befürchtungen deutlich sichtbar: die Theologen können keine hinreichende Begründung für den Namenswechsel im Antrag der Philosophischen Fakultät erkennen, sehen auch im Magistertitel immer noch eine traditionelle und praktische Wichtigkeit für Stipendien, für Privilegien gegenüber den Stadtbürgern und für die Erlangung des eigenen Doktorgrades. Selbst der angeführte Gleichbehandlungsgrundsatz zwischen Titelvergabe und Titelführung von Leipziger bzw. auswärtigen Fakultäten überzeugt die Fakultät nicht, denn nach ihrer Auffassung geht es hier wohl weniger um die Rechte der Promovierten als vielmehr um die der Fakultät, die ihre Titel zu oft an Unwürdige vergeben hätte. Schließlich tauchen noch Ängste wegen einer potentiellen Schmälerung der eigenen Einnahmen auf, da der neue philosophische Doctortitel erheblich „... weniger Leistungen und Zahlungen ...“ erfordere, als bisher in den höheren Fakultäten üblich sei.⁶⁸³

Auf ähnliche Weise äußern sich die Juristen. Denn gerade weil der Magistertitel nun mal an Wert und Ansehen verloren habe, sollten die Philosophen keine Lösung außerhalb suchen,

⁶⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 16. Mitteilung vom Dekan Anton Westermann (1809-1869, Prof. für griechische und römische Literatur) an die Fakultät.

⁶⁸⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 11. Als Beispiel wird Wilhelm Adolph Becker (1796- 1846) angeführt.

⁶⁸¹ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 55.; siehe auch UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 25 Antrag der Philosophischen Fakultät zur freien Führung des Titels Dr. phil. vom 31.3.1842.

⁶⁸² UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 61. Stellungnahme des Senats vom 28.7.1842.

⁶⁸³ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 35.

sondern „... auf Mittel und Wege bedacht nehmen, wodurch die Magisterwürde ... und der Titel wieder gehoben ...“ würden.⁶⁸⁴ Wenigstens müssten aber vor einer weiteren Diskussion der Frage die Zugangsvoraussetzungen verschärft werden: die Zahl der Bewerber müsse beschränkt werden, ein ordentliches Examen und eine öffentliche Disputation seien außerdem unumgänglich. Die Mediziner sehen den Magistertitel als gar nicht so verrufen an und weisen auf die Landgeistlichen hin, die ihn oft führten. Jedoch erklären sie sich damit einverstanden, dass es „... den habilitierten Magistern und den honoris causa promovierten gestattet werden möge, sich schriftlich Doctor zu nennen.“⁶⁸⁵

Die Philosophische Fakultät fühlt sich, wie sie 1842 an das Ministerium berichtet, in den Stellungnahmen missverstanden⁶⁸⁶ und bittet darum, wenigstens den Minimalkonsens, wie er von den Medizinern vorgeschlagen wurde, genehmigen zu wollen.⁶⁸⁷

Da die Frage der Titelführung als Dr. phil. sich enger mit der Erlangung des Grades verknüpfte, als es der Fakultät selbst bisher bewusst war und die Prüfungen zugleich mit den Gebühren verbunden waren, suchte die Fakultät eine Lösung in der Änderung des Promotionsritus. Einzelprüfungen der Promotionskandidaten und erhöhte Anforderungen an die wissenschaftliche Abhandlung sollten die Befürchtungen der anderen Fakultäten abbauen. Als wichtigste Änderungen sollen ab 1842 die „... alljährlich zu Fastnacht stattgefundene allgemeine Prüfung und Creation der Magister und Doctoren der Philosophie künftig wegfallen; dagegen diejenigen, welche sich um diese Würde bewerben einzeln geprüft und von ihnen statt des in den Vormittagstunden des Examenstages auszuarbeitenden kurzen Aufsatzes eine größere wissenschaftliche Abhandlung, wozu ihnen 14 Tage Zeit zu geben und von welcher von ihnen mittelst Handschlages zu versichern ist, dass sie dieselbe selbst ohne fremde Hülfe ausgearbeitet haben, verlangt, endlich das zeitherige Einladungs- und Renunciationsprogramm in Wegfall gebracht und nur noch das von dem Professor der Beredtsamkeit und Dichtkunst zu schreibende Programm beibehalten werden.“⁶⁸⁸

Allein die geplante Neuregelung der Einkünfte aus den Promotionsgebühren erzeugt neue Befürchtungen und Widerstände in der Fakultät. Welch hohen Stellenwert die Promotionsgebühren immer noch einnahmen, bezeugt der schriftliche festgehaltene Einwand von Wilhelm Weber,⁶⁸⁹ der „... auf 100 Reichstaler Entschädigung Anspruch machen würde, weil mir bei

⁶⁸⁴ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 36.

⁶⁸⁵ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 36.

⁶⁸⁶ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 37.

⁶⁸⁷ UAL, Phil.Fak. C5/50 :03, Bl. 41.

⁶⁸⁸ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 71.

⁶⁸⁹ 1804-1891, in Leipzig seit 1842 Prof. für Physik.

Normierung meines Gehaltes die Facultätseinnahmen so angerechnet worden ...“ sind.⁶⁹⁰ Bei seinem Gehalt von 800 Reichstalern machten also die garantierten Einnahmen aus den Promotionsgebühren immer noch mehr als 10 Prozent aus – eine Summe, auf die Weber nicht einfach verzichten konnte.⁶⁹¹

Es dauert dann immer noch 5 Jahre, bis die Fakultät einen ersten Entwurf des neuen Statuts vorlegt. In den Diskussionen der beteiligten Professoren erzeugen wiederum die akademischen Graduierungen große Bedenken. Dass die anderen deutschen Fakultäten schon weitgehend vom Magister auf den Doktor der Philosophie übergegangen sind, ist den Leipzigern bewusst. Deutlich sichtbar für alle, spielt auch der verliehene Magistergrad keine tragende Rolle in der neuen Ordinarienuniversität.⁶⁹² Es ist also an der Zeit, eine „... Reform des einst so hoch geehrten Leipziger Magisteriums vorzubereiten.“⁶⁹³ Dabei kommt es den Fakultisten auch darauf an, dass die Bedingungen für die Erlangung der Würde verschärft werden – ohne jedoch die Einnahmen der Fakultät zu schmälern.⁶⁹⁴ Die Fakultät hat auch schon eine „Fixierung“ der bisherigen Gebühreneinnahmen bei etwaigen Veränderungen mit dem Ministerium vereinbart. Außer Frage steht allerdings, dass die Professoren sich „... völlig außer Stande ...“ sehen, auf diese Gebühren, die ihnen als Teil des Gehaltes bei der Ernennung zugesichert worden, zu verzichten.⁶⁹⁵ Schließlich wird doch eine Textfassung im Konsens gefunden und die Fakultät kann ihrem Statutenentwurf vom April 1847 einen „VII. Abschnitt von den Promotionen“⁶⁹⁶ beifügen. In den 15 folgenden Paragraphen werden die Einzelheiten der Verleihung des „Doctor philosophiae & liberalium artium magister“ (§72) aufgeführt. Voraussetzungen für die Promotion (§73) bilden das Reifezeugnis und ein viersemestriges Universitätsstudium – wovon die Fakultät bei Nachweis ausgezeichneter wissenschaftlicher Befähigung jedoch einen Dispens geben kann. Bei Zulassung erfolgen eine schriftliche Prüfung (über ein vom Dekan vergebenes Thema, welches der Kandidat in einer schriftlichen

⁶⁹⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 82.

⁶⁹¹ Die Einkünfte Webers sind für Leipzig nicht bekannt, sie waren von der Höhe aber seinen Göttinger Bezügen gleich. Nach der Auskunft von Dr. Hunger vom Göttinger Universitätsarchiv (13.4.2005) „... wurde Weber mit einem Jahresgehalt von 800 Reichstalern jährlich, auszahlbar in 200er Raten pro Quartal, eingestellt. Bis 1830 hat sich dies nicht geändert, danach gibt es keine Unterlagen mehr über Auszahlungen bzw. keinen Beleg über die Erhöhung der Besoldung.“; Bei Eulenburg Leipzig, S. 150 lässt sich das auch an der Entwicklung des Gesamtetats der Universität ablesen, die Einnahmen kamen noch 1856/57 zu über 60 Prozent aus eigenem Vermögen – der Staatszuschuss lag bei rund 40 Prozent.

⁶⁹² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164: „Die gegenwärtige Verfassung des Magisteriums ist eine Antiquität, welche an den meisten deutschen Universitäten bereits längst in Wegfall gebracht und einer zeitgemäßen Umgestaltung unterworfen wurde.“

⁶⁹³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.

⁶⁹⁴ Ähnlich konservative Auffassungen existierten zu dieser Zeit wohl in der Theologischen Fakultät, die 1848 dem Ministerium gegenüber „... die unbedingte Anerkennung der von auswärtigen Fakultäten an Inländer verliehenen Grade ...“ ablehnt. Festschrift 1909, Band 1, S. 215.

⁶⁹⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 164.

Arbeit in lateinischer Sprache binnen 14 Tagen abhandeln soll) und drei mündliche, jeweils einstündige lateinische Prüfungen (aus den Hauptbereichen Philosophie, alte Sprache, Geschichte und Mathematik). Prüfer sind die jeweiligen Fachprofessoren, teilnahmeberechtigt sind alle ordentlichen Professoren, das Examen leitet der Dekan (§§75-80). Nach dem Bestehen der Prüfung wird der Kandidat „... sofort vom Decan zum Doctor philosophiae & liberalium artium Magister creiert“.⁶⁹⁷ Bei Teilversagen in einem der Prüfungsgebiete konnte der Kandidat nach einem Jahr erneut antreten, wobei die Gebühren wiederum in voller Höhe fällig wurden (§80). Nach §81 blieb es weiterhin externen Bewerbern möglich, ohne mündliche Prüfung, allein mit einer längeren lateinischen Abhandlung, zu promovieren.⁶⁹⁸ Die Gebühren lagen für mündlich zu prüfende Kandidaten bei 57 Reichstalern 15 Neugroschen, bei auswärtigen Bewerbern bei 64 Reichstalern 25 Neugroschen. Gut die Hälfte der Gebühren ging an den Universitätsfiskus, während der andere Teil für den Dekan, die Examinatoren, den Pedell und für Stempel und Druckkosten ausgegeben wurde. Jährlich sollten die Promovierten dann schriftlich verzeichnet und für die Öffentlichkeit in einer gedruckten Liste benannt werden.⁶⁹⁹ In Bezug auf die Lehrbefähigung wurde nunmehr die *venia legendi*, mit ihrer verschärften Prüfung, eindeutig von der Promotion getrennt (§ 84) und die Nostrifikation fremder Dokortitel, bei Berufungen auf eine Leipziger Professur, auf 32 Reichstaler Gebühr festgelegt. Die Fakultät findet zugleich Regelungen für die Ehrenpromotion, mit der „... um Wissenschaft und Kunst verdiente Männer ...“⁷⁰⁰ *honoris causa* nach Ermessen der Fakultät geehrt werden können (§ 85), und es werden Anordnungen über die Ausstellung der Jubeldiplome getroffen. Bis 1848 findet sich in den Akten keine Entscheidung über die Änderung der Statuten, im Gegenteil: die Fakultät bittet im März 1848 das Kultusministerium, wegen der unklaren Bezüge zum Universitätsstatut die Neufassung noch weiter verschieben⁷⁰¹ zu dürfen. In den Akten klafft dann eine Lücke bis zum Jahr 1892, als die gedruckten Ordnungen der Fakultät vorliegen. Offenbar hatte die Fakultät eine Neufassung der Statuten nicht weiter verfolgt, es kam vielmehr zur kuriosen Situation, dass erst die Unübersichtlichkeit der Einzelregelungen die Fakultät zwang, eine verbindliche Übersicht zur eigenen Verfassungslage zu erstellen. So

⁶⁹⁶ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 173 ff.

⁶⁹⁷ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁶⁹⁸ Für die Begutachtung der Arbeit waren per Vorkasse sofort 7 Reichstaler 10 Neugroschen fällig, welche bei Abweisung verfielen. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁶⁹⁹ Wofür der älteste Professor der Philologie verantwortlich war und dafür 32 Reichstaler erhielt. UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁷⁰⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 174.

⁷⁰¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 2, Bl. 223.

finden sich in der Ordnung auch Anmerkungen, wann einzelne Paragraphen ergänzt oder neu beschlossen wurden.⁷⁰²

Im Mai 1892 werden die neuen Ordnungen, sie heißen nun offiziell nicht mehr Statuten, auf Beschluss der Fakultät zusammengestellt und bereits im Juli 1892 in ungeänderter Fassung vom Ministerium genehmigt. In diesen Fakultätsordnungen, und nicht in der Promotionsordnung, finden sich nun die Bestimmungen zur jährlichen Wahl des Procancellars und über seine Zuständigkeiten und Verpflichtungen in der Fakultät. Seine Rechenschaftspflicht gegenüber der Fakultät, wegen der vollzogenen Promotionen und der eingenommenen Gelder, wird dabei besonders betont.⁷⁰³ Gewählt wird er in wechselnder Reihenfolge aus einer der drei Fakultätssektionen (philologische, mathematisch-naturwissenschaftliche und historisch-philosophische).⁷⁰⁴ Unter Kapitel 7 tauchen die neuen Promotionsordnungen auf, die den umfangreichsten Abschnitt der ganzen Fakultätsordnung bilden. In den 22 Paragraphen mit ebenso vielen Nachträgen und Änderungen sowie einem Anhang werden alle möglichen Eventualitäten aufgeführt. Darunter findet sich auch eine ablehnende Stellungnahme zum Frauenstudium, als es heißt: „Damen sind von der Promotion ausgeschlossen.“ Dieser wichtige Passus, beschlossen in der Fakultätssitzung vom 31.1.1874, findet sich nicht in der Promotionsordnung selbst, sondern lediglich in den „Nachträgen und Erläuterungen“.⁷⁰⁵ Dort findet sich ebenfalls der Hinweis, dass die Söhne der Dozenten gebührenbefreit sind.⁷⁰⁶

Dabei wurden solche internen Ausführungs-Reglungen in den späteren Ordnungen (z.B. in der von 1902) nicht „großgedruckt“ und blieben somit den Bewerbern unbekannt.⁷⁰⁷

⁷⁰² UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 6 ff.

⁷⁰³ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 8 ff.

⁷⁰⁴ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Abschnitt I B.

⁷⁰⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Bl. 19.; Zum Frauenstudium und zur Promotion von Damen vgl. Buchheim. Nicht 1879 (wie Buchheim angibt), sondern bereits 1873 promovierte die erste Frau, eine Russin, bei den Juristen, die nächste Dame folgte ihr allerdings erst im Jahre 1909 nach. Seit 1899 waren nicht immatrikulierte Frauen zu den medizinischen Staatsexamen zugelassen - die Ausschließung von Frauen bei der Promotion war daher bei den Medizinern kaum noch vermittelbar. Bereits recht früh (1902, 1903 und 1904) erfolgten so die ersten medizinischen Promotionen von Frauen (Buchheim, S. 375). Von den ersten 40 Promovendinnen (1902 bis 1914) hatten immerhin 16 niemals in Leipzig studiert. (S. 378); 1900 war der Ausschluss von Frauen bei Promotionen vom Senat damit erklärt worden, dass die Zulassung zum Staatsexamen ausreichende Berufschancen eröffne, wohingegen der Dokortitel für sie „... als reine Dekoration ...“ nicht nötig sei (Drucker, S. 285).; Zu den Vorurteilen gegenüber weiblichen Doktorandinnen an der Medizinischen Fakultät in Wien vergleiche Raggam.

⁷⁰⁶ Erste Regelungen zur Gebührenbefreiung für „Facultistenkinder“ lassen sich in der Juristenfakultät bereits mit einem Beschluss vom 25.8.1568 belegen. Zunächst wurden 40 Gulden erlassen, später waren es für die Lizenz und den Doktor je 20 Gulden. Friedberg Hundert Jahre, S. 7.; Eine ebensolche Regelung gab es auch in der Theologischen Fakultät spätestens seit 1699, Festschrift 1909, Band 1, S. 130.

⁷⁰⁷ Procancellariats-Ordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Angenommen in der Fakultäts-Sitzung vom 9.Juli 1902, Seite 5, § 1 Anmerkung *.

Besonders interessant war die Regelung der Gebühren. Nunmehr erhält der Dekan 9 Mark, der Procancellar 32 und die Referenten der Dissertation je 30 Mark, sowie jeder der Examinatoren 15 Mark. Unter diesen Umständen ließen sich wohl leicht Bewerber für das Amt des Procancellars finden.⁷⁰⁸ Die Gebühren für das Promotionsverfahren betrug mindestens 200 Reichsmark bei einem dreisemestrigen Studium in Leipzig, ansonsten 300 Reichsmark. Bei der Eröffnung des Verfahrens waren 80 Reichsmark sofort fällig und nicht mehr rückerstattbar.⁷⁰⁹ Ein besonderes Doktor-Zeremoniell wird in den Ordnungen nicht erwähnt. Im Gegenteil, es scheint so, als ob die postalische Versendung des Diploms wohl nicht außergewöhnlich war, wenn es in einem der Nachtragsparagrafen heißt: „Das Diplom soll in der Regel persönlich in Empfang genommen werden.“⁷¹⁰

4.2.1 Wuttkes Kampf um die Neufassung der Promotionsordnung

Wenn die Akten über die Neufassung der Fakultätsstatuten für fast 50 Jahre lückenhaft bleiben, so hängt das ganz offensichtlich damit zusammen, dass die Verfassungsfrage der Fakultät über jenen Zeitraum sich fast ausschließlich auf die Regelung von Einzelentscheidungen beschränkte. Bei den Doktorpromotionen wird das durch ein eigens angelegtes, sehr umfangreiches Aktenkonvolut deutlich sichtbar.⁷¹¹

So ist es wohl kein Zufall, dass ausgerechnet Heinrich Wuttke,⁷¹² einer der bekanntesten Demokraten in Leipzig, in seiner Funktion als Procancellar 1856 eine einheitliche Neuregelung der Promotionsordnungen voranzubringen sucht. Wuttke sah in einer Zeit sich ändernder Verhältnisse insbesondere die Gefahr, dass fehlende Regelungen zur Subjektivität oder gar zur Willkür bei der Handhabung von Promotionen führen konnten.

⁷⁰⁸ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Abschnitt VII C.

⁷⁰⁹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Bl. 18.

⁷¹⁰ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Gedruckte Ordnungen der philosophischen Fakultät von 1892, Bl. 20.

⁷¹¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Promotionsordnung Dr. phil. 1856-1900.

⁷¹² Offermann, S. 374: „Wuttke, Johann Carl Heinrich (1818-1876). Stammte aus Brieg / Schlesien; kam Ostern 1840 nach Leipzig, dort 1841 habilitiert. 14.6.1841 Beginn seiner Geschichtsvorlesungen. Deutschkatholik. Referierte schon im Sommer 1846 im Leipziger Gutenbergverein und zählte zu den Mitarbeitern der Mittweidaer Typographia. 1848 Mitglied des Vorparlaments, im gleichen Jahr Professor der historischen Hilfswissenschaften in Leipzig. Enge Beziehungen zu Blum, als dessen Ersatzmann er im November 1848 in die Paulskirche einrückte (Württembergischer Hof); Führer der großdeutschen Partei. 1848 gehörte Wuttke zu den führenden Persönlichkeiten der demokratischen Vaterlandsvereine in Sachsen, von denen er sich aber bald trennte. Im September d. J. übernahm er die Führung der liberalen Deutschen Vereine. Anfang der 60er Jahre Mitarbeit in den Arbeitervereinen Leipzigs: Vorträge im FbV [Fortbildungsverein -J.B.] der Buchdrucker, aber auch in Arbeiterversammlungen; gleichzeitig nahm er lebhaften Anteil an der Arbeiterbewegung. Von Lassalle umworben, war er Gast auf der ADAV-Gründungsversammlung. 1865 veröffentlichte er mehrere Artikel im SD [Sozialdemokrat -J.B.] Nach seiner Abwendung von den Lassalleanern trat er in persönliche Beziehungen zu Liebknecht.“; Vgl. auch ADB, Band 44 (1898), S. 570 ff.;

Er hatte in Leipzig einen starken Zulauf von Studenten, denen er häufig auch persönlich nahe stand, sondern war als Publizist und Redner über die Universität hinaus bekannt. Seine enge Bekanntschaft mit dem liberalen Oppositionellen Robert Blum (1807-1848) zog ihn in die politischen Ereignisse des Jahres 1848 mit hinein und ließ ihn zu einem der führenden demokratischen Köpfe in Sachsen werden, u.a war er Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung. Im Sommer 1848 erhielt er eine ordentliche Professor und widmete sich in den folgenden Jahren neben politischen und wissenschaftlichen Themen einer Reorganisation des Lehrbetriebes, so begründete er 1852 ohne staatliche Unterstützung ein „Historisches Seminar“ an der Universität Leipzig.⁷¹³

Wuttke war mit Reformideen zum Habilitationsverfahren bereits 1851 in der Fakultät auf wenig Interesse und kühle Ablehnung gestoßen. Damals hatte er angekündigt, sich um die Wahlämter der Fakultät (Dekanat, Procancellar) zu bemühen, um seine Vorstellungen befördern zu können.⁷¹⁴ Tatsächlich wird Wuttke erst einmal Procancellar und ist damit für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig. Dabei erregt die „brauchtumsähnliche Vorgehensweise“ der Fakultät ohne Bezug auf die Statuten sein besonderes Missfallen. Zur Sprache kommt das Fehlen von festen Regeln im Juni 1855, als dem Dekan Drobisch ein abgeändertes Formular⁷¹⁵ zur Unterschrift vorgelegt wird. Drobisch aber hat Bedenken dieses Diplom zu unterschreiben, weil die Doktorurkunde „... dadurch den Charakter einer von einer Corporation nach einem feststehenden Brauch ausgestellten Urkunde ...“ verliere.“⁷¹⁶ Wenn Wuttke die Diplomform ändern wolle, müsse er darüber erst die Fakultät befragen – ansonsten blieben die alten Formulare weiterhin gültig. Bereits einen Tag später nimmt Wuttke schriftlich dazu Stellung und entschuldigt sich mehr, als sein Anliegen wirklich zu vertreten. „Der von mir gemachte Zusatz schloß sich an die Form der Diplome anderer Universitäten an ... in der Meinung ... daß dem Doktor es nützlich sein kann, bei dem Vorlegen seines Diploms die Muthmaßung zu beseitigen, als habe er sein Doktorat hauptsächlich für die gezahlte Geldsumme, nicht auf Grund seiner Leistungen erhalten.“⁷¹⁷ Seine Gründe für den Rückzug gibt er offen zu: da „... eben kein Fakultätsbeschluß und kein Statut vorliegt ...“ sei es besser die alte Regelung zu behalten und keine weiteren, willkürlichen Änderungen herbeizuführen.

Im Frühjahr 1856 fordert Wuttke von der Fakultät die Veröffentlichung allgemeiner Satzungen und Ordnungen zur Durchführung der Promotionsverfahren, um die „Gewähr einer all-

⁷¹³ Vgl. dazu Huttner Historische Gesellschaften, S. 67.

⁷¹⁴ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 97.

⁷¹⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 2. Wuttke hatte einen Passus über den Vollzug der Promotion „nach bestandener Prüfung“ eingefügt und auf die bisher übliche Datierung nach dem Kirchenkalender verzichtet.

⁷¹⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 1.

gemeinen Ausbildung“ der Kandidaten zu sichern – und sollte die Fakultät schon bei der Praxis der ausnahmsweisen Promotionen verharren, so müsse wenigstens eine persönliche Prüfung und die Begutachtung einer schriftlichen Abhandlung erfolgen. Wuttke glaubte offenbar nicht an die Bewährtheit der gegenwärtigen, statutenlosen Verhältnisse, wenn er respektlos von der Vergangenheit als der Zeit der „... weiland Leipziger Magisterbäckerei ...“ spricht.⁷¹⁸ Die Datierung der Diplome⁷¹⁹ nach dem Kirchenkalender oder die überholte Eidesformel empfindet er als ebenso antiquiert. Seine konkreten Verbesserungsvorschläge werden jedoch recht kühl aufgenommen. Der Dekan Moritz Wilhelm Drobisch kann sich zwar neue Statuten, nach ministerieller Genehmigung, vorstellen - die meisten anderen Professoren (6 von 9) sprechen sich aber gegen eine isolierte Änderung einzelner Statutensätze und für die „Beibehaltung des jetzigen Verfahrens“ aus.⁷²⁰ Der enttäuschte Wuttke antwortet im März 1856 überspitzt, dass er aus den gegebenen Antworten entnehme, „... daß die geehrten Mitglieder sich oder die Facultät nicht mehr für befugt erachten, selbstständig die vorgetragenen Fragen zu entscheiden.“⁷²¹ Auf diese Replik antworten die Adressaten nicht, sie verhalten sich scheinbar uninteressiert oder werfen abwegige Fragen auf, etwa welche Firmen für den Druck neuer Ordnungen angefragt werden könnten.⁷²² Unterstützung erhält Wuttke plötzlich von außerhalb der Universität, durch Anfragen über den Modus der Doktorpromotionen. Im Dezember 1857 fragt die Großherzogliche Sachsen-Weimarsche Regierung beim Außenministerium in Dresden an, wie es mit der „... Erfüllung gewisser Bedingungen ...“ für die Erteilung der Doktorwürde an „Entfernte“ in Leipzig gehandhabt werde.⁷²³ Der Dekan erklärte, dass für die Promotion in absentia folgende Bedingungen gestellt würden: eine lateinisch geschriebene Vita; Zeugnisse über eine wissenschaftliche Ausbildung; in der Regel eine lateinisch gefasste wissenschaftliche Arbeit; eine eidesstattliche Versicherung, dass die Arbeit vom Autor selbst verfasst worden wäre; das Urteil eines Gelehrten, dass er den Verfasser zur Abfassung der Arbeit für befähigt erachte; die sofortige Begleichung der Gebühren in Höhe von 65 Talern und gelegentlich noch mündliche Prüfungen.⁷²⁴ Doch im Februar 1858 kommt schon das nächste Schreiben von Rektor und Senat aus Berlin, getragen von der Sorge um eine „... En-

⁷¹⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 2.

⁷¹⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 3.

⁷¹⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 2.: Wuttke monierte bereits 1855, dass die Datierung der Diplome auf den jeweils nächsten Sonntag erfolgt: „Was der Sonntag soll, weiß ich nicht.“ Die Datierung sollte besser dem Tag der Abstimmung in der Fakultät über das bestandene Verfahren nachfolgen.

⁷²⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 6.

⁷²¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 7.

⁷²² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 8.; Zur Stellung von Wuttke in der Fakultät und zu seiner Rolle bei Neubeurteilungen vgl. Huttner, Disziplinentwicklung.

⁷²³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 1.

⁷²⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 2.

tarthung der akademischen Würden ...“⁷²⁵ Die Berliner weisen auf einen Skandal hin, den die Augsburger Zeitung 1846 öffentlich gemacht hätte und wonach das Doktordiplom durchaus käuflich zu erwerben sei. In letzter Zeit seien vor allem Elementarschullehrer, ohne Gymnasialbildung und lediglich auf Grund einer eingereichten, zumeist noch deutschsprachigen, Arbeit, promoviert worden. Um dem Werteverlust des Dokortitels sowie dem Ansehensverlust der promovierenden Institutionen entgegenzuwirken, müssten drei Maßnahmen ergriffen werden: Erstens sollten Promotionen zukünftig an die vorherige mündliche Prüfung gebunden und keine Promotionen in absentia mehr zugelassen werden, zweitens sollte die regelmäßige Veröffentlichung der Dissertation unter dem Namen der promovierenden Fakultät erfolgen und drittens sollte das öffentliche Disputationsverfahren für die Bewerber modernisiert werden.⁷²⁶ Diese Bedingungen sollten einheitlich in die Statuten aller Universitäten aufgenommen werden – wobei die Berliner gleich ihre Statuten zur Kenntnis beifügen. Mit der Bitte um Rückäußerung über die gegenwärtige Verfahrensweise und ob eine Annäherung an die Vorschläge denkbar erscheine, ersucht die Berliner Universität die anderen Hochschulen gemeinsam das Problem lösen zu wollen.

Friedrich Bülow⁷²⁷ als Dekan, reicht diese Schreiben an die beteiligten Professoren zur ausführlichen Stellungnahme weiter. Er selbst teilt dabei mit, dass ein sinkendes Ansehen der Magisterwürde gerade in Leipzig nicht zu erkennen wäre, eher sei das Gegenteil der Fall. Die Rechte der Doktoren würden nach den jeweiligen Statuten der einzelnen Fakultäten unterschiedlich definiert, wobei eine Vereinheitlichung möglicherweise denkbar wäre. Es seien allerdings „... die Verhältnisse nicht auf allen Universitäten gleich, und dürfte namentlich Berlin, als eine neue Universität, nicht den geeignetsten Maßstab für viel ältere bieten, die eine lange Geschichte zu beachten haben ...“⁷²⁸ Außerdem werde für das Leipziger Magisterium ja bereits von alters her ein zweijähriges Universitätsstudium verlangt.⁷²⁹ Nach einem Reskript des Kirchenrates vom 18.10.1790 sei in Kursachsen geltendes Recht gesetzt worden, wonach die Fakultät sich im Ganzen immer noch richte. Seitdem werde für „... die Erlangung der Magisterwürde in der Regel ein vorgängiges Examen verlangt, der Facultät aber nachgelassen ... das Magisterdiplom auch ohne vorgängiges Examen, an solche Männer, die mit vorzüglichen

⁷²⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 4.

⁷²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 5/6.

⁷²⁷ 1805-1859, in Leipzig seit 1833 Prof. für praktische Philosophie; siehe auch ADB, Band 23 (1876), S. 512/513.

⁷²⁸ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

⁷²⁹ Promotionen waren allerdings auch ohne den Besuch einer Universität möglich. Ausgerechnet Wuttke als Procancellar informierte die Fakultät im Juni 1855 über zwei Bewerber, die kein Universitätsstudium nachweisen konnten. In der Frage ihrer Zulassung plädierte Wuttke „... auf Zulässigkeit aber auf Erschwerung ...“ durch

Aemtern versehen zu Kirchen- und Schulämtern berufen wurden, oder darin befindlich, oder auch zuverlässige gedruckte Beweise ihrer Gelehrsamkeit an den Tag gelegt haben, zu ertheilen.“⁷³⁰ Eine authentische schriftliche Abhandlung sei im Übrigen, besonders bei älteren Bewerbern, völlig ausreichend - sollte man sich tatsächlich einigen können, so müsse der Fakultät weiterhin ein Dispensationsrecht für das mündliche Examen zustehen. Die geforderte Veröffentlichung der Druckschrift sei immerhin akzeptabel, wobei eine öffentliche Disputation „... wohl ziemlich überlebt ...“ sei.⁷³¹ Der Dekan kommt am Ende seiner Betrachtungen zum Schluss, dass die Berliner Forderungen, abgesehen von der öffentlichen Probevorlesung, nahezu den Leipziger Anforderungen für die Habilitation entsprechen. Wenn Bülow es auch nicht direkt ausspricht, so impliziert er damit doch, dass solche Anforderungen für die Masse der Bewerber viel zu hoch seien.

Der Vorschlag des Dekans an die Kollegen ist daher, eine mit schönen Worten erklärte Absage nach Berlin zu geben. Formell solle sich die Fakultät nur bereit erklären, „... zu jeder Einrichtung beizutreten, über welche eine Übereinstimmung aller Universitäten erlangt würde.“⁷³² Die einzelnen Voten der Ordinarien stimmen diesem Vorschlag zu: wohl „nimmermehr“ würde eine solche Einigung tatsächlich geschehen, ebenso müssten die finanziellen Aspekte vorher genau geprüft werden. Lediglich Drobisch und Wuttke nehmen die Gelegenheit wahr, ermahrende Worte an die Fakultät zu richten. Drobisch glaubt zwar, dass sich etwas ändern sollte, ist jedoch eher pessimistischer Grundhaltung, was die Kollegen in der Fakultät und deren Modernisierungsbereitschaft betrifft:

„Daß das Promotionswesen bei uns noch nicht so geordnet ist, wie es, nach meiner Meinung, wünschenswerth erscheint, habe ich oft schon zu erkennen gegeben und will es nicht wiederholen. Namentlich sind wir in der neueren Zeit immer mehr von festen Normen abgekommen und entscheiden immer mehr nach individuellen Rücksichten, sind immer mehr von den Forderungen allgemeiner wissenschaftlicher Bildung abgekommen und haben spezielle Leistungen für zureichend erkannt. Daß jedenfalls bei uns es weit leichter ist, den Doctortitel zu erwerben als das höhere Schulamtskandidatenexamen zu bestehen, halte ich für einen Uebelstand, der wohl beseitigt werden sollte. Aber ich bin, nach dem so viele Versuche, eine Ordnung einzuführen, gescheitert sind, und mehr als ein Entwurf in die Akten des Archivs vergraben worden ist, so hoffnungslos, daß ich sehr geneigt bin, die Dinge gehen zu lassen bis

eine besondere dreistündige mündliche Prüfung, worin ihm auch Drobisch als erster Diskutant beipflichtete (UAL, Phil.Fak. C5/50 :01Band 2, Anhang zur Akte Bl. 3).

⁷³⁰ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

⁷³¹ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

⁷³² UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 8.

einmal die Nothwendigkeit einer Reform sich unabweisbar geltend machen wird. Früher oder später werden doch die Regierungen eingreifen, da auf einigen Universitäten der Missbrauch schon so überhand genommen hat, daß es nicht lange mehr so fort gehen kann. Besser wäre es freilich die Fakultäten reformierten ihr Promotionswesen selbst, und wir könnten es sehr wohl, da die finanzielle Frage bei uns nicht mehr an Bedeutung ist.“⁷³³

Wuttke, der sich mit Drobisch einer Meinung sieht, gibt sich kämpferischer. Zwar glaubt er nicht an eine besondere Vorbildwirkung Berlins, hält jedoch immerhin die vorgeschlagenen Modalitäten für dringend verhandlungswürdig. Eine Normierung des Leipziger Promotionswesens dagegen müsse die Fakultät aus innerem Antrieb selbst zustande bringen.

„Der Schritt, den die Berliner Universität gethan hat, ist meines Erachtens ein höchst anerkennenswerther, mit Dank zu begrüßender. Es ist eine traurige Erscheinung, daß des Gelehrtenstandes Gewicht in den deutschen Verhältnissen sich von Tag zu Tag vermindert und die schädlichen Folgen davon werden die gesamte Nation betreffen. Sind auch die zu ihr hinwirkenden Hauptursachen größtentheils unserer Macht entzogen, so sollten wir doch, wo es bei uns steht, alles dasjenige zu Unterdrücken suchen, was die eingetretene Wendung befördert. Die leichtsinnige Verleihung der Gelehrtenwürde – der Doctor ist vor dem Volk als Gelehrter bezeichnet – trägt sicherlich zu ihr bei. Daß hier in Leipzig mit dem promovieren gesündigt wurden ist, kann nur da verkannt werden, wo man in Voreingenommenheit die Dinge nicht sehen will, wie sie wirklich beschaffen sind. Der Ruf, in welchem auswärts die Leipziger Promotionen stehen, dürfte ein ganz anderer sein, als hierorts vermeint wird. Ich will an That-sachen erinnern, nach denen es der leipziger Fakultät übel anstehen möchte, bei dieser Frage in hohem Tone zu sprechen: erstens, wie spät sie sich entschlossen hat, die durch ganz Deutschland verrufenen Magisterbäckereien abzustellen, zweitens, daß in neuester Zeit, wie sich H. Prof. Drobisch ganz treffend ausdrückt ‚immer mehr nach individuellen Rücksichtungen entschieden wird.‘ Die ausgesprochenen Beschuldigungen passen auf unsere Fakultät. Sie hat das Doctorat ohne vorgängige Promotionsleistungen ertheilt, sie hat unstudierte, die keine wissenschaftliche Verdienste hatten, nicht einmal gründliche, gediegene wissenschaftliche Durchbildung nachwiesen, sie hat auch Elementarlehrer (Hahn und andere) zu Doktoren gemacht. Sie hat bereits in jüngster Zeit in einer anonymen Zuschrift (von Liegnitz unter Prof. Hankels⁷³⁴ Prokanzellariat) Vorwürfe über ihr Promovieren zu lesen bekommen. Sie ertheilt sogar, zuwider dem gemeinen Gebrauch und der verbreiteten Vorstellungen Ehrendiplome Kraft bloßer Mehrheitsbeschlüsse! Die Behauptungen alle getraue ich mich in jeder Weise zu

⁷³³ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 9.

⁷³⁴ Wilhelm Gottlieb Hankel (1814-1899, in Leipzig seit 1849 Prof. für Physik).

verfechten. Hiernach muss ich in wesentlichen Punkten von Sr. Spektabilität, dem Herrn Dekan abweichen. Das Historische erscheint mir bei der Feststellung einer bestimmten Richtschnur von sehr untergeordnetem Belange, maßgebend vielmehr die gegenwärtige Beschaffenheit und die Rücksicht auf die Zukunft. Grade, weil am Leipziger Magisterium ein alter Verruf auswärts haftete – ich selber habe als Student in Kollegien von 2-300 Personen Zuhörern die Witze der Professoren darüber gehört - und weil die neueste Übung keine tadellose, vorwurfsfreie war, möchte der leipziger Universität ein bereitwilliges Entgegenkommen gegen den Berliner Vorschlag recht wohl anstehen. Von der Darlegung des saitherigen Verfahrens rathe ich abzusehen – lieber vorzuschlagen, was nach hiesiger Ansicht festzustellen wäre. ... Es ist kaum anzunehmen, dass der berliner Senat sich zu dieser Äußerung entschlossen haben sollte, ohne vorher vergewissert zu sein, daß die preußische Staatsbehörde damit einverstanden ist. Er hat ihn gethan, weil ,sich immer entschiedener herausstellt, daß die unter solchen Bedingungen seither ertheilte Doktorwürde in den ausserhalb der Universitäten liegenden Kreisen des Staatslebens als gültig nicht ferner anerkannt wird.' Verstehe ich recht, so ist dieß ein Hinweis, daß das Doktorat derjenigen Universitäten, mit welchen zu keiner Einigung zu gelangen ist, in den preußischen Staaten als nicht gültig erklärt werden dürfte. Ich bin demnach dafür, daß die größte Bereitwilligkeit erklärt, aber über die Modalitäten verhandelt werde.“⁷³⁵

Doch trotz der von Wuttke an die Wand gemalten Schreckensbilder fällt der Antwortbrief der Fakultät nach Berlin anders aus. Der Dekan schildert kurz die Verfahrensweise im Promotionswesen: bis 1834 mussten Bewerber der Fakultät eine lateinisch geschriebene Arbeit zum Druck vorlegen und eine öffentliche Disputation in Latein halten, um die *optima jura magistrarii* und zugleich die *venia legendi* zu erhalten⁷³⁶ danach sei die Habilitation von der Promotion getrennt worden; für die Zulassung zum Promotionsverfahren müssen Doktoranden wenigstens zwei Jahre auf einer Universität studiert haben- wobei es auch dafür Ausnahmen gibt; auswärtige Bewerber benötigen nachgewiesene Zeugnisse über den persönlichen und wissenschaftlichen Lebenslauf; eine schriftliche Abhandlung muß eingereicht werden; gelangt die Fakultät zu einem positiven Urteil über den Bewerber, kann von einer mündlichen Prüfung abgesehen werden; der Procancellar leitet das Promotionsverfahren, der Dekan fertigt die Urkunde aus; die Gebühren liegen bei 57 Talern für „hiesige“ und 65 Talern für auswärtige Bewerber. Im folgenden wird der Dekan bewusst ungenau, als er fortfährt „... die Gebühren

⁷³⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 9 ff.

⁷³⁶ Hier irrt der Dekan offenbar, wie die Fälle Mehlburg und Francolin belegen, existierte schon weit vor 1834 eine Trennung zwischen Promotion und Lehrberechtigung.

kommen aber ... nicht den einzelnen Facultätsgliedern zu Gute, sondern fließen, nach einer seit 1844 begründeten Einrichtung, in den Fakultätsfiscus, der davon den damals zur Reception berechtigten, deren nur noch fünf sind, ein ... Quantum leistet, und dessen Stand die einzelnen Facultätsglieder um so weniger berührt, als er wesentliche Ausgaben zu decken hat ...⁷³⁷ Noch eindeutiger wird die Abwehrhaltung, die möglichen Vorwürfen zuvorkommen will, als der Dekan fortfährt: „... In Folge dieser Einrichtung haben die Mitglieder unserer Facultät kein zusätzliches Interesse mehr an der Zahl der jährlich vorgenommenen Promotionen.“⁷³⁸

Schließlich kommt die gut verpackte Abfuhr: die Fakultät bringt als Fazit die Schwierigkeiten einer Anlehnung an ein Berliner Muster vor, während sie gegen die Einigung aller deutschen Universitäten über gemeinsame Modalitäten im Promotionswesen keine Einwände erhebt.⁷³⁹

Wie schwer eine solche Einigung in der Praxis gefallen wäre, lassen zeitgleich erfolgende Ereignisse in der Medizinischen Fakultät erahnen. Die Mediziner hatten sich seit gut hundert Jahren immer wieder gegen die Anerkennung fremder Doktorgrade in Sachsen gewehrt. Nur nach einer besonderen Prüfung vor der Fakultät wurden in Sachsen bisher fremde Dokortitel von Medizinern (für die Niederlassung in ärztlichen Berufen) anerkannt. Waren sich bisher das Sanitätskollegium und die Fakultät in dieser Frage stets einig gewesen, schwenkt das Kultusministerium mit Beginn der 1840er Jahre plötzlich um und tritt für eine flexiblere Anerkennung auswärtiger akademischer Grade bei den Medizinern ein. Die Fakultät beharrt dagegen auf ihrer Meinung, dass der medizinische Dokortitel in Sachsen eben nicht nur ein Titel sei, sondern auch den Arzt erster Klasse bezeichne und zur Ausübung innerer und äußerer Zivilpraxis berechtige.⁷⁴⁰ Schließlich wird das Ganze noch paradoxer, als 1852 in einer englischen Zeitschrift der Fakultät unterstellt wird, den Dokortitel an fremde, unausgebildete Mediziner zu „verkaufen.“⁷⁴¹ Wenige Jahre später lassen sich der Fakultät tatsächlich derartige Tendenzen nachweisen. 1857 legte sie in Dresden einen Entwurf vor, mit dem der Dokortitel ohne die Berechtigung zur Ausübung der medizinischen Praxis im Königreich Sachsen vergeben werden soll: Die Prüfungsgebühren sollten dafür 150 statt, der sonst üblichen 250 Taler betragen. In Dresden vermutet man wohl zu Recht, es wolle „... sich die Facultät nur ihr

⁷³⁷ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 12: Im Gegenteil halten fast alle schriftlichen Stellungnahmen die finanzielle Verteilung der Gebühren für so wichtig, dass sie jeweils besonders darauf hinweisen.

⁷³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 12.

⁷³⁹ Erneute Aufrufe um eine Reform der Doktorpromotionen gehen Mitte der 1870er Jahre wieder von Berlin aus, lassen aber keinerlei Nachhall in Leipzig erkennen. Vgl. dazu Oberbreyer und Schmidt.

⁷⁴⁰ Wiedemann, S. 68.

⁷⁴¹ Wiedemann, S. 69.; In dieser Zeit 1845-1855 werden pro Semester ca. 47 solcher Anerkennungsverfahren vollzogen.

Säckel füllen dadurch, dass sich recht viele bei ihr prüfen lassen.“⁷⁴² Erst mit der Approbationsordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 werden diese Probleme gelöst. Mit Datum vom 25.9.1869 wurden an allen Universitäten des Bundes gleiche Approbationsbedingungen eingeführt und die danach geprüften Ärzte erwarben ein freies Niederlassungsrecht – auch ohne Promotion.⁷⁴³

Die unterschiedlichen Interessen und Gemengelagen in den Fakultäten waren also durchaus nicht günstig für eine Einigung. Die Antwort aus Berlin vom Dezember 1859 wegen der „... gemeinschaftlichen deutschen Promotionsordnung ...“⁷⁴⁴ lässt erahnen, dass aus Leipzig wohl noch eine der mildesten Antworten nach Berlin gelangt sein muss. Die Reaktionen reichten von „derzeit nicht angemessen“, über die Ansicht, schon ausreichenden Schutz vor Missbräuchen in den Statuten zu haben, bis hin zur Weigerung, über die eigenen Statuten oder die jeweilige Verfahrensweisen nach Berlin Mitteilung zu geben. Eine Majorität, so lässt die Äußerung aus Berlin erkennen, wäre vorerst nur zu Verhandlungen bereit. Bevor aber an ein Zusammentreffen gedacht werden könne, müsste erst eine gemeinsame Basis erarbeitet werden. Klärungsbedarf sehen die anderen Fakultäten bei einer Verschärfung der Bewerberauswahl von Ausländern, Autodidakten und älteren Bewerbern, beim Druckzwang von Dissertation und bei den Ansichten über die Notwendigkeit öffentlicher Disputationen. So folgt aus Berlin das Eingeständnis, dass eine solche „... Vereinbarung sämtlicher verschwisster deutscher Hochschulen zu einer gemeinsamen Promotionsordnung, sei es im Wege fortgesetzter Verhandlung oder eines Kongresses von Abgeordneten ... zur Zeit noch nicht zu erzielen sein würde.“⁷⁴⁵

In Leipzig selbst passiert in der Folge erst einmal gar nichts – zumindest finden die sicher weiterlaufenden Bemühungen Wuttkes zwischen 1856 und 1860 keinen schriftlichen Niederschlag. Offenbar kann er Drobisch etwas ermutigen, denn dieser unternimmt in seiner Dekanatszeit, im Mai 1860, einen weiteren Vorstoß, um endlich Änderungen in den Promotionsfragen herbeizuführen. Allerdings gelingt es auch diesmal nicht, „... die Beistimmung der Majorität zu erlangen.“⁷⁴⁶ Nachdem Wuttke Dekan und Roscher⁷⁴⁷ Procancellar geworden sind, kommt der Statutenentwurf von 1848 wieder ins Spiel. Drobisch bittet die

⁷⁴² Wiedemann, S. 76.

⁷⁴³ Wiedemann, S. 79.; Als danach Ausländer und besonders viele Amerikaner um die erleichterte Promotion für den doctor extraneorum in Leipzig nachsuchen, vermutet das Dresdner Innenministerium bei vielen der Bewerber ein erschlichesenes oder erkaufte amerikanisches Diplom als Hintergrund, das in Leipzig billig in einen rechtmäßigen Dokortitel umgeschrieben werden sollte. Eine neue Regelung für nichtdeutsche Ausländer wird erst im Jahre 1889 geschaffen. Wiedemann, S. 79 ff.; Vgl. auch Baumann, S. 98.

⁷⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 13.

⁷⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, Bl. 14.

⁷⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 15.

Professoren darüber nachzudenken, ob die darin enthaltenen Entwürfe nicht als Grundlage neuer Promotionsbestimmungen dienen sollten. Wuttke nützt die Gelegenheit, um ein umfassendes Statement seiner Ansichten unter den Kollegen in Umlauf zu setzen. Fast belehrend bringt Wuttke den Fakultätsmitgliedern Mitte Mai 1860 seine Gründe nahe, einen Ausschuss für die Erneuerung der Promotionsordnung zu gründen und erklärt gleich eingehend die notwendige Arbeitsweise.⁷⁴⁸ Seiner Meinung nach ist das „... bisherige Verfahren in hohem Grade anstößig und ärgerlich, gereicht dem Fortbetriebe der Wissenschaft wie dem Ansehen der Gelehrsamkeit zum Schaden, und der Fakultät selbst, gelinde gesagt, nicht zur Ehre. Nach meiner Auffassungsweise verstrickt es die dabei Beteiligten in eine sittliche Verschuldung und ich habe wiederholt mit mir gekämpft, ob es gewissenhafter sei, auszuscheren oder den Austritt zu erklären.“⁷⁴⁹ Die Meinung, welche er dabei über seine Kollegen transportiert, ist wenig schmeichelhaft, denn die wurden von derartigem Zweifel wohl eher nicht geplagt. Und nachdem er die moralischen Verhältnisse klar gestellt hat, erklärt Wuttke den Kollegen erstmal, worum es dabei überhaupt geht: „Was also stellt das Doktorat vor? Es soll eine von anerkannten Gelehrten der Welt gegebene Erklärung sein: der die Doktorwürde führende habe ein gründliches Studium der Wissenschaften soweit getrieben, dass er sich in ihnen zurechtgesetzt hat und im Stande ist, an ihrem Ausbau selbstständig mitzuarbeiten – es soll dienen für die große Menge, die zu prüfen Zeit oder Gelegenheit oder Kenntnisse nicht besitzt, als eine Gewähr, dass der Doktorierte ein den Erfordernissen wirklich entsprechender Mann ist – es ist eine von äußerlichen Einwirkungen und Rücksichtnahmen gänzlich unabhängige, lediglich den wissenschaftlichen Sinn und die durch Studien erzielten geistigen Erfolge anerkennende und ehrende Auszeichnung.“⁷⁵⁰ Ausführlich und fast genüsslich zählt Wuttke anschließend die Gruppen auf, die das Gros der Promovenden ausmachen. Abgesehen von wirklich fleißigen Studenten sieht er darunter vor allem ältere Männer in höheren Ämtern, Theologen, Rabbiner, Apotheker und Chemiker sowie Schulmeister, die selbst seinen Kollegen wegen ihrer Unwissenheit kaum entgangen sein können.⁷⁵¹ Die Promotion, so fährt Wuttke fort, wurde entweder durch Empfehlungen (Beziehungen) oder durch Geld erlangt, im besten Falle noch mit dem Lehrerexamen oder durch übergroße Nachsicht erreicht. Seine Proteste seien bisher stets mit Nichtachtung gestraft worden. Wuttke ist nun offenbar zur Meinung gelangt, dass neue Satzungen allein nicht mehr ausreichen - da man diese weiterhin

⁷⁴⁷ Wilhelm Roscher (1817- 1894, in Leipzig seit 1848 Prof. für praktische Staats- und Kameralwissenschaften).

⁷⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

⁷⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

⁷⁵⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

⁷⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 13.

willkürlich auslegen und deuten könnte. In der Zukunft kann nur ein öffentliches Promotionsverfahren Schutz vor Missbrauch bieten. Dazu müsse in jedem Falle eine schriftliche Abhandlung durch die Fakultät gefordert werden, die gegebenenfalls noch durch mündliche Prüfung zu ergänzen wäre.

In der Diskussion zeigt sich, dass die Mehrheit der Professoren nunmehr die Einsicht teilt, dass Veränderungen nötig sind. Ablehnung findet der Wuttkesche Vorschlag nicht mehr – auf Zustimmung stößt er aber auch nicht.⁷⁵² Insbesondere Anton Westermann⁷⁵³ mahnt an, dass die idealistische Vorstellung Wuttkes (über die Rolle des Doktorats bei der Beförderung der Wissenschaften) sich wohl kaum mit der Praxis deckten, in der Studium und Promotion „... auch der allgemeinen Ausbildung ...“ dienen.⁷⁵⁴ Es bestünde weit eher die Gefahr, dass diese neuen Doktoren reine Fachwissenschaftler seien – Spezialisten in ihrem Fach, aber keine philosophisch gebildeten Männer. Rhetorisch geschickt greift er Wuttke an, der doch bitte erklären solle, warum wir dann „... Doctoren der Philosophie, und nicht vielmehr solche der Philologie, Mathematik, Chemie usw. creieren.“⁷⁵⁵ Wuttkes polemische Äußerungen von Ungerechtigkeiten und Willkür im Promotionsverfahren seien im Übrigen wenig bedacht: Was geschehe denn nun mit den älteren Herren, die, in der Hoffnung auf eine spätere Promotion, erst den Beruf wählten? Und wie sei es denn nun um die Studenten der höheren Fakultäten bestellt, die doch immerhin noch das Doktorat der Philosophen suchten, auch wenn es nicht mehr Voraussetzung für die Graduierung der anderen drei Fakultäten bildete? Müsse man dadurch nicht noch mehr mit einer Abnahme der Studentenzahlen und mit steigendem Desinteresse für die eigenen Fächer rechnen? Westermann ist zugleich über die moralischen Einwände von Wuttke verärgert und hält ihm entgegen, dass „... zuweilen auch Nachsicht geübt worden ist: aber man wird uns nicht vorwerfen können, dass wir gegen wirkliche Ignoranz blind gewesen sind.“⁷⁵⁶ Hankel, der Drobisch für die Anregungen zur Veränderung dankt und Wuttkes Vorschläge dabei mit keiner Silbe erwähnt, will etwaige Veränderungen erst mal dem Ministerium vorgelegt wissen, „... da wir meines Erachtens keinen Eingriff des Ministeriums in die Rechte der Facultät zu befürchten haben ...“⁷⁵⁷ Im Übrigen seien mündliche Verhandlungen über Veränderungen erst mal ausreichend. In den darauf folgenden Besprechungen kann man sich allerdings gerade auf einen Minimalkonsens einigen: die Ab-

⁷⁵² Vier von 7 Professoren äußern sich eher bejahend (Wuttke, Drobisch, Roscher, Wachsmuth), die drei anderen melden eher Bedenken an (Westermann, Hankel, Reinhold Klotz).

⁷⁵³ Anton Westermann (1809-1869, Prof. der griechischen und römischen Literatur).

⁷⁵⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18. Westermann verwendet hier bewusst diesen von Wuttke 1856 ins Spiel gebrachten Begriff gegen ihn.

⁷⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18

⁷⁵⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18.

stimmung über die Druckschrift der in absentia Promovierenden muss mit ja oder nein erfolgen, und bei den Promotionen in praesentia ist ein Protokoll anzufertigen.⁷⁵⁸ Nach den heftigen Diskussionen schläft die ganze Angelegenheit wiederum ein bis das Ministerium Kenntnis von den Vorgängen erhält und in einem Schreiben vom 18. Juli 1861 darauf aufmerksam macht, „... daß die Professoren alter Stiftung solche Beschlüsse, welche zur Erwägung der ganzen philosophischen Facultät gehören, für sich allein zu fassen nicht berechtigt sind, sie vielmehr dergleichen Beschlüsse in der Facultät zur Berathung zu bringen, und die Facultät über solche, wenn sie namentlich von den Statuten abweichen, dem Ministerio zu erstatten und Entschließung darauf abzuwarten hat.“⁷⁵⁹

Die engere Fakultät unternimmt aber keine neuen Beratungen, sondern legt einfach den gefundenen Konsens allen zur Fakultät gehörigen Professoren vor, der auch in dieser Runde einhellige Zustimmung findet und an das Ministerium weiter gereicht wird. Wie selbstverständlich werden die nächsten Beratungen über die Promotionsangelegenheiten aber wieder im kleinen Kreis der alten Stiftungsprofessoren geführt. Und es dauert noch weitere drei Jahre, bis eine Kommission 1864 einen Majoritätsbeschluss zur Abänderung der Statuten vorlegen kann. Eine Minderheit der Kommission ist dazu immer noch der Meinung „... dass unsere bisherigen, die Promotion betreffenden Statuten zwar in einigen Punkten eine Verbesserung, aber nicht einer so radicalen Umgestaltung bedürfen.“⁷⁶⁰ Dabei hat der neue Entwurf⁷⁶¹ kaum noch etwas mit dem vom Jahre 1848 gemein: Mit der Einreichung einer schriftlichen Abhandlung beginnt die Bewerbung (§1), die der Procancellar dann zum entsprechenden Fachvertreter weiterreicht. Wurde die Arbeit angenommen, folgen die mündliche Prüfung (§5) durch drei Professoren (§7) und der obligatorische Druck der Arbeit. „Älteren Bewerbern“ oder Lehramtskandidaten (mit Note I oder II) kann das mündliche Examen erlassen werden. Nunmehr sollen alle Professoren gleichberechtigt in die Promotionskommission gewählt werden, die aus 9 Fachvertretern auf jeweils drei Jahre gewählt wird. (§11) Vorgeschlagene Ehrenpromotionen müssen das einstimmige Votum der ganzen Fakultät finden (§10).

Doch es regte sich auch Widerspruch. Das Minderheitenvotum von Christian Hermann Weiße⁷⁶² will den Druck nur als fakultative Bedingung sehen, das Examen bloß als Möglichkeit bei unsicheren Kandidaten einführen, und er verlangt die unabhängige Durchführung der Promotionsverfahren in einer historisch-philosophischen und einer mathematisch-

⁷⁵⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18.

⁷⁵⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 18.

⁷⁵⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 24.

⁷⁶⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 34. Stellungnahme des Procancellars Christian Hermann Weiße.

⁷⁶¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 35 ff.

naturwissenschaftlichen Abteilung. Wuttke selbst fügte ebenfalls noch Abänderungswünsche bei. In einem zweiten Extravotum forderte er für naturwissenschaftliche Bewerber unbedingt eine philosophische Prüfung und den ungeschmälernten Erhalt des Procancellarsamtes, der die Prüfung leiten und die Promotion vollziehen sollte. Dabei kommen auch seine eigenen Einnahmen aus dem Promotionsgeschäft zur Sprache. Dass der Procancellor für Promotionen in absentia⁷⁶³ 10 Taler weniger erhalten sollte, fand insbesondere seinen Widerspruch „... weil die Fakultät nicht berechtigt ist, bisherige Einnahmen der Professoren alter Stiftung herabzusetzen.“⁷⁶⁴ In den folgenden Verhandlungen setzt sich auch Drobisch für den weiteren Erhalt der Funktion des Procancellars ein.⁷⁶⁵

Erst zwei Jahre später, im März 1866, übersendet die Fakultät den Entwurf mit einem Schreiben an das Ministerium und begründet die Notwendigkeit der neuen Promotionsordnung mit der Antiquiertheit der alten Statuten, dem Wunsch nach Gleichstellung der Professoren alter und neuer Stiftung in den Promotionsverhandlungen und dem Ansteigen der Promotionszahlen.⁷⁶⁶ Aus den geänderten Verhältnissen müsse sich der neue wissenschaftliche Anspruch an das Leipziger Doktorat in Vergleich mit anderen deutschen Hochschulen ableiten.⁷⁶⁷ Doch diesem Entwurf liegt noch eine 10seitige Beilage von Weiße bei, der als derzeitiger Procancellor sich mit einer so „... radicalen Umgestaltung ...“ nicht einverstanden erklären kann. Insbesondere lehnt er den Druckzwang der Dissertationsarbeit und das obligatorische Examen ab. Das Ministerium schließt sich dem Votum von Weiße an. Weil bei den anderen Fakultäten der Druck solcher Abhandlungen in neuerer Zeit eingeschränkt worden sei, so werde hier bei der Philosophischen Fakultät gerade das Gegenteil neu eingeführt. Ferner bestehen gegen das unbedingte mündliche Examen „nicht unerhebliche“ Bedenken. Die Fakultät solle diese zwei Punkte durch „...nochmalige sorgfältige Erwägung ...“ beraten.⁷⁶⁸ Wuttke, der inzwischen Dekan geworden ist, setzt das Ministerialschreiben in der Semesterpause 1866 in Umlauf und

⁷⁶² 1801-1866, in Leipzig seit 1845 Prof. für Philosophie.

⁷⁶³ Prahl, S. 245 irrt, wenn er glaubt, dass nach den Universitätsreformen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts eine Promotion in absentia nicht mehr möglich war. Dass die Satzungsbestimmungen tatsächlich ausgenutzt wurden, zeigt nicht zuletzt die Promotion von Friedrich Nietzsche (1844-1900). Als sich für Nietzsche eine Chance auf einen Lehrstuhl in Basel ergibt, unterstützt ihn sein Lehrer Friedrich Wilhelm Ritschl (1806-1876, Prof. für Klassische Philologie) nach Kräften. In aller Eile und in Einmütigkeit der Fakultät wird Friedrich Nietzsche im März 1869 von der Philosophischen Fakultät „in absentia“, ohne eigens eingereichte Dissertation und ohne Prüfung, zum Dr. phil. promoviert.

⁷⁶⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 36.

⁷⁶⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 41.

⁷⁶⁶ Dem Entwurf liegt eine Tabelle bei, die für die Jahre 1849 bis 1864 die Promotionen nach Fächern und Professoren aufschlüsselt. Zu erkennen ist daraus ein deutlicher Anstieg der Promotionszahlen: Zwischen 1849 und 1856 waren es durchschnittlich 25,4 Promotionen pro Jahr, dagegen graduierten zwischen 1856 und 1864 durchschnittlich 38,1 Kandidaten pro Jahr und schließlich stieg die Zahl in den Jahren 1864-1865 auf 57,6 Promotionen. UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 56-57.

⁷⁶⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 48.

informiert später das Ministerium über das Beharren auf dem Mehrheitsbeschluss. Weiße selbst nimmt dazu keine Stellung. Er hält sich zu dieser Zeit wohl auf seinem Rittergut in Stötteritz auf, wo er an Cholera erkrankt, die seinen frühen Tod im September 1866 bewirkt. Wuttke kann so frei agieren. Fechner berichtet anlässlich des Todes von Weiße in seinem Tagebuch über das Verhältnis der beiden: „24. Sept. Montags. Gegen Abend wieder in Stötteritz. Eine gewaltige Masse von Briefen von Nahe und Fern zur Bezeugung der Theilnahme war eingelaufen, von denen Laura [Weiße –J.B.] einige vorlas, welche sich über die Beziehungen des Schreibers zum Verstorbenen und dessen Verdienste eingehender aussprachen. Darunter auch einer von Prof. Wuttke, deßhalb bemerkenswerth, weil derselbe in politischer, religiöser, geschäftlicher Beziehung während des Lebens in fast durchgehender Opposition mit Weiße gestanden, der aber dessen ungeachtet mit der ihm eigenen Schärfe des Geistes die Vortrefflichkeit des Charakters, und die ganze Größe seines Verdienstes wohl erkannte, und sich in der anerkennendsten, treffendsten Weise darüber aussprach.“⁷⁶⁹

Schon im August hatte daher das Ministerium, trotz Bedenken, dem Entwurf der neuen Promotionsordnung zugestimmt. Zeitgleich erfolgt noch eine schnelle Änderung, als für das neue philosophische Doktorat lediglich ein relativ unverbindliches Doktorgelöbnis statt eines bindenderen Doktoreides eingeführt wird.⁷⁷⁰

So datiert die neuzeitliche Fassung der Promotionsordnung der Fakultät vom 22.8.1866.⁷⁷¹ Ein halbes Jahr später, im April 1867, setzt Wuttke noch mal eine Zusammenstellung der ungeklärten Punkte in der Fakultät in Umlauf, dabei geht es um Detailfragen wie Datierung und Austragung der Druckexemplare. Er drängt auf eine schnelle Einigung, „... damit es möglich werde, in der nächsten Fakultätssitzung dieselben zu erledigen und ich ohne eine weitere Sitzung die Dekanatsgeschäfte zu Ende zu führen in den Stand gesetzt werde.“⁷⁷² Im Juni 1867 ist auch über diese Passagen Einigung erreicht, daher folgt eine zweite Ordnung der ersten schnell nach.⁷⁷³ Die Bewerbung zum Doktorat beginnt nunmehr mit der Einreichung einer schriftlichen Abhandlung (§1), bei positiver Beurteilung durch die Fakultät ist die Schrift vom Bewerber drucken zu lassen (§2), der Procancellar reicht die Arbeit an zwei Bearbeiter in ei-

⁷⁶⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 58 ff.

⁷⁶⁹ Manuskript der transkribierten Tagebücher von Gustav Fechner aus den Jahren 1828 bis 1879 (Transkription durch Irene Altmann) im Universitätsarchiv Leipzig. Eintrag vom 24.9.1866.

⁷⁷⁰ UAL, Rep. 1/7/26, Bl. 72. Der Vorschlag geht dazu von der Fakultät aus, doch leider finden sich keine Hinweise auf die ihm zugrunde liegende Motivation.

⁷⁷¹ Einer der ersten größeren Akte, die nach der neuen Promotionsordnung erfolgten, war die Erneuerung des Diploms zum 50jährigen Doktorjubiläum für Leopold von Ranke (1795–1886) am 19.12.1866 (Katsch, S. 299).

⁷⁷² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 63.

⁷⁷³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 87: „Promotionsordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig, bestätigt vom kgl. Sächs. Staats-Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts am 22. August 1866 und 18 Juni 1867“.

ner der drei Fachsektionen weiter (§§ 3 und 4), nach positiver Begutachtung folgt die mündliche Prüfung unter dem Vorsitz des Procancellars mit drei von ihm berufenen Fachvertretern (§§ 7 und 8), bei guten Staatsexamensnoten kann das mündliche Examen erlassen werden, umgekehrt wird durch die Dissertation die schriftliche Arbeit im Staatsexamen erlassen (§ 9), älteren Bewerbern kann die mündliche Prüfung erlassen werden (§ 10), erst nach dem Doktorgelöbnis wird die Urkunde ausgehändigt (§ 11). Für die Ehrenpromotion ist Einstimmigkeit im Plenum der Fakultät nötig (§ 12).

Bei diesen ganzen Bemühungen um Normierung und Vereinheitlichung bleibt die Fakultät aber immer noch ihrem Eigenverständnis von einer geschlossenen Körperschaft treu, und Teile der Verfahrensweise bleiben weiterhin den Bewerbern unbekannt. Bei der Neufassung der Ordnungen im Jahre 1866 wurde gar ein besonderes Blatt „Bedingungen für die Erwerbung des Doctorgrades bei der philosophischen Facultät der Universität Leipzig“ angefertigt, das eine gekürzte Paragraphenaufstellung enthielt.⁷⁷⁴ Auch später hinzugefügte einzelne Durchführungsbestimmungen wurden nicht immer veröffentlicht.⁷⁷⁵ Es dauerte gut 50 Jahre, ehe die Promotionskandidaten eine nahezu vollständige Übersicht der Bedingungen erhielten. Erst im Jahre 1912 gab es zwischen der kompletten Promotionsordnung und der „Ausgabe für die Bewerber“ nur noch einen Unterschied: die interne Gebührenverteilung zwischen den beteiligten Fakultätsmitgliedern wurde den Promovenden nicht mitgeteilt.⁷⁷⁶

4.2.2 Wuttkes Bemühungen um die Liberalisierung der Habilitationsordnung

Bereits 1851 hatte Wuttke sich mit Auslegungsfragen der aus dem Jahre 1834 stammenden Habilitationsordnung der Fakultät beschäftigt.⁷⁷⁷ In einer Beschwerdeschrift an das Ministerium vom Januar 1852, ohne vorherige Abstimmung oder Rücksprache mit der Fakultät, hatte er die Form der Verteilung der Gutachteraufträge durch den Dekan als willkürlich kritisiert. Gustav Hartenstein⁷⁷⁸ als Dekan wies die Fakultätskollegen⁷⁷⁸ in einem unterkühlten Schreiben auf diese „Privatangelegenheit“ von Wuttke hin. Drobisch aber pflichtete dem Anliegen von Wuttke in einer längeren Stellungnahme bei.⁷⁷⁹ Hartenstein, der ganzen Angelegenheit „... herzlich satt ...“⁷⁸⁰, legte der Fakultät, die Frage zur Entscheidung vor. Indes fand sich nie-

⁷⁷⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 1, Bl. 85.

⁷⁷⁵ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17.

⁷⁷⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 17-20.

⁷⁷⁷ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 91 ff.

⁷⁷⁸ 1808 -1890, in Leipzig seit 1836 Prof. für Philosophie.

⁷⁷⁹ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1: Beschwerdeschrift an das Ministerium vom Januar 1852 (S. 98 ff.), Stellungnahme des Dekan (S. 94), Votum Drobisch (S. 95).

⁷⁸⁰ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 96.

mand bereit die Frage zu diskutieren und Wuttke, resignierend ob dieser „Willkür“,⁷⁸¹ hofft auf den fernen Tag, da er selbst Dekan werde.

Nach der erfolgreichen Reformierung der Promotionsordnung standen die Zeichen anscheinend günstig für Wuttkes Modernisierungswünsche. Im Januar 1867 konnte er die Fakultät für einen Ausschuss gewinnen, um über konfessionelle Benachteiligungen von Privatdozenten im Habilitationsverfahren zu beraten. Dabei stand ein konkreter Fall im Zentrum der Bemühungen Wuttkes, es handelte sich um „... die abfällige Entscheidung welche das Hohe Ministerium dem Gesuche des Dr. Höfner um Zulassung zur Habilitation an unserer Facultät wegen der katholischen Konfession desselben ertheilt hat ...“⁷⁸²

Joseph Höfner hatte sich im April 1866 um die Habilitation in Leipzig beworben. Nachdem die Leipziger Philosophische Fakultät sich in Heidelberg beim dortigen Dekan über den Bewerber erkundigt hatte, empfahl sie dem Ministerium die Zulassung des Habilitationsgesuches. Eine Zulassung entscheide ja noch nicht über den positiven Ausgang des Verfahrens, dafür seien ohnehin Prüfungen abzuhalten, in denen der Kandidat sich persönlich vorstellen müsse. Als es aber zu weiteren Verzögerungen über die Zulassung von Höfner kommt und das Ministerium immer neue Berichte fordert, entwirft Wuttke im November 1866 ein Antwortschreiben für die Fakultät. Darin bezichtigt er den Regierungsbevollmächtigten, die Angelegenheit bewusst zu verschleppen und Stellungnahmen der Fakultät nicht weitergeleitet zu haben. Grundsätzlich spricht sich Wuttke auch für die Beachtung der bisherigen Verfahrensweise aus: „Wenn das hohe Ministerium aus polizeilichen und politischen Rücksichten seine Entschließungen über die Zulässigkeit von Privatdocenten zu fassen hat, so fällt die Beurtheilung solcher Gesuche vom Standpunkt der Wissenschaft lediglich der Fakultät zu, diese hat aber auch lediglich nach dem wissenschaftlichen Befunde ihr Urtheil zu fällen und kann daher auch kein Urtheil abgeben bevor sie keinen Prüfung vorgenommen hat.“⁷⁸³

Höfner selbst meldet sich erst wieder im Dezember 1866 bei der Fakultät. Er reicht die gewünschten Zeugnisse ein, mit dem Hinweis, dass er Vorlesungen zur deutschen Geschichte halten wolle und katholischer Konfession sei.⁷⁸⁴ Darauf lehnt das Ministerium sofort, unter Hinweis auf die Verfassung der Universität, das Gesuch Höfners ab - die negative Auskunft solle aber die Fakultät erteilen. Der Dekan Wuttke teilt dem Bewerber die Hintergründe der Ablehnung aber ungeschminkt mit.

⁷⁸¹ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 97.

⁷⁸² UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 105.

⁷⁸³ UAL, PA 5994, Bl. 9.

⁷⁸⁴ UAL, PA 5994, Bl. 10.

Wuttke verfolgt darauf gemeinsam mit Drobisch den Sachverhalt weiter.⁷⁸⁵ Im März 1867 legt eine dazu extra gegründeter Fakultätsausschuss einen Entwurf vor, dass nunmehr bei „... Zulassung eines Privatdocenten oder Professor in unserer Fakultät das religiöse Bekenntnis nicht in Frage kommt.“⁷⁸⁶ Allerdings votierte eine Hälfte des Ausschusse dafür, die Professuren für Geschichte und Philosophie davon auszunehmen, „... zu welcher andere als Bekenner der Augsburgischen Konfession nicht zulässig sein sollten.“⁷⁸⁷

Dass Wuttke durch seine eigenen Erfahrungen mit religiösen Minderheiten eine liberale Konfessionsauslegung anstrebte, ist denkbar. In den Jahren vor 1848 neigte er wahrscheinlich der Deutsch-katholischen Gemeinde in Leipzig zu.⁷⁸⁸ Bei seinem Habilitationsverfahren im Jahre 1841 war er jedenfalls nicht auf konfessionelle Schwierigkeiten gestoßen – gerügt wurde dagegen die mangelhafte äußere Form seiner eingereichten Disputation.⁷⁸⁹ Zweitrangig war auch die Tatsache, dass er Ausländer war. Die Staatsbürgerschaft wird nur in einem Schreiben⁷⁹⁰ des Dekans Friedrich Christian August Hasse⁷⁹¹ vorgebracht und zwar als leicht zu entkräftendes Scheinargument - was wohl indirekt eher zu Gunsten Wuttkes sprechen sollte. Seine Aktivität in dieser Angelegenheit folgt daher wohl seinem Bemühen um die Kodifizierung und gleichzeitige Verbesserung bestehender Regelungen, wie sich aus seiner ausführlichen Begründung vor der Fakultät entnehmen lässt. Besonders interessant ist dabei, dass sich erstmals die Fakultätsprofessoren ohne größeren Diskurs seiner Meinung anschließen.

„Die Behauptung, daß unsere Universität anderen als Evangelischen versperrt sei, erwies sich als ein haltloses Vorgeben. Denn keine statuarische Bestimmung von allgemeiner und beständig fortdauernder Verbindlichkeit ist vorhanden, welche die Universität Leipzig zu einer Spezialanstalt der Evangelischen macht: alle dahin zielenden Verordnungen waren Ausdruck des Zeitgeistes und sind wandelbar wie dieser. Bekanntlich ist unsere Universität eine katholische Stiftung, wenn der Stiftungsbrief des Papstes auch besagt ad laudem divini nominis et catholi-

⁷⁸⁵ UAL, PA 5994, Bl. 13/14. Drauf deutet ein ziemlich hastig hingeworfenes Schreiben von Wuttke am Ende der Akte hin, zu dem sich Drobisch kurz äußert. Im Folgenden bildet diese Skizze die Grundlage der weiteren verfassungshistorischen Stellungnahme von Wuttke.

⁷⁸⁶ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 103.

⁷⁸⁷ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 103.; Auch hier ist ein erhebliches Nachwirken - der seit 1577 bzw. 1580 bestehenden Traditionen - diesmal in konfessioneller Hinsicht zu konstatieren. Seit 1812 (Fläschendräger Universität, S. 128) war diese Verpflichtung formell abgeschafft, dennoch wirkte sie auf Fakultätsebene gewohnheitsmäßig weiter.

⁷⁸⁸ Offermann, S. 374 bezeichnet Wuttke als „Deutschkatholik“. Neuere Untersuchungen (Manuskript Tode im UAL über Wuttke) gehen davon aus, dass er keinen Konfessionswechsel vornahm, sondern evangelisch-lutherisch blieb.; Die im Jahre 1844 aufkommende deutschkatholische Bewegung strebte eine von Rom streng getrennte, deutsche Nationalkirche an. Zur gleichen Zeit entwickelte sich eine ähnlich überkonfessionelle Bewegung in den evangelischen Landeskirchen. Beide Gruppen zielten auf die religiöse Selbstbestimmung des Individuums ab und schlossen sich im Jahre 1859 zur freireligiösen Bewegung zusammen.

⁷⁸⁹ UAL, PA 1082, Bl. 1-2.

⁷⁹⁰ UAL, PA 1082, Bl. 5.

cae propagationem, exaltationem quoque romanae ecclesiae, so ward doch nirgends ausdrücklich ein bestimmtes Glaubensbekenntnis vorgesehen: es heißt vielmehr ausdrücklich in der Bulle Alexanders, daß hier lehren können solche, welche der Bischof von Merseburg ad gradus ad quos assequi desiderant, in scientiis et facultatibus ipsis sufficientes, doctos dignos et idoneos esse reperiat. Mochte immerhin damals nicht daran zu denken sein, dass andere als Katholische sich meldeten, oder dass Ketzer zugelassen worden wären, so ist doch eben im Gründungsbrief die Ausschließung solcher, die einen bestimmten Glauben nicht hätten, nicht mit bestimmten Worten ausgesprochen worden. Es war eine mit den Zeitverhältnissen zusammenhängende, thatsächliche Veränderung, welche 1539/40 unsere Universität aus einer katholischen in eine protestantische umwandelt. Die Schenkungen, welche damals Kurfürst Moritz ihr machte, waren entnommen von bisher zur Unterhaltung ihrer Lehrer dienendem geistlichen Gute, welches er sich angeeignet hatte und nun hier in Frage kommende bestimmte Bedingungen hat Kurfürst Moritz an diese Verleihung nicht geknüpft. Es sollen, sagt am 22. April 1544 Kurfürst Moritz ... ‚gelehrte berufene Leute, auf beste die man dasselbst oder auch anderswo bekommen kann, zu den lectionibus gebraucht werden.‘ Die Satzungen, auf welche man sich beruft, sind solche, welche willkürlich auferlegt wurden und mit gleichem Recht abgeschafft werden können. Man hielt in sächsischen Landen bekanntlich alles zur Konkordienformel an und wer zu dieser sich nicht bekennen mochte, wurde weggejagt. Daher schreibt sich der in der Universitäts-Instruction 1685 den Professoren auferlegte Religionseid. Die Universitätsmitglieder mussten ihre Unterschrift zur Konkordienformel geben. Sogar zur Promotion als Magister wurden Andersgläubige nicht zugelassen. Hierbei handelte es sich aber um die erste ungeänderte Augsburgerische Konfession, so dass nur orthodoxe Lutheraner zulässig waren und noch im Jahre 1788 wurde einem gewissen Mehlburg, der Magister gewesen war, die *venia legendi* nachträglich wieder entzogen, weil man hinterher in Erfahrung brachte, daß er ein Reformierter war. Als in der französischen Zeit die Vorurtheile finsterner Jahrhunderte gebrochen wurden,⁷⁹² erklärt eine Verordnung vom 9. März 1811: ‚Daß von nun an außer denen, welche zu den theologischen Fakultäten gehören, alle übrigen Mitglieder der Universitäten sie mögen für actor anzusehen sein oder nicht mit Ablegung des Religionseides verschont bleiben.‘ Dasselbe wurde unterm 24. Februar 1811 und 10. Mai 1833 bekräftigt. Der Wegfall eines Religionseides hat fast jederzeit als der Wegfall der in ihm liegenden be-

⁷⁹¹ 1773-1848, in Leipzig seit 1828 Prof. für historische Hilfswissenschaften.

⁷⁹² Im Original mit Bleistift umgestellt: ‚Als in der französischen Zeit so manche Vorurtheile gebrochen wurden ...‘

schränkenden Bedingungen gegolten.⁷⁹³ Mit der Frage des durch viele Landesbeschlüsse verbürgten Besitzstandes der Lutherischen Kirche in Sachsen hat, weil es sich nicht um die theologische Fakultät handelt, die Zulassung von Nichtlutheranern zum Lehramt nichts gemein - und wenn sich 1839 und seitdem wiederholt die Universität auf den alten Standpunkt gestellt hat, daß Katholiken nicht zugelassen werden könnten, so ist solches nur aus der Herrschaft des Rückschrittes zu erklären. Am 6. Sept. 1848 erklärte das Ministerium wieder ‚die Festhaltung dieses Prinzips erscheine kaum mehr thunlich‘ - wobei es übersah, daß es bereits 1811 seine Grundlage, den Religionseid, verloren hat.⁷⁹⁴ Auch fand eine thatsächliche Durchlöcherung statt. Denn

1) wurden Reformierte Dozenten und Professoren z.B. Weber, Albrecht, Crede, Reclam, Ebert angestellt. Behaupten zu wollen, wie es die Universität 1839 that, daß es unter ‚ungeänderter Augsburgischer Confession‘ alle augsburgischen Confessionsverwandten verstehe, ist eine mit Wortsinn und Geschichte in schneidendem Widerspruch stehende Willkür. Wollte man sich auf ein erneuertes Grundgesetz berufen so müsste man sich auch durch seinen Wortlaut verbunden erachten. Sprach man sich die Macht zu, von dem selben abzuweichen und es abzuändern, so sprach ihm überhaupt die zwingende Verbindlichkeit ab.

2) erhält 1839 der Jude Dr. Fürst⁷⁹⁵ das Recht zu lesen

3) wurden zwei⁷⁹⁶ Katholiken zugelassen

a) J.P. Jordan⁷⁹⁷ 1842/43 als Lektor des Slawischen

b) Professor Oppolzer⁷⁹⁸ 1848

⁷⁹³ Im Original mit Bleistift ergänzt: „... und es mag in dieser Hinsicht auch auf die Aufhebung der Fest- und Korporationsacte von 1829 und der Aufhebung der Eidesformel in Bezug auf die Juden von 1858 in England hingewiesen werden.“

⁷⁹⁴ Im Original mit Bleistift umgestellt: „... welches aber überhaupt bereits 1811 seine Grundlage, den Religionseid, verloren hat ...“

⁷⁹⁵ Julius Fürst (1805-1873): „Seit 1833 als Privatdozent habilitiert, war er hier 1857 zum Lector publicus, 1864 zum Professor der aramäischen und talmudischen Sprachen ernannt.“ Meyers, Band 6 (1894), S. 1008.; Eine universitäre Personalakte zu Fürst ist im UAL nicht vorhanden, allerdings wird er in den Personalverzeichnissen der Universität immer unter den Lektoren aufgeführt und lediglich als prädizierter Professor geführt.; Vgl. neuere Biographie bei Vogel.

⁷⁹⁶ Im Original geändert, aus der Zahl „drei“ wurde eine „zwei“ und ein Absatz, der sich auf einen gewissen Emil Müller im Jahre 1855/56 bezog, wurde gestrichen. „c) Emil Müller damals erklärte auf eine am 20. Dec 55 eingegangene Zuschrift des Regierungsbevollmächtigten die Fakultät in ihrer Sitzung am 8. Januar 1856, dass sie ‚an seiner Konfession keinen Anstoß nehme‘“.; In der Personalakte von Emil Müller (UAL, PA 761) findet sich jedoch kein Hinweis auf eine besondere Erörterung seiner Konfessionszugehörigkeit.

⁷⁹⁷ Jan Petr Jordan (1818-1892). Jordan wurde als Lektor zugelassen, eine Habilitation ihm aber verweigert. Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Martin Peckl: Pocatky slovanskych studii na Lipske univerzite, 1995. Manuskript im UAL.

⁷⁹⁸ Johann von Oppolzer (1808-1871): „In dieser Stellung [Professor der medizinischen Klinik in Prag -J.B.], in welcher er seinen über Deutschland hinausreichenden Ruf als Arzt und Lehrer begründet hat, verblieb er bis zum Jahre 1848; dann folgte er einer Berufung als Professor der Klinik am Jacobshospitale nach Leipzig, wo er jedoch nur zwei Jahre verweilte, und von wo er im Herbste 1850 nach Wien übersiedelte, nachdem er zum Profes-

Endlich hat die Fakultät zu Berufungen Katholiken wie zb Ambrosch⁷⁹⁹ in Vorschlag gebracht. Gibt es also im Grunde keine ... rechtlichen Hindernisse, so wird es nicht erst nöthig sein, den gemachten Vorschlag zur Hinwegräumung der obwaltenden Bedenken aus Gerechtigkeits- und Nützlichkeitsgründen zu rechtfertigen. Die Einsicht der Fakultät wird schon dafür Sorge zu tragen wissen, daß aus der Zulassung von Nichtlutheranern keine Uebelstände hervorgehen. Aus diesem Grunde begehrt die Philosophische Fakultät endlich sämtliche Hinwegräumung der Andersgläubigen im Wege stehenden Hindernisse wobei sie aber allerdings von der Voraussetzung ausgeht daß ihr das Denominationsrecht umgeschmälert und unbekümmert erhalten bleibt.

Wuttke als Berichterstatter.“⁸⁰⁰

Ende März 1867 geht dieser Bericht von Wuttke, mit weiteren Ergänzungen und leichten sprachlichen Veränderungen versehen, als Petition der Fakultät an das Ministerium nach Dresden ab.⁸⁰¹ Wenn auch keine Antwort vorliegt, so ist doch anzunehmen, dass diese Forderung nun zur gängigen Praxis in der Fakultät geworden ist.

Kurze Zeit später versucht die Fakultät im Juni 1869 aus freien Stücken und diesmal wohl von ihrem Dekan Zarncke dazu inspiriert, das Habilitationsregulativ von 1833 mit der neuen Promotionsordnung und der Verfahrenswirklichkeit an der Fakultät in Einklang zu bringen. Dazu entwirft sie eine neue Habilitationsordnung, die dem Ministerium gleichfalls zugeleitet wird.⁸⁰²

Betrachtet man die Habilitationsregelungen aus dem Jahre 1834 und vergleicht sie mit den Änderungen von 1870, 1873 und 1890,⁸⁰³ so tauchen die von Wuttke so energisch geforderten Liberalisierungen hinsichtlich der Konfessionszugehörigkeit nicht auf, das faktisch neu gefasste Regulativ wird aber am 4.2.1870 vom Ministerium anstandslos genehmigt.

Beim bisherigen ministeriellen Genehmigungsverfahren für die Bewerber bleibt es jedoch weiterhin. Bei der Bestätigung der neuen Habilitationsordnung weist das Ministerium ausdrücklich darauf hin, dass schon unter dem 7.8.1840 eine Verordnung an den akademischen Senat ergangen sei, „... wonach zu jeder Habilitation eines Docenten an der Universität vorher die Genehmigung des unterzeichnenden Ministeriü einzuholen ist.“⁸⁰⁴

sor der med. Klinik und zum Primararzte am allgemeinen Krankenhause ernannt worden war.“ ADB, Band 24 (1887), S. 405.

⁷⁹⁹ Vermutlich Joseph Julius Athanasius Ambrosch (1804-1856), 1833 Habilitation in Berlin, seit 1834 Prof. für Philologie und Archäologie in Breslau. ADB, Band 1 (1875), S. 391.

⁸⁰⁰ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 103.

⁸⁰¹ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 105 ff.

⁸⁰² UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 111 ff.

⁸⁰³ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 122 bzw. 137.

⁸⁰⁴ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 120.

Wie schon von Wuttke berichtet, diene dies vermutlich eher der Steuerung von politischen Interessen als der Beschränkung des Interessentenkreises. Denn selbst mit der *venia legendi* war nun keineswegs die letzte Hürde auf dem Wege zu einer Professur überwunden. Jedem neu ernannten Privatdozenten wurde bei seiner Ernennung sogleich deutlich gemacht, dass das erworbene Lehrrecht ein unbezahltes Privileg war. Beim Dekan der Fakultät war laut der Fassung von 1870 folgender Revers zu unterschreiben, der die Fakultät und den Staat vor möglichen Forderungen freistellte: „Der Unterzeichnete bekennt hiermit, dass ihm vom derzeitigen Decan der philosophischen Facultät unter dem heutigen Datum in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 7. April 1841 eröffnet worden ist, dass er durch die ihm zu erteilende *venia legendi* weder auf Unterstützung durch Gratificationen, noch auf eine feste Besoldung, noch auf künftige Erwerbung einer außerordentlichen Professur einen Anspruch erhalte, dass vielmehr das eine wie das andere nach freiem Ermessen der höchsten Behörde nicht allein von dem Grade seiner Qualification zu dem academischen Lehramte und der Beschaffenheit seiner Leistungen, sondern auch davon werde abhängig gemacht werden, ob gerade einem speciellen wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universität durch seine Lehrtätigkeit entsprochen werde.“⁸⁰⁵

4.3 Tradition und Erneuerung aus innerem Antrieb

Die erforderlichen Anpassungen der Fakultätssatzungen verliefen noch weitestgehend selbstbestimmt und im gemeinschaftlichen Konsens. Am Ende des 19. Jahrhunderts verfügte die Philosophische Fakultät über Promotions- und Habilitationsordnungen, die den modernen Verhältnissen angepasst waren, sich aber dennoch an den älteren Vorbildern anlehnten. So wird beispielsweise mit den Änderungen im Jahre 1896⁸⁰⁶ nochmals die führende Rolle des Procancellars im Verfahren bekräftigt (neuer § 1: „Die Promotionsangelegenheiten leitet der Procancellor“) und auch die bisherige Sonderstellung älterer Bewerber wird weiterhin beibehalten. Allerdings ist für diese Bewerber eine bevorzugte Promotion nur noch bei anerkannten wissenschaftlichen Verdiensten möglich. 1899 werden die Promotionsordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Bestimmungen über das Procancellariat zu einer Procancellariatordnung zusammengefasst. Darin finden sich zum Promotionswesen statt der 13 Paragraphen von 1866 nunmehr 19 Paragraphen – außerdem hat sich das Textvolumen der Paragraphen

⁸⁰⁵ UAL, Phil.Fak. C5/59 Band 1, Bl. 124.

⁸⁰⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 1.

mehr als verdreifacht.⁸⁰⁷ Während ein Verständnis in der Fakultät über die notwendige Übereinstimmung von akademischer Lebenswirklichkeit und innerer Verfassung, sich erst nach und nach und vor allem durch das Engagement von Wuttke herausbildete, wurden die weiteren Detailregelungen der Promotionsverhältnisse zu dem am stärksten diskutierten Rechtsgebiet der Fakultät. In der Zukunft bestimmen jedoch weniger grundsätzliche Fragen die Verhandlungen der Ordinarien, sondern praxisnahe Verfahrensdetails. Mindeststudienzeiten, neue Fächerkombinationen, geforderte Bildungsvoraussetzungen, formale Zeugnisanerkenntnisse oder Fragen mündlicher Wiederholungsprüfungen entwickeln sich zu Dauerthemen.

Die auffällig positive Umschreibung des status quo in der Philosophischen Fakultät, die die Bewahrung von Traditionen und den Schutz eigener Rechte, sorgsam gegen jede Veränderung abwägt, lässt sich auch in den anderen Fakultäten belegen. Als in der Theologischen Fakultät im Jahre 1840 ein neuer Amtstalar für den Dekan gekauft werden soll, sind dafür 315 Taler aufzuwenden. Obwohl die Universität eine Kostenübernahme zugesichert hatte, bleibt die Rechnung letztendlich an der Fakultät hängen, die dadurch in finanzielle Schwierigkeiten gerät. „Das Ministerium rügte den unbedachten Aufwand, die Fakultät versuchte auf mancherlei Wegen ihrem Fiskus vermehrte Einnahmen zu verschaffen ...“⁸⁰⁸ Wie selbstverständlich kommen die Professoren dabei auf die Idee, die aufgelaufene Schuld auf die Promovenden „umzulegen“ und mittels höherer Promotionsgebühren zu finanzieren. Nach dem das Ministerium davon erfährt, erklärt es sich schließlich bereit, einen Kostenanteil für den Mantel durch „außerordentliche Verwilligung“⁸⁰⁹ zu übernehmen.

Ebenso findet sich in der offiziellen Fakultätsgeschichte der Juristenfakultät zur 500-Jahrfeier von 1909 ein bemerkenswertes Bekenntnis gegen etwaige, selbst vorsichtige, Eingriffe des Staates in das Promotionsrecht. Emil Friedberg⁸¹⁰ äußert sich als Senior der Juristenfakultät unverblümt – gerade in einer Zeit, in der der sächsische Staat mit öffentlichem Pomp die Feierlichkeiten zum Universitätsjubiläum, ebenso wie die vierbändige Universitätsgeschichte finanziert hatte. Friedberg schreibt: „Auch die Doktorexamina haben eine wesentliche Vereinfachung erfahren. Die Disputationen fielen ganz fort, die Dissertationen brauchten nicht mehr gedruckt zu werden und konnten vor oder nach dem mündlichen Examen eingereicht werden. Leider wurde die Fakultät Ende des XIX. Jahrhunderts genötigt, den Druckzwang für ihre Dissertationen einzuführen, was zahlreiche Ungelegenheiten zur Folge gehabt hat und noch weitere herbeiführen muß. Und noch schlimmer und beklagenswerter war es, dass vom

⁸⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 76.

⁸⁰⁸ Festschrift 1909, Band 2, S. 217.

⁸⁰⁹ Festschrift 1909, Band 2, S. 217.

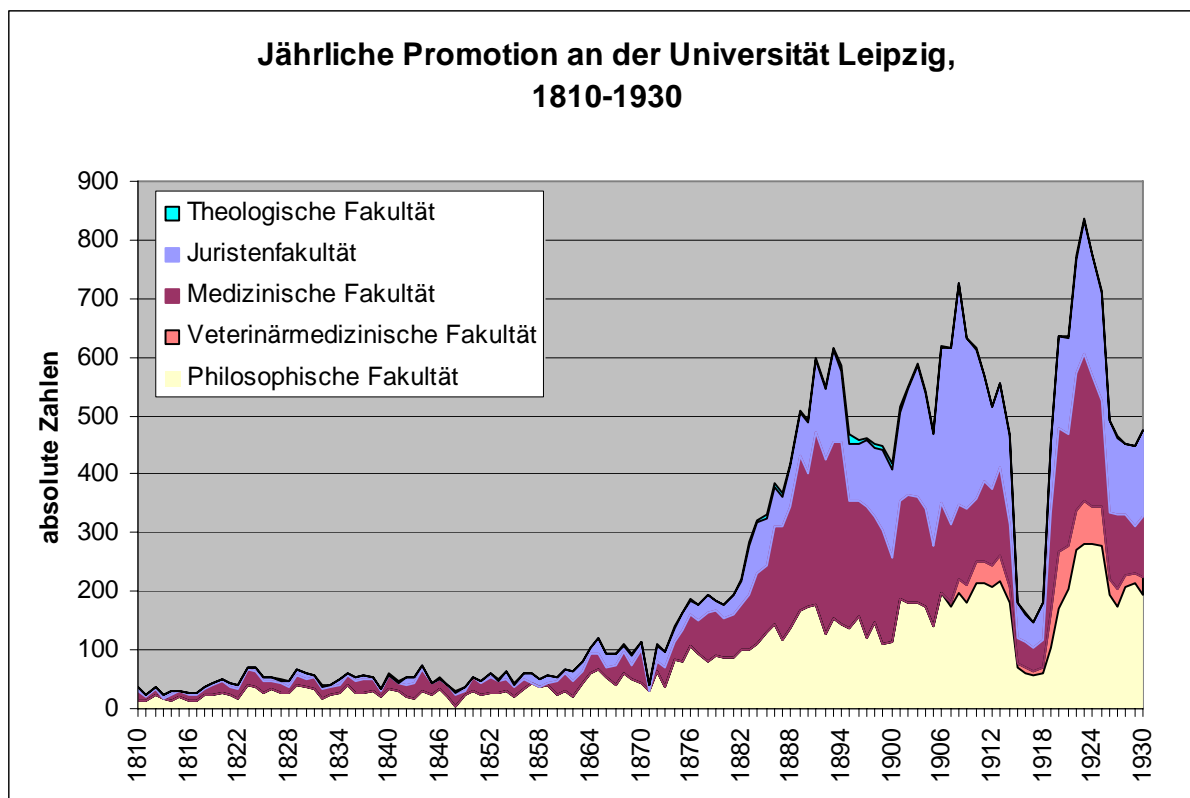
⁸¹⁰ 1837-1910, Prof. des Kirchen- und Staatsrechts.

1.1.1908 ab die schriftliche oder mündliche Prüfung vorangehen muß. Für diese gleichfalls der Fakultät aufoktroierte Änderung kann auch nicht ein vernünftiger Grund angeführt werden, dagegen gewichtige.“ In der zugehörigen Fußnote wird Friedberg noch deutlicher: „Die Disputationen sind gefallen, die Dissertationen sind geblieben und ihre Bedeutung ist doch materiell nicht gewachsen. Wer liest heute noch die Disputationen der früheren Jahrhunderte, und wer wird künftig die modernen lesen? Schon jetzt bilden sie einen unerträglichen Ballast der Bibliotheken.“⁸¹¹

⁸¹¹ Festschrift 1909, Band 2, S. 103.; Das Reichserziehungsministerium nahm sich dieser Sache mit einem Erlass am 20.10.1939 an und verfügte, dass aller 10 Jahre überholte und wertlose Dissertationen, bis auf ein Exemplar, ausgesondert und an Altmaterialkleinhändler verkauft werden sollten (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 6, Bl. 112).

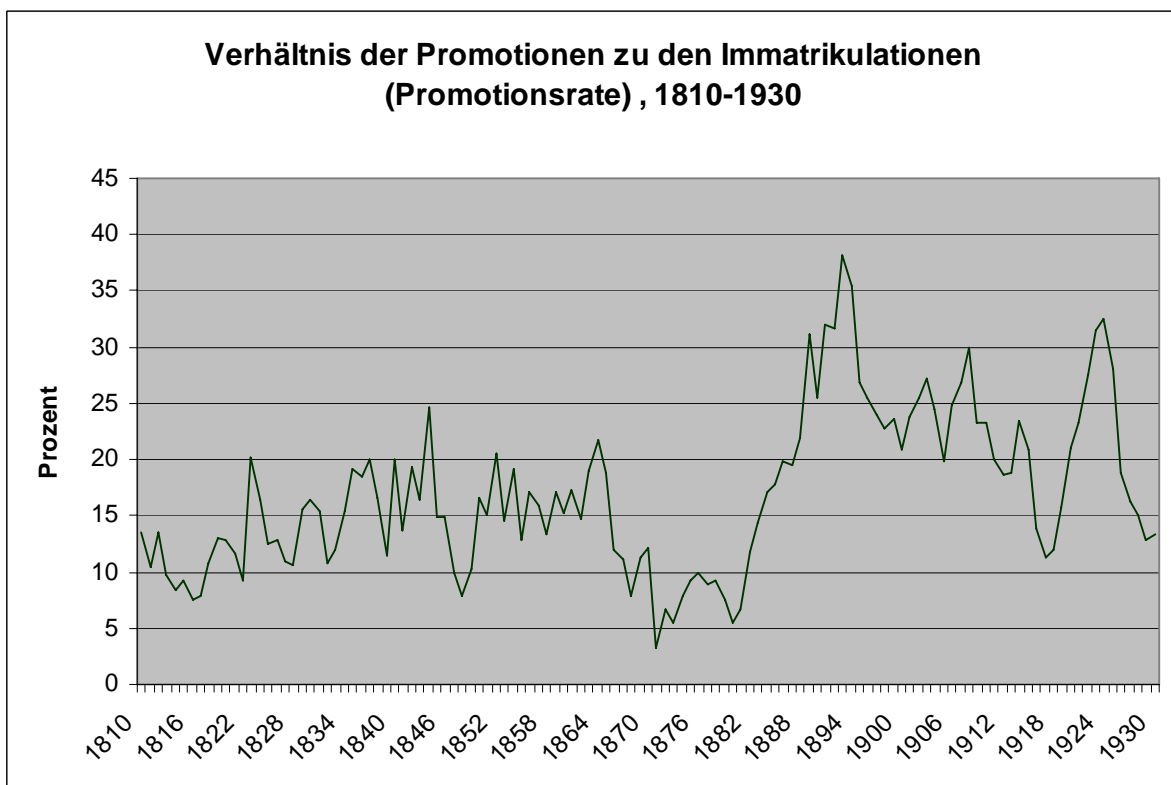
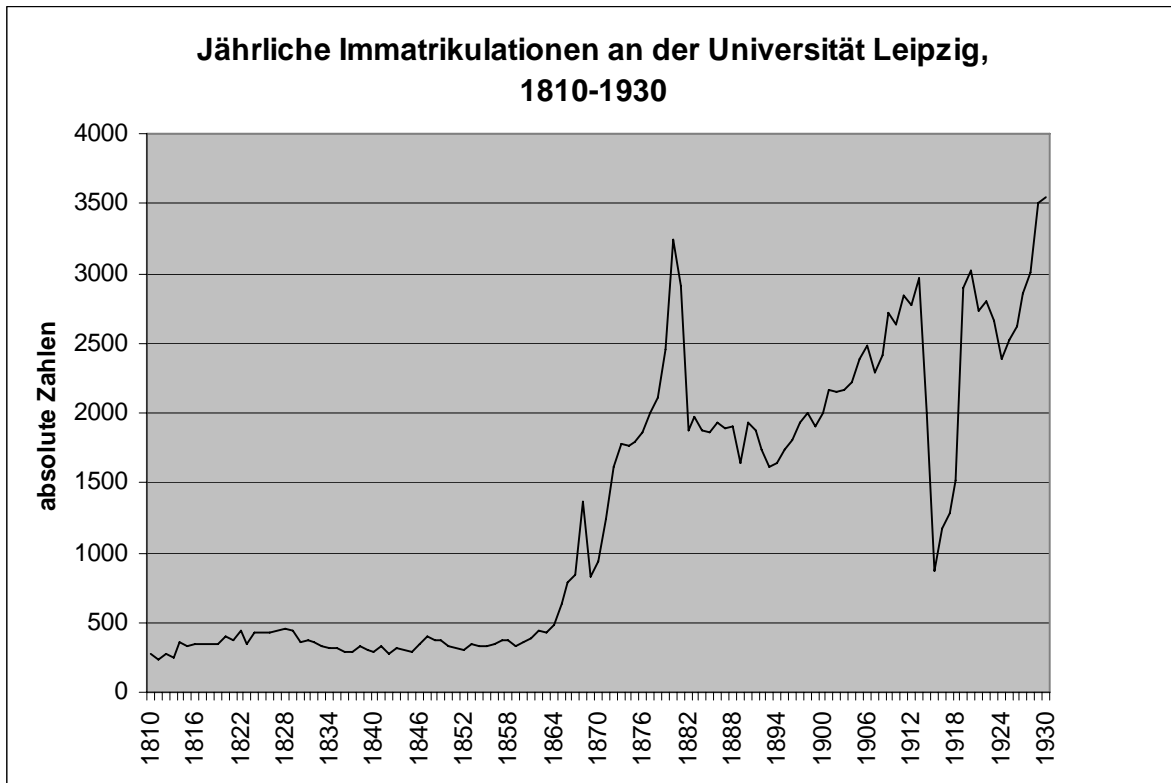
4.4 Entwicklung der Promotionsverfahren an der Massenuniversität Leipzig

Zumindest die letztere Klage Friedbergs war nicht unbegründet. Die Zahl der Promotionen war im ganzen 19. Jahrhundert langsam angewachsen und hatte sich schließlich im letzten Drittel des Jahrhunderts außerordentlich stark entwickelt (Diagramm 8).



[Diagramm 8, nach Anhang Tabelle 6]

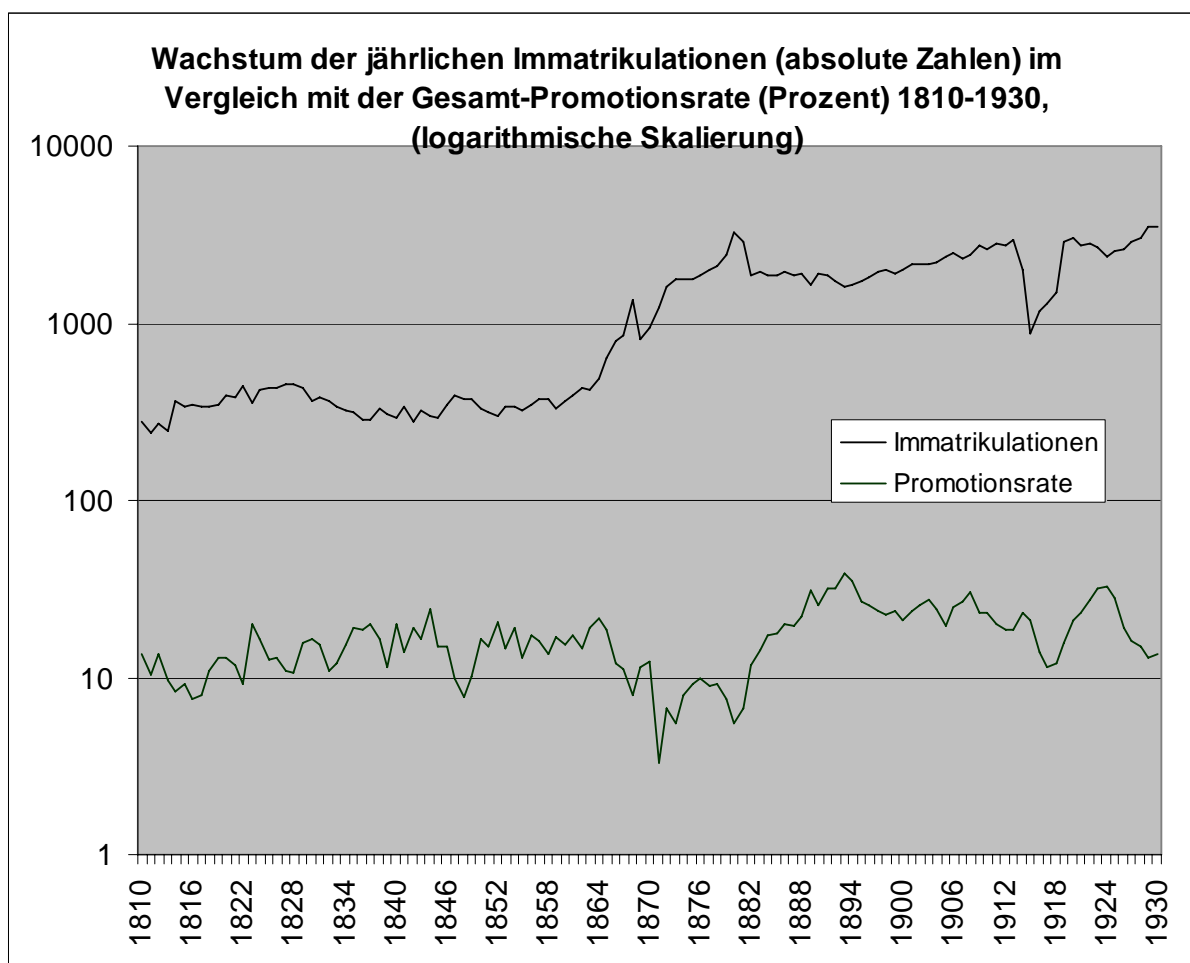
Auffällig ist dabei das starke Wachstum nach 1873 ebenso wie die erkennbaren Einschnitte, die die beiden Kriege 1870/71 und 1914/1918 im Betrachtungszeitraum auslösten. Obwohl sich die Studentenzahlen zwischen 1864 und 1880 exponential erhöhten und ein absolutes Wachstum der Promotionsverfahren damit korrespondiert, nahm in der Zeit von 1864 bis etwa 1889 die relative Zahl der Promotionsverfahren im Vergleich zur Gesamtzahl der immatrikulierten Studenten eher ab (Diagramm 9 und 10).



[Diagramm 9 und 10, nach Anhang Tabelle 6]

Die Promotionsverfahren an den Fakultäten hielten also nicht Schritt mit der Entwicklung der Studentenzahlen (Diagramm 11). Relativ gesehen, suchten in diesen fast 25 Jahren deutlich weniger Absolventen um eine Promotion nach. Noch drastischer wird dieses Verhältnis, wenn

man mit Eulenburg unterstellt, dass etwa die Hälfte der Promovierenden in der Rechtswissenschaft und in der Medizin gar nicht in Leipzig studiert hatte.⁸¹²



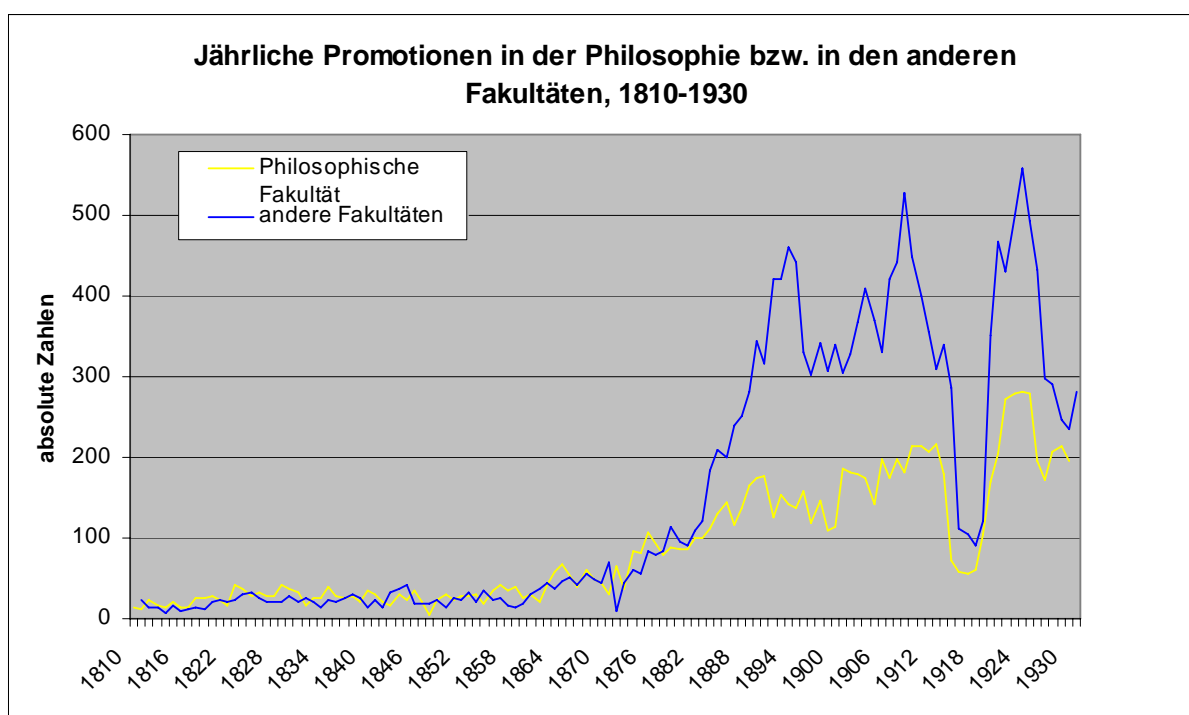
[Diagramm 11, nach Anhang Tabelle 6]

Als mögliche Ursachen kommen dafür vorrangig zwei Faktoren in Betracht. Zunächst wäre es denkbar, dass weniger begüterte Schichten, in der Hoffnung auf einen sozialen Aufstieg, ihren

⁸¹² Eulenburg Leipzig, S. 123. Für die Jahre 1905-1909 sieht er bei den Doktorpromotionen der Juristen einen Anteil von 46 Prozent und bei den Medizinern einen Anteil von 57 Prozent der Promovenden, die kein vorheriges Studium in Leipzig absolviert haben. Aus diesem Grund lehnt Eulenburg die Betrachtung der Promotionsquote ab: „Es ist darum auch nicht angängig, das Verhältnis zwischen juristischen Doktoren und Gesamtzahl der Studierenden zu berechnen, da es ein falsches Bild ergäbe.“ Die Frage ist zunächst allerdings, ob diese Aussage einfach in die letzten Jahrzehnte zurückprojiziert werden kann. Fabian, S. 73 belegt z.B., dass dieser Prozentsatz binnen 15 Jahren, von 1904 bis 1919, auf lediglich 7 Prozent (sowohl bei Juristen als auch bei Medizinern) absinkt. Gegen die Verlässlichkeit einer solchen Rückprojektion spricht auch die Tatsache, dass die Zahl der Promotionen in etwa immer dem Lauf der Immatrikulationen folgt. Ungeachtet der Schwankungsbreite dieser Zahlen ergibt die Berechnung der Promotionsquote immer noch ein interessantes Vergleichsinstrument, mit dem sich die Attraktivität einer Fakultät nach außen hin tendenziell ermessen lässt. Welcher Aufwand für derartige Untersuchungen (den Abgleich von Promovenden und Studienorten) nötig ist, belegt Fabian, S. 45 mit seinen Beispielen für Individualkarten, von denen Eulenburg für die Untersuchung der Jahre 1904-1908 allein 2287 Stück anfertigen musste.

Kindern zwar das Studium, nicht aber die Promotion ermöglichen konnten.⁸¹³ Weiterhin wäre es denkbar, dass ein starker Zustrom auswärtiger Studenten sich nicht in der Promotionsstatistik niederschlug, deren Studium aber schließlich doch noch zu einer Promotion führte - allerdings in den jeweiligen Heimatländern. Eine genaue Aussage ließe sich nur bei vergleichender Auswertung von Matrikellisten und Promotionsbüchern, über Angaben wie Herkunftsregion, Studienfach, Studiendauer und soziale Herkunft der Studierenden/Promovierenden erzielen.⁸¹⁴

Vergleicht man die Entwicklung der Promotionszahlen in den einzelnen Fakultäten, so setzt sich der zum Ende des 18. Jahrhunderts begonnene Trend fort - offenbar schließen immer mehr Studenten ihr Fachstudium (Diagramm 12) bei den Juristen und Medizinern auch mit einer Promotion ab. Ohne dazu vorher in der Philosophischen Fakultät einen Grad zu erwerben, promovieren sie in ihrer jeweiligen Fakultät. Nach dem Ende des Studentenbooms der 1870er und 1880er Jahre entwickeln sich die Promotionszahlen der Fakultäten exorbitant auseinander. Die höheren Fakultäten überflügeln nun regelmäßig in der Anzahl ihrer Promotionen die Philosophische Fakultät.



[Diagramm 12, nach Anhang Tabelle 6 a]

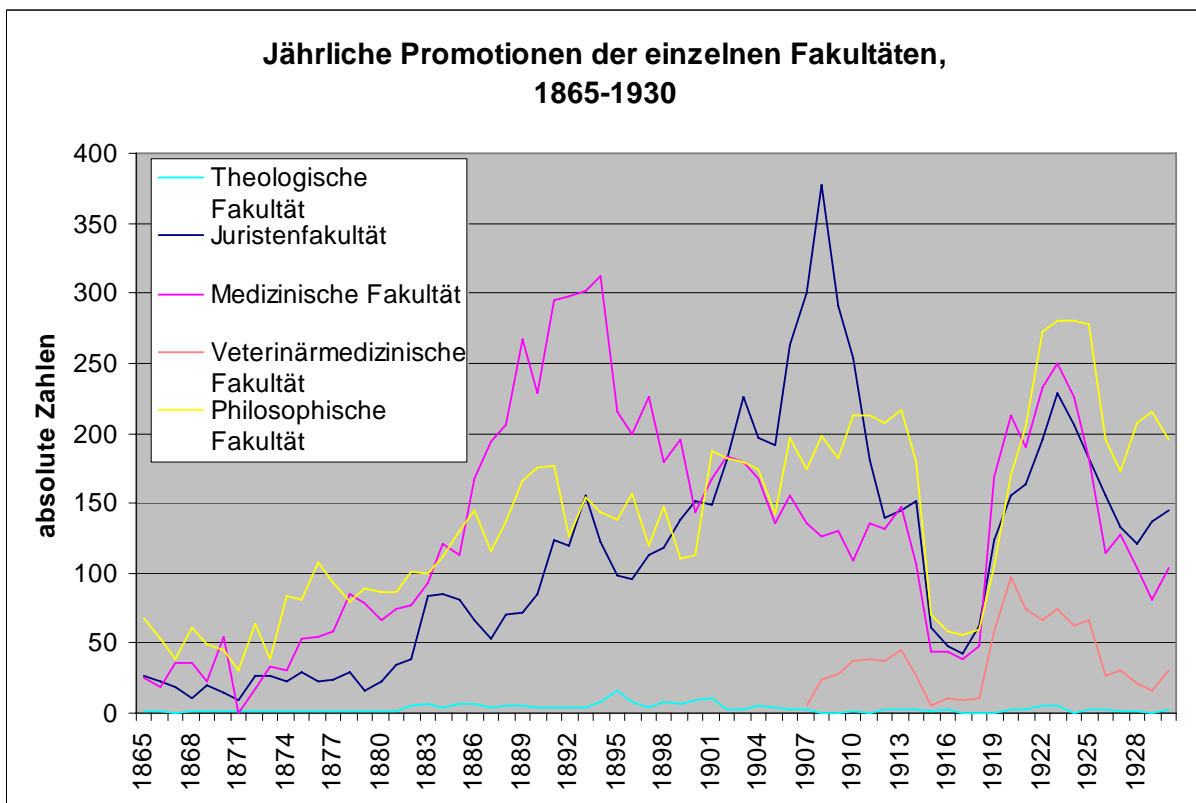
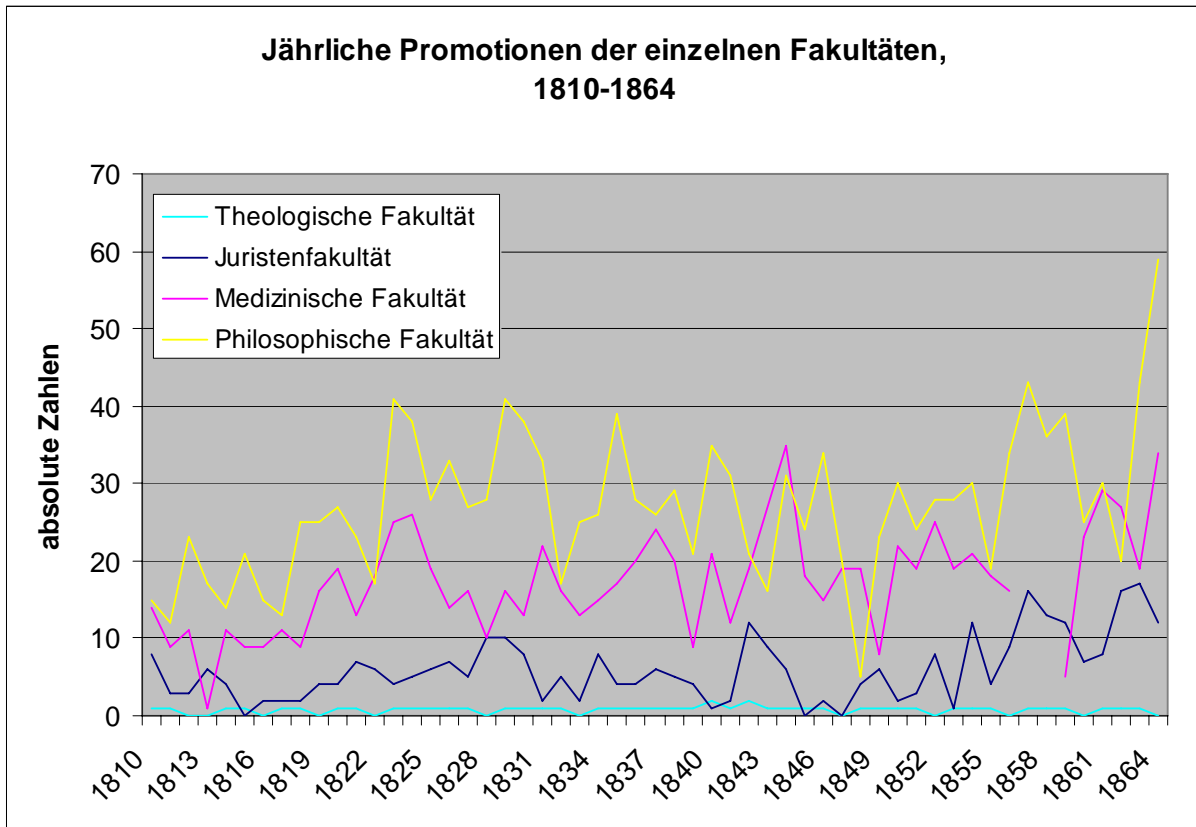
⁸¹³ Siehe dazu Eulenburg Leipzig, S. 204/205 Tabelle Soziale Herkunft der Inskribierten 1859-1909, nach diesen Angaben scheint tatsächlich ein starker Zustrom zu Universität von solchen Schichten eingesetzt zu haben. Eulenburg benennt sie als „Kaufleute, Gastwirte“ und „Bauern“.

⁸¹⁴ Eine Fortsetzung der bis 1809 geführten Matrikeledition von Erler ist gegenwärtig an der Universität Leipzig im Entstehen und soll zum Universitätsjubiläum 2009 gedruckt vorliegen.; Eulenburg Leipzig, S. 124 sieht einen steigenden Anteil vom Immaturi, vor allem Volksschullehrern, die zwar studieren - aber nicht promovieren dür-

Betrachtet man die Zahlen in den jeweiligen Fakultäten genauer, so lassen sich interessante Unterschiede feststellen, die für die Attraktivität bestimmter Fachgebiete Zeugnis ablegen (Diagramm 13 und 14). Die Philosophische Fakultät kann den Promotionseinbruch vom Ende des 18. Jahrhunderts erst gegen Anfang der 1830er Jahre überwinden, worauf eine erneute Stagnation der Promotionszahlen bis in die Mitte der 1860er Jahre hinein eintritt. Bis in die 1860er Jahre hinein wachsen die Promotionszahlen bei Medizinern und Juristen kontinuierlich an, um danach einen phasenversetzten enormen Aufschwung zu erfahren.⁸¹⁵ Die medizinischen Promotionen entwickeln sich in den Jahren von 1885 bis etwa 1900 überproportional, während die Juristen einen entsprechenden Zulauf zwischen 1900 bis 1912 verzeichnen.

fen, wodurch seiner Meinung nach das Bild verschärft wird. Eine endgültige Klärung lässt sich hier erst durch die Matrikeedition erhoffen.

⁸¹⁵ Ein deutlicher Rückgang bei den medizinischen Promotionen ist nach dem Jahre 1869 zu verzeichnen, als in Sachsen die Approbation an Stelle der bisherigen Zulassung durch Promotion tritt.



[Diagramm 13 und 14, nach Anhang Tabelle 6 a]

Ursachen für den zeitversetzten Promovendenzulauf in den beiden Fakultäten lassen sich leider nur unzureichend aufdecken. Für die Medizin sind in den Promotionsbüchern die Namen

der Referenten verzeichnet. Daraus ergibt sich ein interessantes Bild: Von den 25 im Personalverzeichnis der Universität 1885/86 verzeichneten Professoren der Medizinischen Fakultät übernehmen 17 Professoren der Medizin in den folgenden 15 Jahren ein erstes bzw. zweites Gutachten in einem Promotionsverfahren. Aber auf nur 4-5 Professoren entfällt dabei mehr als die Hälfte aller betreuten Promotionen.⁸¹⁶

Referent 1	Geburtsjahr	Professur in Leipzig		Betreute Promotionen	
		seit	für	absolute Zahl	prozentualer Anteil
Birch-Hirschfeld, Felix Victor	1842	1885	Pathologie	593	18,2
Hoffmann, Friedrich Albin	1843	1886	innere Medizin	473	14,5
Zweifel, Paul	1848	1887	Geburtshilfe	360	11,0
Curschmann, Heinrich	1846	1888	Pathologie	304	9,3

Referent 2	Geburtsjahr	Professur in Leipzig		Betreute Promotionen	
		seit	für	absolute Zahl	prozentualer Anteil
Hoffmann, Friedrich Albin	1843	1886	innere Medizin	509	15,6
Birch-Hirschfeld, Felix Victor	1842	1885	Pathologie	496	15,2
Hofmann, Franz	1843	1872	Hygiene	413	12,7
Flechsig, Paul	1847	1877	Psychiatrie	323	9,9

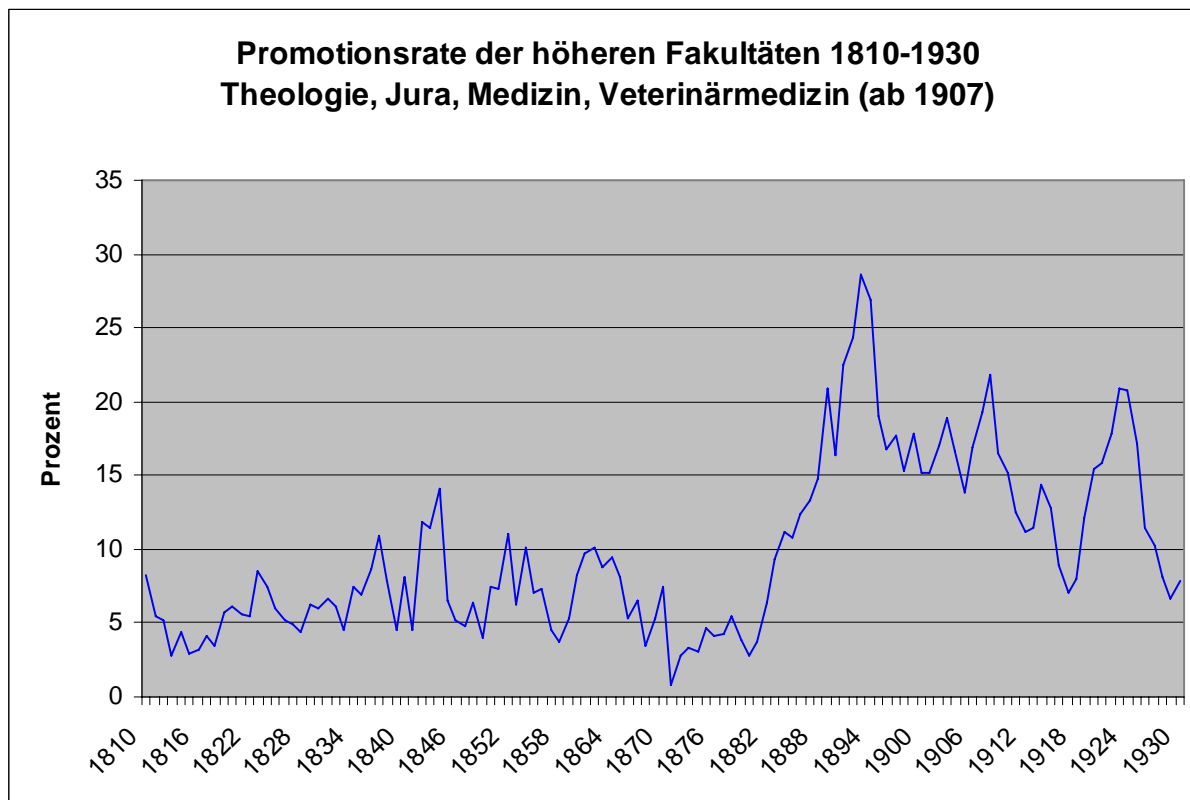
Allein die Professoren Birch-Hirschfeld und Hoffmann übernehmen zusammen ein gutes Drittel aller Promotionsverfahren. Bezogen auf die Erstreferenten ist noch auffällig, dass alle Professoren um die 40 Jahre alt waren und ihre Professur in Leipzig erst kurz zuvor angetreten hatten.

Noch dürftiger fallen die recherchierbaren Angaben für die Juristen aus. Das Doktorbuch verzeichnet zwar die Titel der Dissertationen, allerdings nicht die Namen der prüfenden Professoren - hier sind keine weiteren Aussagen über die Promotionsverteilung innerhalb der Fakultät zu erlangen. Eine einzige Neuberufung findet zwischen 1905 und 1910 statt, während die meisten Professoren schon weit vor der Jahrhundertwende ihre Lehrstühle in Leipzig erhalten haben. Da der Höhepunkt des Wachstums sich in etwa mit der Feier des 500jährigen Jubiläums deckt, ist zu vermuten, dass sich daraus eine Attraktivität für Promovenden ergeben hat – denn das zahlenmäßige Wachstum der Promotionsverfahren nimmt nach den Feierlichkeiten unvermittelt wieder ab.

Stellt man eine Beziehung zwischen der Gesamtzahl der Studierenden und den in den höheren Fakultäten vollzogenen Promotionsverfahren her, ergibt sich ein Novum: um die Jahrhun-

⁸¹⁶ Angaben zusammengestellt aus dem Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät (UAL, Datenbank, Medizi-

dertwende verlässt fast jeder Dritte die Universität mit einer theologischen, juristischen oder medizinischen Promotionsurkunde (Diagramm 15).⁸¹⁷

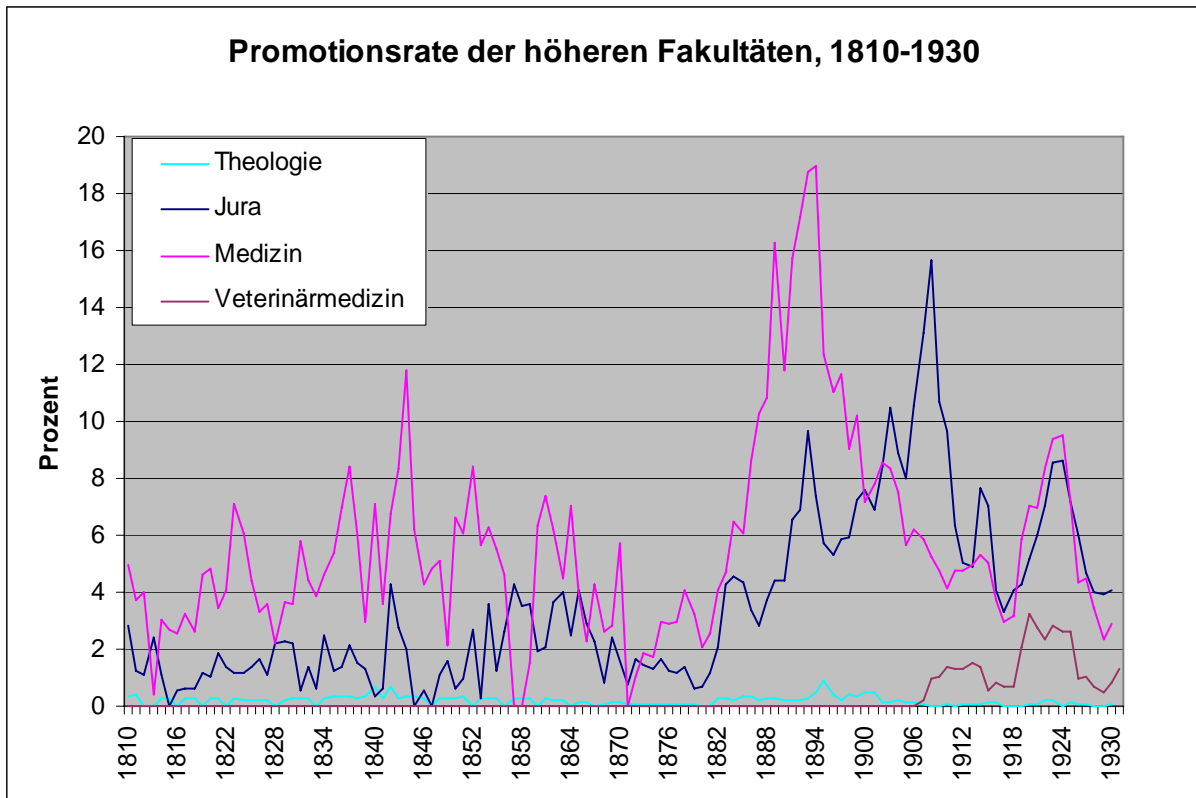


[Diagramm 15, nach Anhang Tabelle 6 b: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

In den Promotionsquoten der Mediziner und Juristen ist dieser erhebliche Zuwachs deutlich erkennbar (Diagramm 16). Während in der Theologie nicht mehr als konstante 1 Prozent der Studierenden einen Doktorgrad erwerben, steigen die relativen Zahlen bei den Juristen und Medizinern in Spitzenzeiten auf gut das Vierfache. Ein kurzzeitiger Rückgang der Promotionsquote zwischen 1870 und 1880 ist auch hier ersichtlich- dem folgt aber ein erhebliches Wachstum nach, so dass die Promotionsraten sich danach mehr als verdoppeln.

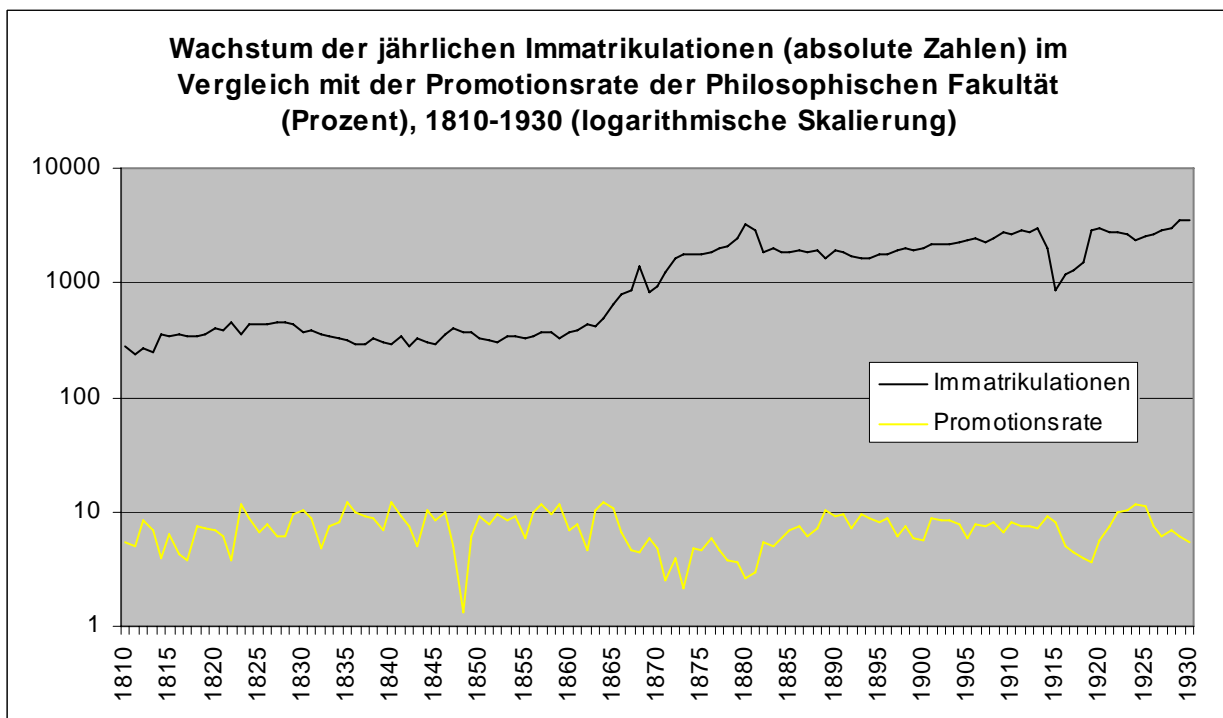
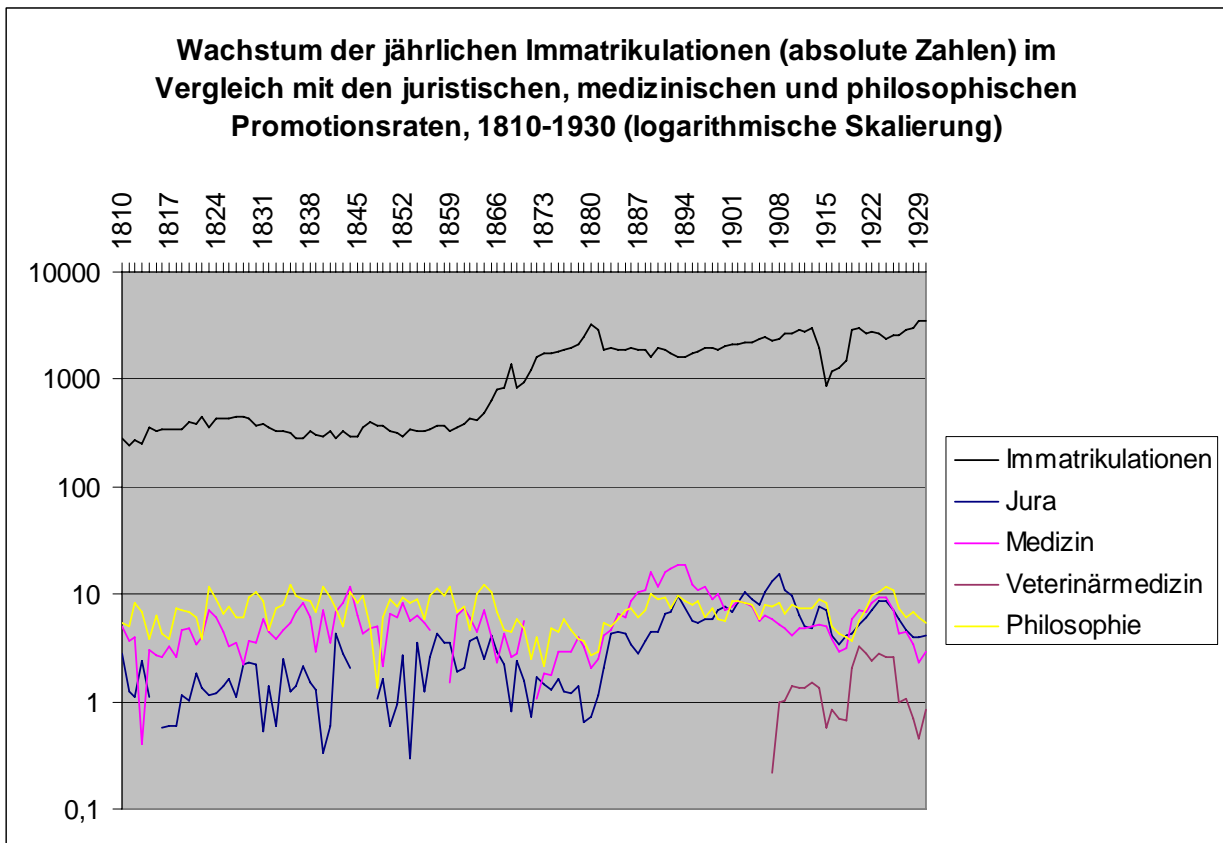
nische Fakultät Promotionsbuch).

⁸¹⁷ Die theologischen Promotionsverfahren kann man wegen der geringen Anzahl hier vernachlässigen.



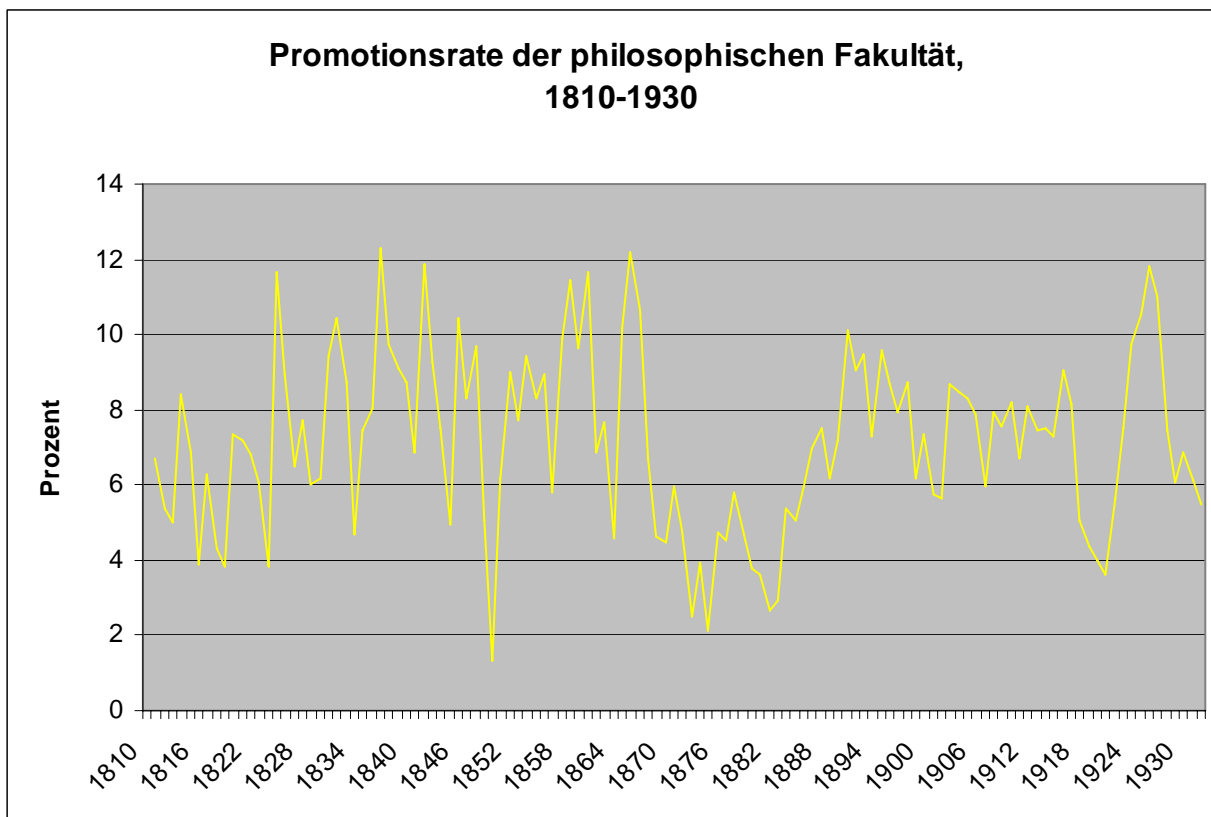
[Diagramm 16, nach Anhang Tabelle 6 b: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

Offenbar gehört die Philosophische Fakultät nicht zu den Gewinnern dieser Entwicklung (Diagramme 17 und 18). Im Verlauf von gut 120 Jahren entwickeln sich die Studentenzahlen zwar rasant, aber die Promotionsrate bleibt konstant bzw. geht sogar über einen längeren Zeitraum zurück. Es dauert fast 25 Jahre, von 1865 bis 1889, ehe die relativen Zahlen sich wieder auf dem bisherigen Niveau einpendeln.



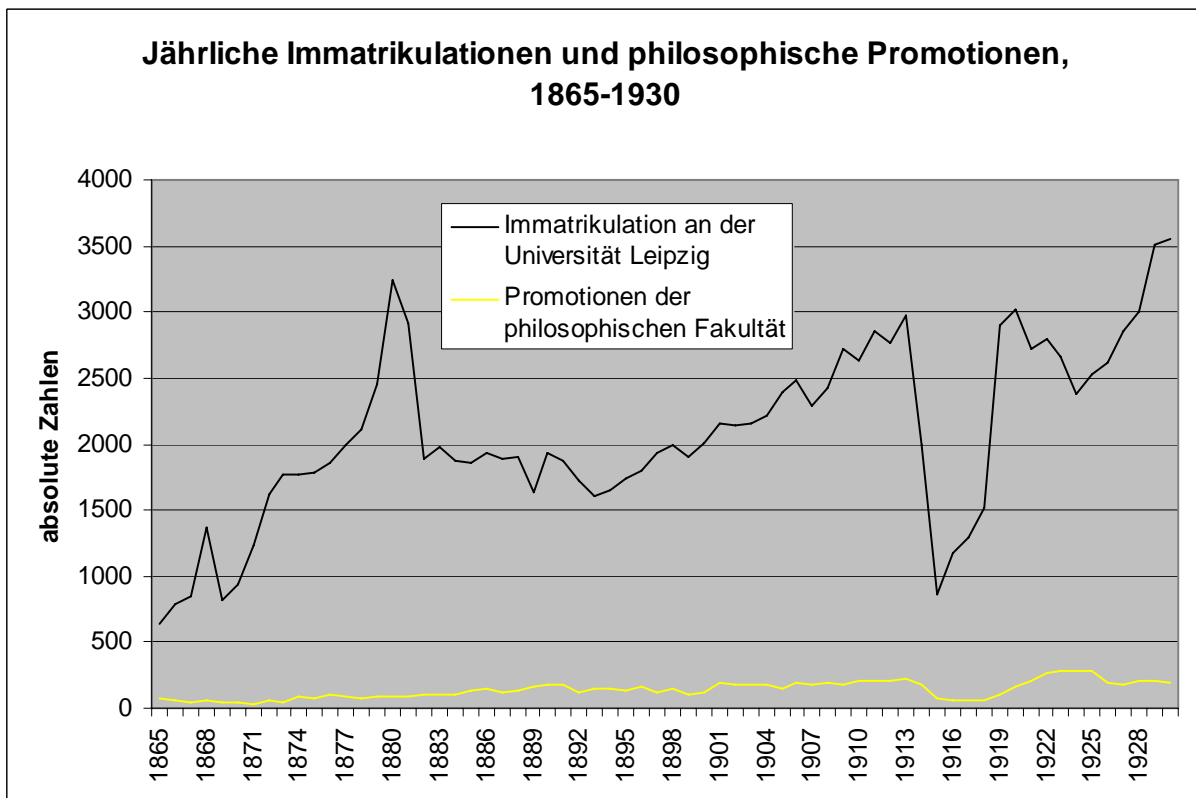
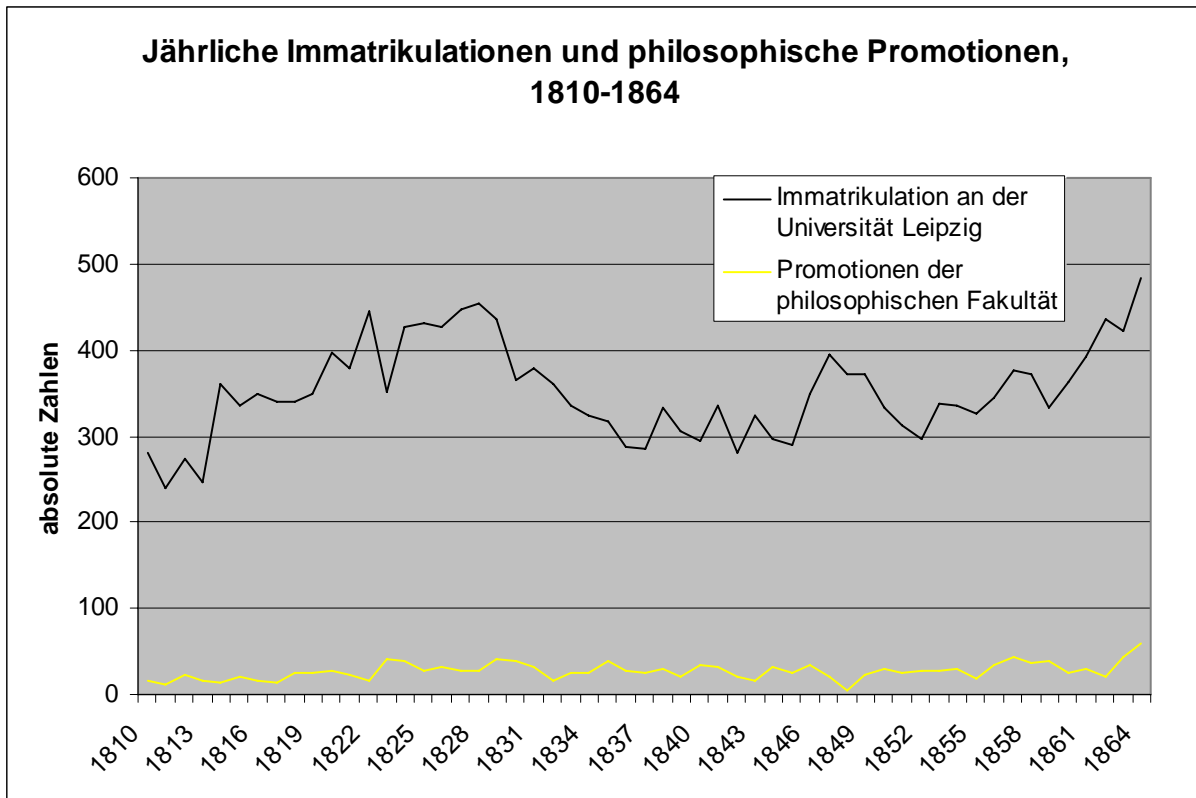
[Diagramm 17 nach Anhang Tabelle 6 b und Diagramm 18 nach Anhang Tabelle 6 c]

Gerade in den Hochzeiten des Studentenzulaufs, in den 1870er und 1880er Jahren geht die Promotionsrate relativ noch weiter zurück und pegelt sich bei einem Wert von ca. 4 Promotio-
nen auf 100 Studenten ein (Diagramm 19).



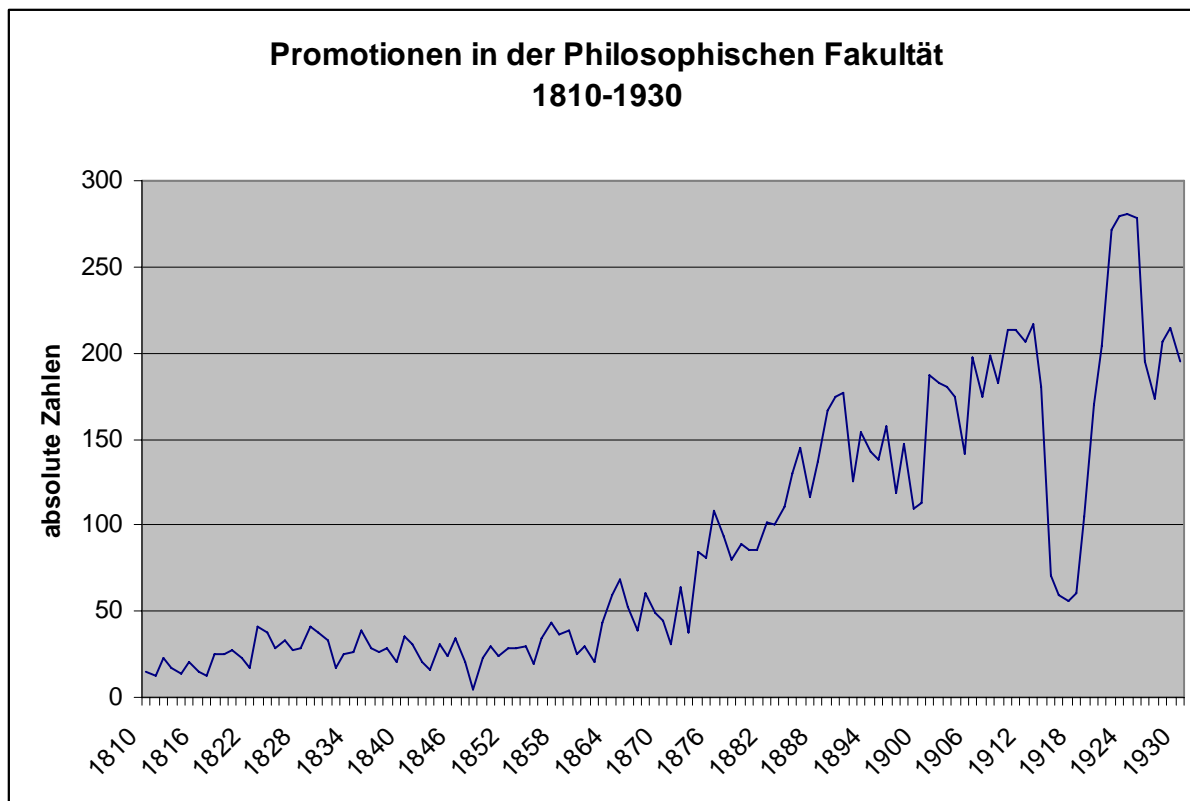
[Diagramm 19, nach Anhang Tabelle 6 c: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

Die absoluten Zahlen der Promotionsverfahren in der Fakultät erhöhen sich natürlich erheblich. Doch schon auf den ersten Blick lässt sich hier kein signifikantes Wachstum im Vergleich mit den steigenden Studentenzahlen und den anderen Fakultäten feststellen (Diagramm 20 und 21).



[Diagramm 20 und Diagramm 21 nach Anhang Tabelle 6 c: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

Immerhin ist bei der Analyse der absoluten Zahlen erkennbar, dass es sich um ein kontinuierliches Wachstum handelt, welches die Entwicklung der anderen Fakultäten in etwa nachvollzieht (Diagramm 22).



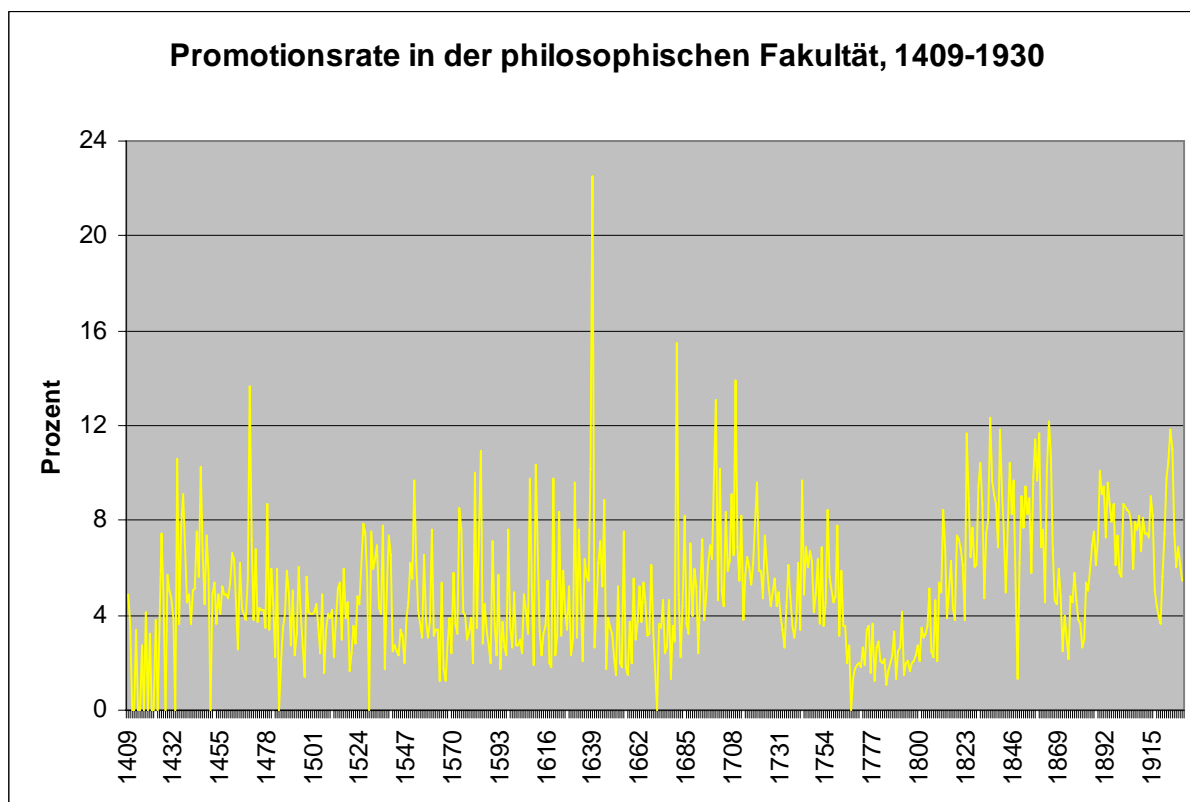
[Diagramm 22, nach Anhang Tabelle 6 a]

Deutlich erkennbar bildet sich über den ganzen Betrachtungszeitraum ein Gleichmaß in der Promotionsrate heraus (Diagramm 23). Etwa 7 von 100 an der Universität eingeschriebenen Studenten promovieren in der Philosophischen Fakultät. Blickt man noch weiter zurück, so wird die Konstanz deutlicher. Bereits Paulsen geht für das 15. Jahrhundert von einer Zahl der promovierten Magister aus, die, bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulationen, nicht höher lag als ca. 6 Prozent.⁸¹⁸ Obwohl sich die absoluten Immatrikulationszahlen (Diagramm 24) wie die Zahl der philosophischen Promotionen (Diagramm 25) vervielfachen, bleibt das Verhältnis zueinander durch die Jahrhunderte hinweg relativ konstant. Selbst die Zuwächse ab der Mitte des 19. Jahrhunderts ändern daran nichts.⁸¹⁹ Für die Zeit nach 1930 lassen sich die

⁸¹⁸ Paulsen, Gründung, S. 296: Paulsen geht bei einer Näherung, für die als im Mittel dem Durchschnitt sehr nahe berechneten Jahre 1467-70, von einer jährlichen Zahl von ca. 248 Immatrikulationen in der Artistenfakultät aus. Von diesen erwerben 102 das Baccalaureat (41 Prozent) und 15 promovieren zum Magister (6 Prozent).

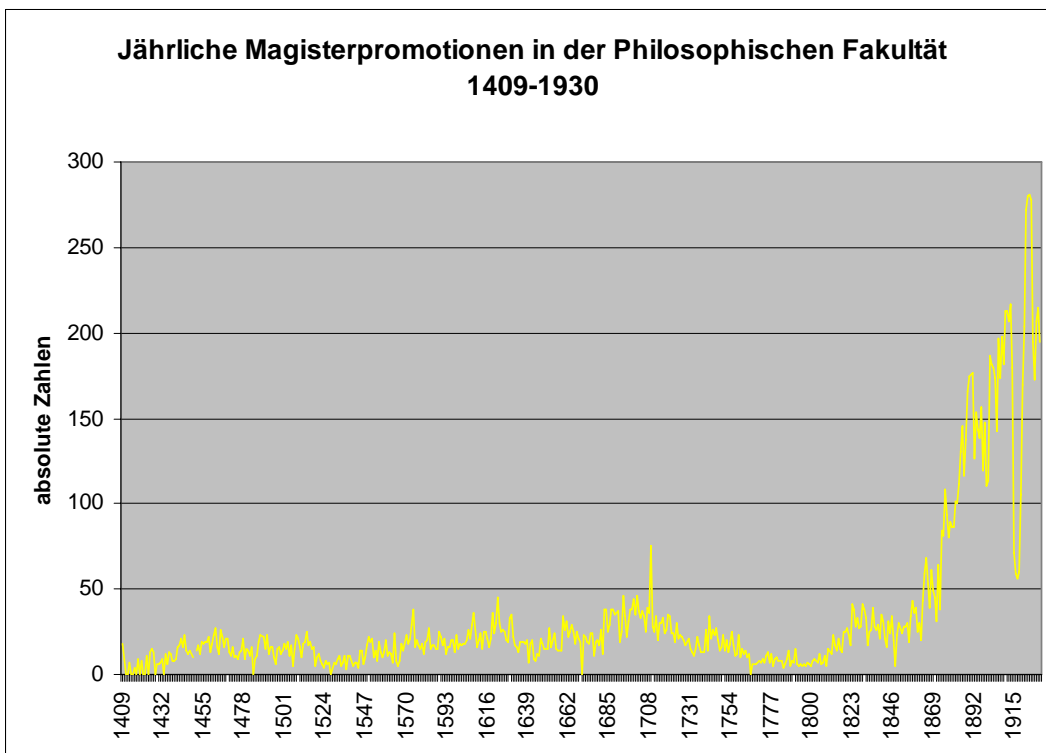
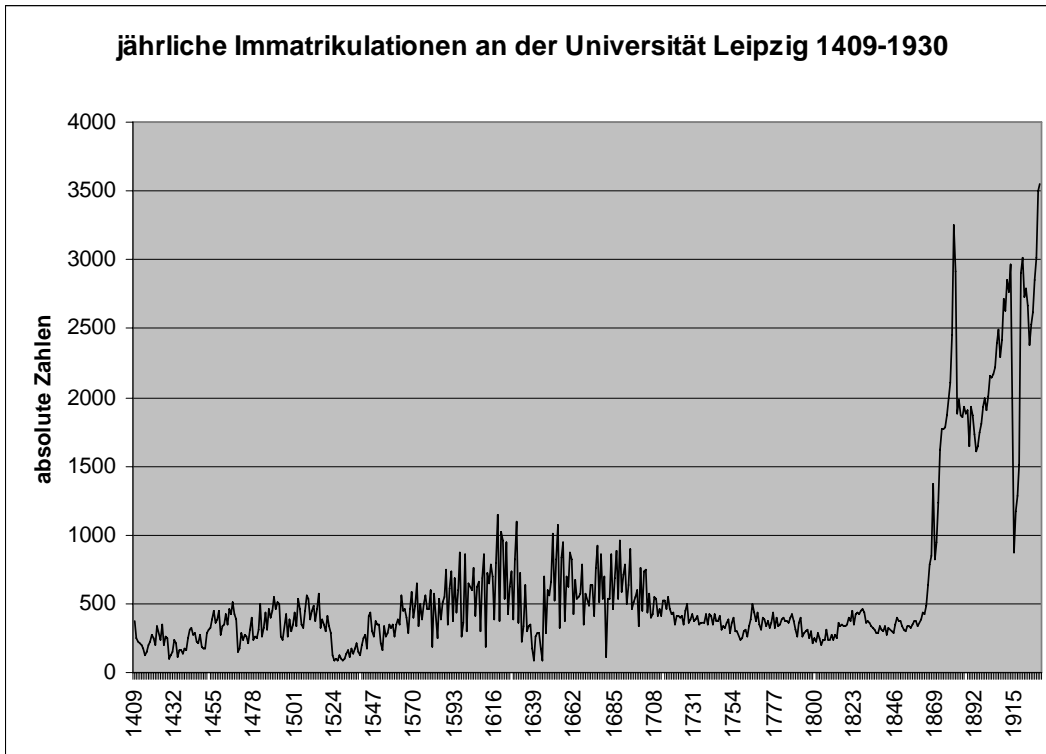
⁸¹⁹ In der Gegenwart hat sich hier wieder das langfristige Mittel eingepegelt. Subsumiert man die „neuen“ Fakultäten (Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaft; Philologische Fakultät; Erziehungswissenschaft-

Angaben leider nicht weiterführen, da die Matrikelbücher mit dem Jahr 1932 enden - dadurch lassen sich keine Vergleiche mehr berechnen.



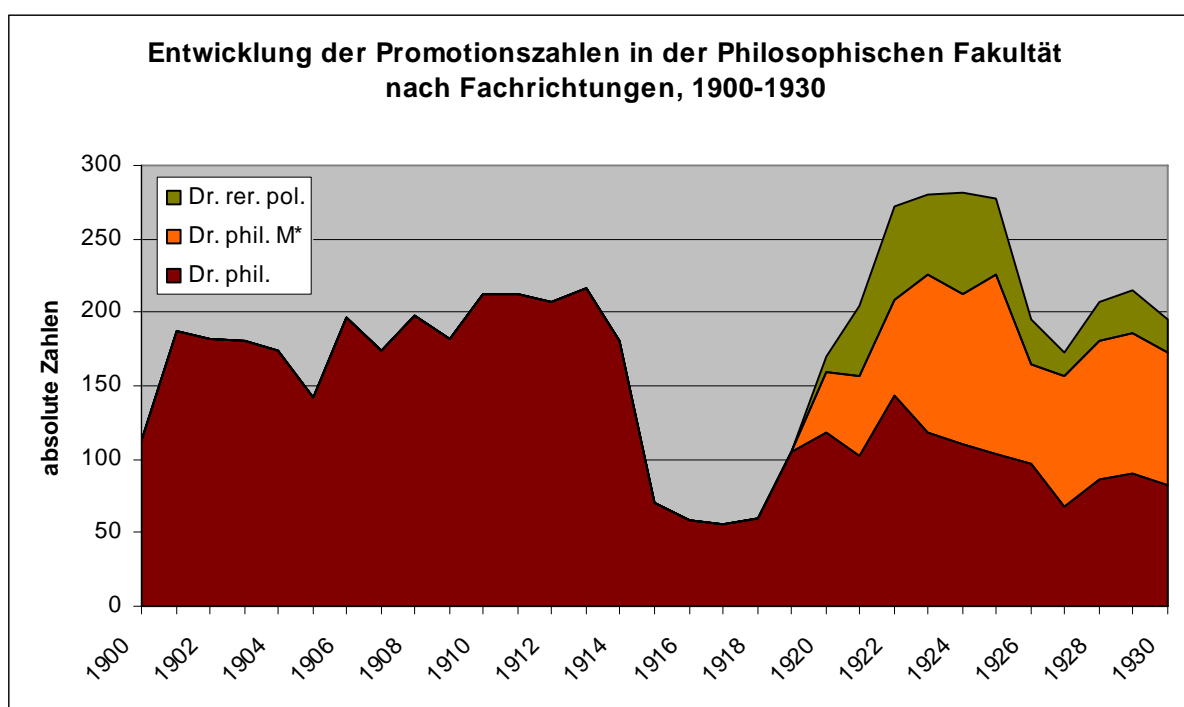
[Diagramm 23, nach Anhang Tabelle 6 d: Promotionen jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Immatrikulierten]

liche Fakultät; Fakultät für Sozialwissenschaft und Philosophie; Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät; Sportwissenschaftliche Fakultät; Fakultät für Mathematik und Informatik; Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie; Fakultät für Physik und Geowissenschaften; Fakultät für Chemie u. Mineralogie) unter dem Oberbegriff „Philosophische Fakultät“, erhält man folgende Promotionszahlen. 1998: 139, 1999: 141, 2000: 176. Setzt man diese Zahlen in ein prozentuales Verhältnis mit den Neuimmatrikulationen (1998: 4230, 1999: 4152, 2000: 4332), so ergibt sich, dass 3,2/3,4 bzw. 4 Prozent aller Neuimmatrikulierten bis zur Promotion gelangen (Zahlenangaben nach dem jeweiligen Bericht des Rektoratskollegiums der Universität Leipzig, online unter <http://www.uni-leipzig.de/rektorbericht>).



[Diagramm 24 und Diagramm 25, nach Anhang Tabelle 6 d]

Eine Modernisierung hinsichtlich der zur Auswahl stehenden Promotionsrichtungen nach dem Weltkrieg, ab dem Jahre 1920, bewirkt nur ein leicht erhöhtes Wachstum im Vergleich mit den Vorkriegsjahren (Diagramm 26). Erstmals liegen allerdings die absoluten Promotionszahlen der Philosophischen Fakultät wieder höher als die jeder anderen Fakultät (vgl. auch Diagramm 14), wobei der Zuwachs an Promotionen wohl eher der „wissenschaftlichen Zwangspause“ des Weltkrieges zu verdanken war, an deren Ende die Überlebenden auch die Promotion nachholten.



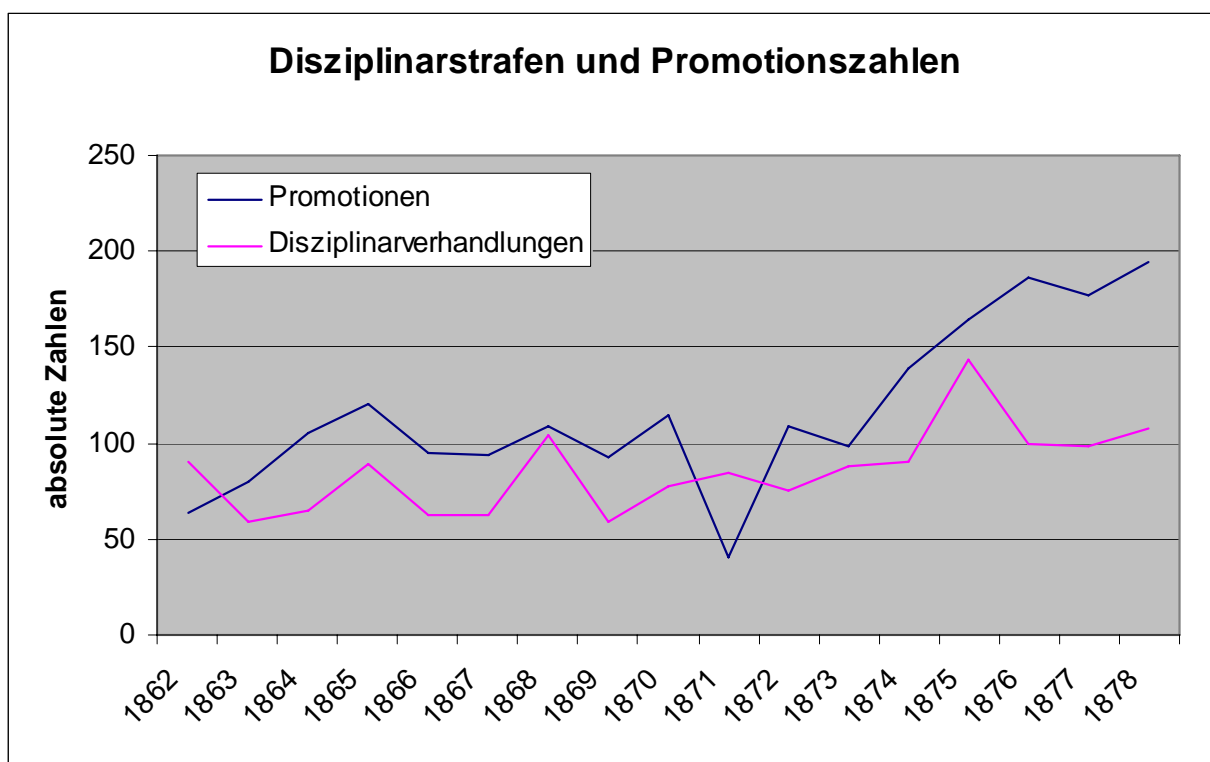
[Diagramm 26, nach Anhang Tabelle 6 c; Die Zahlenangaben zum Dr. phil. M beziehen sich auf die Promotionen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung]

Für die Jahre 1862 bis 1878 liegt im Universitätsarchiv eine Kartei über disziplinarische Untersuchungsverfahren gegen Studierende vor.⁸²⁰ Setzt man die Zahlen der Promovierenden in einen Vergleich mit den straffällig werdenden Studenten, ergibt sich ein wenig schmeichelhaftes Bild für das 19. Jahrhundert. Die Zahlen der in solche Verfahren verwickelten Studenten (darunter Studenten mit bis zu siebenfacher Karzerhaft) entsprechen in etwa den Zahlen der erfolgreichen Promotionen: d.h. unter den zeitgleich Studierenden gab es in etwa genauso viele Straftäter wie spätere Promovenden.⁸²¹ Erst nach dem Jahre 1877 beginnen sich die

⁸²⁰ UAL, Datenbank Gerichtsamt-Karzerstrafen.

⁸²¹ Ob die beiden Gruppen eine Schnittmenge enthalten, d.h. ob disziplinarisch gemaßregelte Studenten später noch zur Promotion gelangen, wäre nur mit großer Mühe durch präzisen Namens- und Datenabgleich zu ermitteln. Zu vermuten ist: selbst wenn es eine solche Schnittmenge geben sollte, dürfte sie eher marginal sein.

Quantitäten deutlich auseinander zu entwickeln - über den Trend der folgenden Jahre sind durch die fehlenden Daten keine Aussagen mehr zu gewinnen.⁸²² Interessant ist schon allein der Fakt, dass die Zahl der von Disziplinarverfahren betroffenen Studierenden etwa jenem Quantum der Studenten entspricht, die die Mühen und die Arbeitslast einer Promotion auf sich nahmen (Diagramm 27).



[Diagramm 27, nach Anhang Tabelle 6 e]

Das beschriebene quantitative Wachstum der Promotionsverfahren im Verlauf des 19. Jahrhunderts hat für die Fakultäten vor allem zwei praktische Auswirkungen: eine steigende Arbeitslast für die Professoren und eine Steigerung der Gebühreneinnahmen.

Während die Zahl der Professoren sich von 1822 bis 1908 mehr als verdoppelte,⁸²³ erhöhte sich doch die Zahl der Promotionen⁸²⁴ im gleichen Zeitraum um mehr als das Zwölfwache.

⁸²² Anstelle der Kartei werden nach 1879 alphabetische Bücher mit den Namen der in Disziplinarverfahren verwickelten Studenten angelegt. Eine Auswertung dieser Bücher wäre zwar denkbar, ist aber äußerst zeitaufwendig. Vergleiche z.B. UAL, GA 15/131 Alphabetisches Verzeichnis der Bestraften 1904-1905. Eine stichprobenartige Auswertung der Jahre 1904 und 1905 ergab ein etwas vermindertes Verhältnis: 1904 Promotionen 543, Disziplinarsachen 300; 1905 Promotionen 473, Disziplinarsachen 442.

⁸²³ Eulenburg Leipzig, S. 97, Jahreszahl/Ordentliche Professoren 1822/34, 1830/34, 1842/36, 1852/42, 1862/45, 1876/59, 1880/64, 1884/61, 1889/66, 1894/65, 1899/64, 1904/67, 1908/67.

⁸²⁴ Siehe Tabelle 6 a: 1830: 60 Promotionen, 1908: 726 Promotionen.

Lässt man die theologischen Professuren einmal außer Acht,⁸²⁵ so ergibt sich eine drastische Steigerung der Arbeitslast. Demnach hatte im Jahre 1822 jeder der 29 nichttheologischen Professoren etwa 2 Promotionen zu betreuen. Im Jahre 1908 dagegen musste jeder einzelne der nichttheologischen 59 Professoren sich um durchschnittlich 12 Promotionen kümmern. Dabei war die Last der mündlichen Betreuung und der Prüfungen nicht einmal das Schlimmste. Allein aus den im Universitätsarchiv Leipzig überlieferten rund 2000 philosophischen Dissertationsschriften ist ersichtlich, dass der Umfang der Arbeiten ständig zunahm. Lag die durchschnittliche Seitenzahl in den 1850er Jahren noch bei etwa 30 Druckseiten, so waren es um die Jahrhundertwende schon weit über 50 Seiten. Ein makabres Beispiel für die beschwerliche Tätigkeit der Professoren liefert der mit 63 Jahren früh verstorbene Georg Erler, über den in einem Nachruf der Universität Münster berichtet wird: „In jedem Semester versammelte er einen großen Kreis von Studierenden um sich und regte viele von ihnen zu wissenschaftlichen Arbeiten an. Der Durchsicht einer Dissertation war seine letzte Kraft gewidmet. Erst eine Stunde vor seinem Hinscheiden legte er sie aus der Hand.“⁸²⁶

Neben der persönlichen Betreuung des Promovenden kommt im Laufe der 1860er Jahre noch ein erheblicher administrativer Aufwand durch eine umfangreiche und penible Aktenführung in der Philosophischen Fakultät hinzu. Für jedes einzelne Promotionsverfahren, egal ob abgeschlossen, zurückgewiesen oder umgearbeitet, wurden schriftliche Aktenvorgänge angelegt und in einer Registratur zunächst von den Professoren verwaltet.

Auf der anderen Seite waren die Promotionen ein erheblicher Einnahmefaktor, nicht unbedingt für die Fakultätskasse, aber gewiss für die beteiligten Personen. Die erzielten Einnahmen aus den Promotionsgebühren wurden von den Ordinarien als Teil des persönlichen Gehaltes verstanden, das belegt der Gebührenverzicht für die Professorensöhne oder die Vererbbarkeit von Gebührenanteilen im Todesfalle.⁸²⁷

Allein im Jahr 1892 fanden 548 Promotionsverfahren an der Universität statt. Zieht man nur die Gebühren der Philosophischen Fakultät von mindestens 200 Mark in Betracht, so ergibt sich daraus eine in den vier Fakultäten zu verteilende Summe von wenigstens 109.000

⁸²⁵ Eulenburg Leipzig, S. 97. 1822 waren es 5, 1908 8 theologische Professuren.

⁸²⁶ Blecher, S. 92.

⁸²⁷ Die Fakultät war sich seit 1873 einig, dass die Söhne von Fakultätsangehörigen von den erheblichen Gebühren befreit waren, von ihnen wurden nur die Druckkosten (8 Mark) und die Entlohnung des Pedells (6 Mark) verlangt. Dieser entscheidende Nebensatz findet sich in der gedruckten Satzung der Fakultät von 1892, unter den Ausführungsbestimmungen der Promotions-Ordnung, im Kapitel B, Anmerkung zu §20. Beschlossen wurde diese Regel in der Fakultät schon am 13.12.1873. Ein weiterer Passus (ebenda Kapitel C) besagte, dass im Todesfalle eines Professors die erworbenen Gebühreneinnahmen an die Erben (Ehefrau /Kinder) übergehen sollten (Beschlüsse vom 20.1.1873/23.4.1873).

Mark.⁸²⁸ Das ist nun nicht sehr viel im Vergleich zum Gesamtetat⁸²⁹ der Universität, deren Ausgaben bereits 1893 bei 1.773.872 Mark lagen. Ein wichtiger Etatposten, die „Besoldungen der akademischen Lehrer“, verzeichnet 1893 allerdings nur Ausgaben in Höhe von 581.200 Mark. In dieser Hinsicht waren die Zusatzeinnahmen für die ordentlichen Professoren immer noch erheblich und konnten bis hin zu einem Fünftel ihres festen Gehaltes ausmachen.⁸³⁰

Prüft man die spezifischen Promotionseinnahmen der Philosophischen Fakultät, so ergaben sich nach dem neuen Fakultätsstatut von 1892⁸³¹ für die Durchführung von 126 erfolgreichen Promotionen als Zusatzeinnahmen für den Dekan 1134 Mark und für den Procancellar 4032 Mark. Allein die Zusatzeinnahmen des Procancellars trugen soviel ein wie die Besoldung einer ordentlichen Geschichts-Professur in Preußen.⁸³² Unter den restlichen 64 ordentlichen Professoren wurden für die Referenten 7560 Mark und für die Examinatoren 5670 Mark verteilt. Weitere 6804 Mark kamen zum Großteil dem Fakultätsfiskus zugute, nur ein Teil davon wurde für den Druck des Diploms (je 8 Mark = 1008 Mark) veranschlagt bzw. an die Pedelle (je 6 Mark = 756 Mark) verteilt. Für die 14 nicht beendeten Promotionsverfahren⁸³³ jenes Jahres erhielt der Fakultätsfiskus⁸³⁴ zusätzliche 1120 Mark.

Für die Bewerber hatten sich die Promotionsvoraussetzungen nur wenig verbessert, im Gegenteil, setzte eher eine Verschärfung der Vorbedingungen ein. Wegen der stärkeren Fachorientierung und dem Verzicht auf eine Magisterpromotion vor der eigentlichen Doktorpromotion in einer höheren Fakultät ergeben sich kaum Änderungen im Durchschnitts-

⁸²⁸ Fabian, S. 20 gibt die Gebühren für die Vorkriegszeit folgendermaßen an Theologen (250 M Lizentiat/ 600 M Doktor), Juristen (300 M für Promotion nach dem Bacc./ 480 M alle anderen), Mediziner (320 M mit Staatsprüfung/ 470 M ohne Staatsprüfung), Philosophie (250 M mit dreisemestrigem Studium in Leipzig/ 350 alle anderen). Berechnet man die Promotionseinnahmen nach diesen Mindestsummen für 1892, verdoppelt sich die Summe auf 229.560 Mark.

⁸²⁹ Eulenburg Leipzig, S. 150.

⁸³⁰ Middell, S. 100/101 bringt eine Tabelle mit den Promotionseinnahmen von Karl Lamprecht und Wilhelm Maurenbrecher zwischen 1890 und 1893, die sich vor allem auf Angaben aus dem Dresdner Ministerium stützt. Im Gegensatz zu den dort für Maurenbrecher ausgewiesenen „Null-Einnahmen“ aus Promotionsgebühren, sah die Realität etwas anders aus: Allein die Einnahmen aus den Erstgutachten (Angaben nach Todte, S. 79/80 für 1890: 14 Erstgutachten, 1891: 7 Erstgutachten, 1892: 4 Erstgutachten) erbrachten pro Gutachten 30 Mark an Einnahmen. In der Regel kam dann noch die mündliche Prüfung mit weiteren 15 Mark hinzu. Ohne Beachtung der Gebühren für Zweitgutachten oder für die Abnahme zusätzlicher mündlicher Doktorprüfungen flossen Maurenbrecher daraus Geldmittel in Höhe von wenigstens 10 Prozent, der bei Middell angeführten Gesamteinnahmen, zu.

⁸³¹ UAL, Phil.Fak. A1/10 Band 3, Bl. 17. Nach den gedruckten Ordnungen der Philosophischen Fakultät von 1892 erhielt der Dekan 9 Mark, der Procancellar 32 und die Referenten der Dissertation je 30 Mark sowie jeder der Examinatoren 15 Mark. Die Gebühren für das Promotionsverfahren betragen 200 Reichsmark (bei einem mindestens dreisemestrigem Studium in Leipzig) ansonsten 300 Reichsmark. 80 Reichsmark waren sofort bei der Eröffnung des Verfahrens fällig und bei einem Abbruch des Verfahrens später nicht rückerstattbar.

⁸³² Zum Vergleich: der 1892 als ordentlicher Professor der Geschichte nach Königsberg berufene Georg Erler bekam ein Antrittsgehalt von 4600 Mark. Blecher, S. 87.

⁸³³ UAL, Datenbank Promotionen bis 1991.

alter der Promovenden. Im Vergleich mit den Regelungen zum Promotionsalter im Mittelalter ändert sich das Lebensalter der promovierenden Studenten nur wenig. Wenigstens 6 Semester waren als Mindeststudienzeit für die Zulassung zur juristischen bzw. philosophischen Doktorpromotion notwendig. Für Zahnärzte und Tierärzte waren 8 Semester Studienzeit vorgeschrieben, für den Dr. med. verlangte die Medizinische Fakultät den Nachweis von 10 Studiensemestern. Bei der Theologie waren ebenfalls 10 Semester für das Lizentiat vorgeschrieben.⁸³⁵ Durch das notwendige Regelabitur blieben die bisherigen Altersgrenzen bei der Studienaufnahme erhalten. Weiter kam die Einführung der Wehrpflicht hinzu, wobei nach 1869 viele Abiturienten vor dem Studienbeginn als Einjährig-Freiwillige ihre Dienstzeit leisteten.

Nach den Angaben von Fabian lag das Durchschnittsalter der Promovenden in den Jahren zwischen 1909 und 1924 bei 30 Jahren für die Theologen (Lizentiat), 26,7 Jahren für die Juristen und 28,2 Jahren für die Mediziner (Dr. med.). Lediglich in der Philosophischen Fakultät erhöhte sich das Durchschnittsalter der Promovenden, im Vergleich mit den 21 Jahren im Mittelalter, auf nunmehr 27,3 Jahre.

4.5 Das Promotionsrecht im Blickpunkt der politischen Öffentlichkeit nach 1900

Die vor knapp 50 Jahren gescheiterten Berliner Vereinheitlichungswünsche im deutschen Promotionswesen werden um die Jahrhundertwende erneut reichsweit diskutiert. Diesmal können sich die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Länder 1902 auf Angleichungen in den Promotionsordnungen ihrer Hochschulen verständigen. Gemeinsames Ziel sollte es sein, die „wünschenswerte Bedeutung“ des Dr. phil. auch für die Zukunft zu sichern.⁸³⁶ Für die Leipziger Philosophische bedeutet das „... keine eingreifende Neuerung. Immerhin wird sich schon aus formellen Rücksichten, eine Änderung der geltenden Promotionsordnung nötig machen.“⁸³⁷ Vor allem die Promotionsvoraussetzungen sollten auf Wunsch des Dresdner Ministeriums mit einem obligatorischen Gymnasialzeugnis verschärft und die Promotionen in absentia eingeschränkt werden. Die Fakultät ist mit den Änderungen einverstanden, will sich aber bis zum Ende des Semesters damit Zeit lassen. Das Ministerium hat offenbar andere Zeitvorstellungen, was die Übernahme vorgeschlagener Passagen betraf, und bittet um baldi-

⁸³⁴ Die Verteilung der Gebühren in der Medizinischen Fakultät folgte ähnlichen Prinzipien: 20 Mark für den Dekan, 100 Mark für den Erstgutachter, 20 Mark für den Zweitgutachter, 20 Mark für den Examinator. UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1, Bl. 12.

⁸³⁵ Fabian, S. 15/16.

⁸³⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 97.

ge Bearbeitung der Änderungen. Die Fakultät erklärt sich darauf mit den Änderungswünschen einverstanden, verknüpft damit aber eine weitere Forderung: Der Nostrifikationszwang für Leipziger Doktoren soll in Preußen aufgehoben werden. Eine solche Vereinbarung kann das Ministerium tatsächlich erreichen, wobei auch von preußischer Seite neue Forderungen auf den Tisch kommen. Denn das Ministerium bittet nun die Fakultät „... schärfere Anforderungen an die Vorbildung der Kandidaten ...“ zu stellen.⁸³⁸ Mit der Öffnung des preußischen Stellenmarktes für Leipziger Promovenden kommt hier offenbar eine verklausulierte Forderung aus Preußen, im Gegenzug die Zahl der Leipziger Promovenden einzudämmen. Das Ministerium hat es eilig und bittet die Fakultät um eine schnelle Verabschiedung der Änderungen, spätestens bis zum Oktober 1902. Tatsächlich findet die Fakultät bereits im Juli eine gemeinsame Formulierung und ändert die Promotionsordnung entsprechend.⁸³⁹ Damit ist der Sonderstatus für „ältere Bewerber“ endgültig erloschen, in Zukunft ist „... eine Promotion ohne mündliche Prüfung ausgeschlossen.“⁸⁴⁰

Die Fakultät scheint aber den Doktorandenstrom nicht so eingedämmt zu haben, wie es das Ministerium sich erhoffte. 1906 reklamiert das Ministerium, dass die bis 1904 vereinbarten Übergangsvorschriften, die eine Promotion ohne Maturitätszeugnis⁸⁴¹ ermöglichten, immer noch existierten. Diese Frist solle letztmalig bis zum Jahre 1907 verlängert werden, müsse dann aber auslaufen, um „... einer etwaigen Minderbewertung der Leipziger philosophischen Doktorwürde außerhalb Sachsens vorzubeugen.“⁸⁴² Die Fakultät sieht zwar ein, dass die veröffentlichten Listen, auf denen sich Promovierte ohne Gymnasialzeugnis finden, zu Irritationen an preußischen Universitäten führen könnten, sieht aber keine andere Lösung, als solche „Immaturi“ generell von der Promotion auszuschließen.⁸⁴³ Davor scheut nun wieder das Ministerium zurück, da ein solcher Passus vor allem Volksschullehrer⁸⁴⁴ und die naturwissen-

⁸³⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 105.

⁸³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 117.

⁸³⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 126: Procancellariats-Ordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Angenommen in der Fakultäts-Sitzung vom 9. Juli 1902.

⁸⁴⁰ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 2, Bl. 126: Procancellariats-Ordnung der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Angenommen in der Fakultäts-Sitzung vom 9. Juli 1902, § 14.; Als im Jahre 1935 der neue Titel des Dr. habil. an den Universitäten eingeführt wird, führt das zu neuen „Hoffnungen“ einer Wiedereinführung dieser Praxis – dem treten die Fakultäten jedoch schnell entgegen.

⁸⁴¹ Das Maturitäts- oder Abiturientenzeugnis wurde nach erfolgter Reifeprüfung von einer höheren Lehranstalt ausgegeben. Dafür war der Besuch einer neunstufigen Mittelschule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule) notwendig. In Sachsen waren mit der Ministerialverordnung vom 30.9.1898 auch Volksschullehrer ohne solche Vorbildung zum Studium der Pädagogik an der Universität zugelassen.

⁸⁴² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 35.

⁸⁴³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 47.

⁸⁴⁴ Die Beschäftigung der Fakultät mit den Promotionen von Volksschullehrern ist außerordentlich gut dokumentiert und würde Stoff für eine eigene Arbeit abgeben. Allein für den Zeitraum von 1913 bis 1935 existiert eine Aktenablage dazu mit rund 200 Blatt Umfang und einigen Druckschriften zum Thema (UAL, Phil.Fak. C2/21 Band 2).

schaftlichen Fächer treffen würde. Das Dresdner Ministerium kommt in der Abwägung der Vor- und Nachteile eines solchen Ausschlusses zu der Überzeugung, es „... möchte doch daneben noch die Möglichkeit eröffnet werden, auch jungen besonders begabten und tüchtigen Männern ausnahmsweise ungeachtet eines von der vorgeschriebenen Regel abweichenden Bildungsganges die Doktorwürde zu verleihen.“⁸⁴⁵ Eine Änderung des entsprechenden Paragraphen wird vom Ministerium daher nicht akzeptiert. Die Fakultät beharrt jedoch plötzlich auf ihrer Meinung, nur noch Abiturienten aus Gymnasium, Realgymnasium oder Oberrealschule zuzulassen und alle anderen Bewerber prinzipiell von der Promotion auszuschließen. Ausnahmeregelungen, wie sie im Deutschen Reich noch einige philosophische Fakultäten praktizieren, will sie nur noch in einer Übergangszeit akzeptieren – das alles in der wohlmeinenden Sorge, um das außersächsische Ansehen des Leipziger philosophischen Doktorates.⁸⁴⁶ Die Fakultät treibt dabei die Befürchtung um, dass eine weitere Immaturi-Promotion „... in Fachschriften und in der Tagespresse heftige Angriffe gegen die Universität Leipzig hervorrufen würde, in denen u.a. hervorgehoben würde, dass man in Leipzig eben nur die Volksschullehrer promoviert, die an anderen Universitäten auf Grund ihrer Vorbildung eben nicht einmal immatrikuliert werden. Eine solche Fehde würde aber in den beteiligten Kreisen eine Missstimmung gegen Leipzig erwecken, die aller Voraussicht nach eine Verminderung des Besuchs und somit eine Schädigung der Universität zur Folge haben würde.“⁸⁴⁷ Da nun der Begriff „Pressefehde“ gefallen ist, sorgen wahrscheinlich die mit dem Fakultätsbeschluss nicht einverstanden Pädagogen dafür, dass die befürchtete öffentliche Diskussion auch eintritt.⁸⁴⁸ In der „Sächsischen Schulzeitung“, dem „Organ des Sächsischen Lehrervereins“, erscheint im April 1907 ein Artikel, der verbreiteten Gerüchten nachgeht und die Frage aufwirft, wieso die Volksschullehrer von der Promotion ausgeschlossen werden sollen. Weit entfernt von der Wahrheit vermutet der Verfasser eine Intrige der deutschen Oberlehrer dahinter, „... es hieße, die Professoren zu Sklaven herabzudrücken, ihnen nachzusagen, sie hätten sich durch Einflüsse aus dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu solchem Schritte bewegen lassen, durch Einflüsse, die in Amtsabwesenheit des Ministers das Promoti-

⁸⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 69.

⁸⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 79 ff.

⁸⁴⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 66. In einer Abänderung des Entwurfs wurde dieser deutliche Passus abgeschwächt und lautete nun: „Eine solche Fehde würde aber in den beteiligten Kreisen eine Missstimmung gegen Leipzig erwecken, die sich aller Voraussicht nach durch eine Verminderung des Besuchs der Universität geltend machen dürfte.“

⁸⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 64: Ein leider nicht überliefertes Minderheitenvotum von Johannes Volkelt (1848-1930, Prof. für Philosophie, Direktor des philosophisch-pädagogischen Seminars) und Max Heinze (1838-1909, Prof. für Philosophie, Vorsitzender der kgl. Pädagogischen Prüfungskommission) wendet sich gegen den Fakultätsbeschluss.

onswesen der Volksschullehrer neu zu ordnen gedachten.“⁸⁴⁹ Die Verweigerung der Promotion als Fortbildungsmaßnahme für Lehrer sieht der Autor zugleich als eine besondere Ungerechtigkeit an.

Offenbar gibt es noch mehrere Publikationen in Tageszeitungen und zudem Petitionen an die Fakultät, von denen Wundt in einem Brief vom 6.5.1907 an den Dekan berichtet. Er führte deswegen vertrauliche Unterredungen mit einem der Berater des Ministers, Geheimrat Schmalz,⁸⁵⁰ in Dresden. Die Veröffentlichungen in der Tagespresse hatten auch im Ministerium für ziemlichen Wirbel gesorgt und Schmalz mahnte bei Wundt eine moderate Regelung für die empörten Volksschullehrer an, „... während demselben die andern Kategorien von Kandidaten ziemlich gleichgültig sind.“⁸⁵¹ Der Ministerialbeamte lässt im Gespräch durchblicken, dass strenge Prüfungen von Volksschullehrern zwar durchaus erwünscht seien, aber der „... Sturm der Entrüstung ... in den Schul- und Lehrerzeitungen ...“ dürfe sich nicht gegen das Ministerium richten. Wundt sieht daher den öffentlich verkündeten Dresdner Vermittlungsvorschlag nur als politische Finte an, der noch dazu die Fakultät als „... in der finstersten Reaktion ...“ befangen und das Ministerium als unparteiisch darstellt. In dieser Angelegenheit müsse die Fakultät ihren Standpunkt deutlicher machen, fordert Wundt. Für die breite Öffentlichkeit müsse erkennbar werden, dass den Immaturi immer noch der Weg individueller Ausnahmen offen stünde. Auf die Heranziehung der Staatsexamensnote, sollte man dabei jedoch besser nicht eingehen – die lehnt nämlich das Ministerium ab, um den Anschein jeglicher formaler Veränderung des Status quo in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Wundt bringt daher dem Dekan einen Ausweg nahe, indem er sein Wissen um akademische Konfliktlösungen in einem kurzen Satz fokussiert: „... so besteht diese darin, dass wir selbstverständlich einen Konflikt mit dem Ministerium vermeiden, aber uns auf der gebotenen Grundlage so einrichten müssen, dass wir im Endeffekt dasselbe erreichen.“ Als praktische Lösung schlägt er Einzelgenehmigungen für Immaturi-Promotionen durch das Plenum der Fakultät vor, damit sei diese Verfahrensweise „... natürlich eine ganz interne Angelegenheit der Fakultät.“⁸⁵² Die Fakultät bringt in einem neuen Entwurf des umstrittenen Paragraphen aber doch eine Mindestnote im Staatsexamen ins Spiel und schlägt gleichzeitig dafür einen besonderen Verfahrensweg vor.⁸⁵³ Da die Lage für das Ministerium nun kritisch zu werden drohte, falls die Vorschläge publik

⁸⁴⁹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 84: Sächsische Schulzeitung, 12.4.1907, Titelblatt „Offener Brief an die philosophische Fakultät der Universität Leipzig“ von Richard Laube.

⁸⁵⁰ Georg Friedrich Schmalz (1862 in Dresden geboren, hatte in Leipzig Jura studiert und 1887 promoviert.)

⁸⁵¹ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 86.

⁸⁵² UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 86. Im Original findet sich ein Schreibfehler, der im Zitat stillschweigend korrigiert wurde, statt „Angelegenheit“ steht „Angeöchenheit“.

⁸⁵³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 91.

würden, reisen zwei Dresdener Ministerialbeamte nach Leipzig und besprechen die Lage am 16.7.1907 mit dem Dekan. Man einigt sich dabei auf den Vorschlag der Fakultät, dass nur ein besonders gut bestandenes Staatsexamen die Immaturi weiter zur Promotion berechtigt.⁸⁵⁴ Die Fakultät kommt der Absprache nach und reicht die geänderten Passagen zur Genehmigung in Dresden ein, das Ministerium lässt sich jedoch Zeit. Darum drängt die Fakultät immer wieder auf Genehmigung (Schreiben vom Januar, März, April 1908) der besprochenen Änderungen. Erst als die Gefahr droht, dass der Landtag sich mit den Leipziger Promotionsangelegenheiten beschäftigen könne, bittet das Ministerium um „... beschleunigten Vortrag.“⁸⁵⁵ Dass sich der Minister nun persönlich der Sache annimmt, gereicht der Angelegenheit ebenfalls nicht zum Vorteil: das Verfahren bleibt im Schwebezustand, da der Minister immer wieder kleine Änderungen vorschlägt. Erst im August 1910 werden die geänderten Fassungen in eine neue Promotionsordnung aufgenommen. Der Bewerberkreis für Promotionen wurde zwar eingeschränkt, die Zulassung war aber für besonders gute Immaturi weiterhin noch möglich.⁸⁵⁶

Interessant aber ist an dem Verfahren, wie in der öffentlichen Diskussion die Stellung der Fakultät und die Bewahrung des akademischen Promotionsrechtes vor staatlichen Eingriffen wahrgenommen werden. Auf der anderen Seite eröffnet sich ein bemerkenswerter Blick auf die Strategien der Fakultät zur Interessenwahrung. Vorrangig geht es dabei um den Erhalt guter Beziehungen zum Ministerium - die zugestandenen Immaturi-Promotionen erscheinen eher lästig. Schließlich wird auch eine politische Konstante im Handeln des Ministeriums deutlich sichtbar. Die akademische Selbstverwaltung beim Graduierungsrecht wird benutzt, um von eigenen Fehlern abzulenken und die unparteiische Rolle des Staates zu betonen – der zwischen Selbstverwaltung und politisierter Öffentlichkeit vermittelt.

Gleichsam nebenbei wurde im Umfeld dieser öffentlichen Diskussionen eine Entscheidung getroffen, die erhebliche Auswirkung auf den zugelassenen Kandidatenkreis hatte. Nachdem Frauen bereits seit 1906 ordentlich immatrikuliert werden konnten, wurden sie 1912 in der Philosophischen Fakultät gleichberechtigt zur Promotion zugelassen.⁸⁵⁷ Ohne eine besondere,

⁸⁵⁴ Die Übergangszeit für laufende Verfahren soll 4 Semester betragen.

⁸⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 98.

⁸⁵⁶ In der Promotionsordnung von 1905 wurde bereits die schriftliche Empfehlung durch zwei Fachkollegen und eine hervorragende Beurteilung der Dissertation sowie die mündliche Prüfung im Examen mit der Mindestnote II gefordert (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 3, Bl. 112: Ordnungen der Philosophischen Fakultät, § 95). 1910 wurde nur die erforderliche Mindestnote im Staatsexamen, auf eine IIa in der pädagogischen Prüfung, weiter angehoben (UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 19: Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät, § 7).

⁸⁵⁷ Brentjes, S. 68 ff.

in den Akten überlieferte Diskussion wurde in die geänderte Promotionsordnung ein Passus eingefügt, der die weiblichen Bewerber den männlichen gleichstellt.⁸⁵⁸

4.6 Der Umgang der Fakultäten mit graduierten, straffällig gewordenen Akademikern

Neben diesen öffentlichen Diskussionen wurden die Fakultäten gezwungen, sich mit den moralischen Verhaltensweisen von Graduierten, die dem Lehrkörper angehörten, auseinanderzusetzen. Dabei entwirft die Entscheidung der Fälle einen Rechtshorizont, der noch ganz von der tradierten Form der Selbstverwaltung geprägt ist, in der das staatliche Recht unabhängig oder gar parallel zum eigenen Rechtsverständnis existiert. Die getroffenen Entscheidungen der Fakultäten lassen unterschiedliche Verfahrensweisen erkennen, die sich bis zum Ende der 1920er Jahre im Umgang mit beschuldigten oder verurteilten Akademikern entwickelten. Besonders in der Philosophischen Fakultät wurde in jedem einzelnen Falle eine Prüfung und Bewertung der Vorwürfe in öffentlicher Diskussion durch die gesamte Fakultät vollzogen und dabei allein nach moralischen Kriterien geurteilt. Ebenfalls wird in den einzelnen Fällen immer wieder deutlich, dass die Fakultäten sehr praktisch entschieden und keine weiteren Sanktionen gegen Betroffene verhängten, die sich bereits außerhalb des akademischen Wirkungskreises befanden.

Zum ersten Mal wird ein derartiger Fall an der Philosophischen Fakultät im Jahre 1886 aktenkundig. Der Reichstagsabgeordnete Karl Birnbaum (geboren 1829), der als Direktor der landwirtschaftlichen Lehranstalt eine ao. Professur an der Universität direkt durch das Kultusministerium erhalten hatte, wird 1886 wegen Betrug zu einem Jahr Gefängnis und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt. In einem Schreiben des Ministeriums vom Juni 1886 wird dieser Fakt der Fakultät mitgeteilt - lediglich mit dem Hinweis versehen, dass dadurch die Professur Birnbaums erledigt sei und ein Nachfolger gesucht werden müsse.⁸⁵⁹

Der zweite Fall lässt schon erkennen, dass diesmal die betroffene Fakultät selbst an dem Verfahren Anteil nimmt, wenn auch sehr zurückhaltend. Der Kinderarzt Livius Fürst⁸⁶⁰ verzichtet

⁸⁵⁸ Wann genau der Passus aufgenommen wurde, ob 1910 oder 1912, bleibt offen. Wahrscheinlich wurde die Änderung erst 1912 in die Promotionsordnung aufgenommen, da die Änderungen von 1910 nur die klassisch-philologischen Dissertationen behandeln. UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 19: Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig. Beschlossen wurden Änderungen in den Fakultätssitzungen vom 29.6. und 27.7.1910 und 13.11.1912.; Auch in den Protokollen der Fakultätssitzungen zu den erwähnten Terminen finden sich keine Hinweise auf diese Änderung. UAL, Phil.Fak. A3/30 :08.; Obwohl eine eigene Fakultätsakte „Zulassung der Frauen zum Studium und zur Promotion“ existiert, finden sich darin keine weiteren Hinweise (UAL, Phil.Fak. C5/52 :01).

⁸⁵⁹ UAL, PA 316, Bl. 17. Birnbaum hatte in Leipzig weder studiert noch promoviert.

⁸⁶⁰ Fürst (1840-1907) wurde in Leipzig als Sohn des jüdischen Lektors und späteren Universitätsprofessors Julius Fürst geboren. Er studierte in Jena und Leipzig (1858-1864) Medizin und promovierte in Leipzig zum Dr. med. im Jahre 1864.

im März 1892 nicht ganz freiwillig auf die weitere Ausübung seiner Lehrbefugnis an der Medizinischen Fakultät.⁸⁶¹ Fürst hatte bereits im Jahre 1871 die *venia legendi* in Leipzig erhalten. Als er 1887 immer noch nicht in den Besitz eines Professorentitels gelangt ist, bewirbt sich der enttäuschte Fürst selbst beim Ministerium mit der Bitte um „Beförderung.“⁸⁶² Darüber ergibt sich ein Konflikt mit der Fakultät, denn weder sind die Ordinarien bereit, Fürst nur den Professorentitel, ohne die dazugehörigen Pflichten zu verleihen, noch soll er den anderen Privatdozenten vorgezogen werden, die ebenfalls nicht alle mit diesem Titel bedacht werden können.⁸⁶³ Eine Eskalation verursacht eine von Fürst herausgegebene medizinische Publikation, in der gegen Bezahlung bestimmte Produkte eines einzelnen Herstellers besonders lobend erwähnen werden. Diese erkaufte Werbung wird noch zusätzlich „... mit einer missbilligenden Äußerung über die Leipziger Ärzte ...“⁸⁶⁴ eingeleitet. Daraufhin stellt ein Assistent der Fakultät den Fabrikanten zur Rede, der ungeschminkt die ganze Wahrheit enthüllt und entsprechende Briefe von Fürst als Beweis vorlegen kann. Als sich Fürst in der ärztlichen Standesorganisation (dem ärztlichen Bezirksverein) äußern soll, erklärt er einfach seinen Austritt und legt seine *venia legendi* nieder. Die Fakultät stellt daraufhin keine weiteren Ermittlungen an. Fürst wird außerdem auch noch vor dem Amtsgericht vernommen, wobei er von einer „Denunciation“ durch einen „Special-Kollegen“ spricht und sich herauszureden versucht. Deswegen droht ihm nun das Ministerium eine Verleumdungsklage an, da dieser Vorwurf nur gegen einen der Professoren der Fakultät gerichtet sein könne.⁸⁶⁵ Über den weiteren Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung wird an der Fakultät nichts bekannt und Fürst tritt auch nicht wieder in Erscheinung.

Kurze Zeit später wird an der Philosophischen Fakultät der Fall eines Ausländers aktenkundig: Johann Quiquerez, der 1893 in Leipzig promoviert hatte, wird 1896 von einem kroatischen Gericht wegen schwerer Körperverletzung verurteilt. In einer Nebenstrafe hatte ihm das Gericht seinen Dokortitel für den Bezirk Ungarn-Agram entzogen.⁸⁶⁶ In einem Schreiben der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft werden die Verfahrensdetails herausgestellt, nämlich dass „... sein an der Universität Leipzig erworbenes Doktorat für den Bereich der kön. Universität Agram nostrifiziert und nunmehr als Straffolge im Sinne der dortzulande gelten-

⁸⁶¹ UAL, PA 1346, Bl. 47.

⁸⁶² UAL, PA 1346, Bl. 12/13.

⁸⁶³ UAL, PA 1346, Bl. 25/26.

⁸⁶⁴ UAL, PA 1346, Bl. 56.

⁸⁶⁵ UAL, PA 1346, Bl. 52/53. Ob die Verleumdungsklage nur angedroht oder tatsächlich geführt worden ist, lässt sich aus den Akten nicht entnehmen.

⁸⁶⁶ Eintrag im Doktorbuch: „durch Urteil der Kroat. Slawon. Dalm. Septemviraltafel vom 21.3.1896 wurde Q. wegen schwerer Körperverletzung verurteilt und der Dokortitel ihm für den Bezirk Ungarn-Agram entzogen. Der Fak. mitgeteilt 08.07.1896 Friedrichstahl d. Procancellar.“ Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 129, Bl. 112.

den Rechtsnormen verloren ging ...“⁸⁶⁷ Und so gibt es keine Diskussionen in der Fakultät, es soll lediglich „... in der Matrikel bei seinem Namen bemerkt werden, dass die Nostrifikation des Dokortitels zurückgenommen worden ist.“⁸⁶⁸

Ganz anders liegen die Tatsachen im Jahre 1909, als gegen einen Privatdozenten der Philosophischen Fakultät schwere Vorwürfe erhoben werden. Der Beschuldigte ist Albert Dahms. Er wurde am 14.4.1872 in Berlin geboren und besuchte nach Abschluss des Gymnasiums die Universitäten Berlin und Freiburg. Er studierte Mathematik, Physik und weitere Naturwissenschaften und wurde ab dem 1.4.1894 als Assistent bei Gustav Wiedemann⁸⁶⁹ am Physikalischen Institut der Universität Leipzig angestellt. Promoviert wurde er im Dezember 1894 in Berlin, die Habilitation reichte er 1903 in Leipzig ein. Seine Habilitationsschrift wird von dem Physiker Otto Wiener,⁸⁷⁰ dem Mathematiker Otto Hölder⁸⁷¹ und dem Chemiker Ernst Beckmann⁸⁷² sehr positiv beurteilt,⁸⁷³ worauf er im Mai 1903 die *venia legendi* erhält, mit der er nun Lehrveranstaltungen als Privatdozent abhalten darf. 1909 taucht er auf einer Liste von Privatdozenten auf, die die Bedingungen zur Ernennung zum außerordentlichen Professor erfüllt haben, wird aber von seinem Institutsdirektor Wiener nicht vorgeschlagen.⁸⁷⁴ Kurz danach, im Juli 1909, erhält die Fakultät Kenntnis von einem Schreiben, in dem Dahms unsaubere Geschäftspraktiken und Wucher vorgeworfen werden.⁸⁷⁵ Zunächst soll der Privatdozent gegenüber dem Dekan Stellung nehmen. In einer mehrseitigen schriftlichen Stellungnahme spielt der Beschuldigte die Angelegenheit herunter und bezichtigt dann seinen Widerpart der Falschaussage, unsauberer Geschäftsmethoden und wirtschaftlicher Erfolglosigkeit. Das Motiv der Denunziation beruhe allein auf persönlicher Rachsucht.⁸⁷⁶ Die Fakultät weist den Beschwerdeführer ab, schreibt aber gleicherweise tadelnd an Dahms, dass es sich ihrem Eindruck nach hier um „... Geldgeschäfte handelte, wie sie im Kreise akademischer Lehrer unter keinen Umständen vorkommen dürfen. Eine Wiederholung ähnlicher Fälle müsste Ihre akademische Stellung ernstlich gefährden.“⁸⁷⁷

Der Beschwerdeführer erstattet nun Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren gegen Dahms eröffnet und die Fakultät informiert. Vor Eröffnung des Gerichtsverfahrens hat

⁸⁶⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 4484, Bl. 5.

⁸⁶⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :06, Bl. 285. Fakultätsbeschluss vom 8.7.1896.

⁸⁶⁹ 1826-1899, in Leipzig seit 1871 Prof. für Physikalische Chemie.

⁸⁷⁰ 1862-1927, in Leipzig seit 1899 Prof. für Physik.

⁸⁷¹ 1859-1937, in Leipzig seit 1898 Prof. für Mathematik.

⁸⁷² 1853-1923, in Leipzig seit 1897 Prof. für Angewandte Chemie.

⁸⁷³ UAL, PA 395, Bl. 6 ff.

⁸⁷⁴ UAL, PA 395, Bl. 11.

⁸⁷⁵ UAL, PA 395, Bl. 12.

⁸⁷⁶ UAL, PA 395, Bl. 16 ff.

⁸⁷⁷ UAL, PA 395, Bl. 22.

der Dekan bereits die Anklageschrift vom Staatsanwalt erhalten, die in der erneut einberufenen Kommission mündlich verlesen wird. Eine Entscheidung wird gefunden, eine Hälfte der Anwesenden spricht sich für die sofortige Entziehung der *venia legendi* aus, die andere Hälfte will erst das Gerichtsverfahren abwarten. Man einigt sich in der kleinen Runde, die Sache der gesamten Fakultät zur Entscheidung vorzutragen. Dort, in der Fakultätssitzung, wird zusätzlich bekannt, dass ein ähnliches Strafverfahren gegen Dahms im Jahre 1907 eingestellt worden war und dass die Staatsanwaltschaft jetzt insgesamt mehr als 20 derartige Geschäfte von Dahms seit 1908 untersuchen will. Daraufhin ersucht die Fakultät das Ministerium, dem Privatdozenten die *venia legendi* an der Universität Leipzig zu entziehen. Rechtliche Grundlage dafür bildete die Disziplinargerichtsbarkeit der Universität, die im § 58 des revidierten Universitäts-Statuts vermerkt: „Privatdozenten kann die *venia legendi* mit Genehmigung des Ministeriums von ihrer Fakultät entzogen werden.“⁸⁷⁸ Die Fakultät begründet ihren Schritt folgendermaßen: „Wegen dieser andauernden Betätigung des Dr. Dahms in Geldgeschäften, die die Fakultät in keinem Fall als ehrenhaft ansehen kann, glaubt die Fakultät nicht erst das Ende des Prozesses abwarten zu sollen, der sich noch Monate, vielleicht noch länger hinausziehen kann.“⁸⁷⁹ Die von der Staatsanwaltschaft gesammelten Anklagebeweise halten die Fakultätsmitglieder für moralisch erdrückend und glauben darin eine „Niedrigkeit der Gesinnung“ erkennen zu können, die sich noch durch die besondere Raffinesse der Vorgehensweise (mit der Auswahl finanziell schwacher Vertragspartner) zu einem auf die „Spitze getriebenen Erwerbssinn“ steigere. Das abschließende Urteil lautet: „Durch ein derartiges Benehmen eines ihrer Angehörigen, muss sich die philosophische Fakultät in ihrer körperchaftlichen Ehre aufs aeusserste⁸⁸⁰ verletzt fühlen, und sie wünscht einen in dieser Weise Kompromittirten, der zu öffentlichem Anlaß Aergernis bietet, nicht länger in ihrem Kollegium zählen zu müssen.“⁸⁸¹ Dass die Fakultät sich unabhängig von der staatlichen Rechtsprechung ihr eigenes Urteil bilden kann und muss und dabei nicht auf die staatsrechtlichen Normen angewiesen zu sein glaubt, sondern sich vielmehr nur ihrem korporativen Selbstverständnis verpflichtet fühlt, begründet sie gegenüber dem Ministerium folgendermaßen: „Von dem zu erwartenden Urteil des Gerichts fühlt sich die Fakultät unabhängig, da sie auch im Falle der Freisprechung den Dr. Dahms nicht als Privatdozenten glaubt dulden zu dürfen.“

⁸⁷⁸ Revidiertes Statut für die Universität Leipzig, Leipzig 1915, S. 20.

⁸⁷⁹ UAL, PA 395, Bl. 61.

⁸⁸⁰ Der Passus „aufs aeusserste“ wurde im Original nachträglich gestrichen.

⁸⁸¹ UAL, PA 395, Bl. 61.

Der Beschuldigte wird von der Fakultät mit einhelliger Meinung „... sofort von der weiteren Ausübung seiner Lehrtätigkeit suspendiert ...“⁸⁸²

Ganz so einheitlich ist die Meinung der Fakultät über den Entzug der *venia legendi* allerdings nicht. Die Haltung der Kommission war ja bereits gespalten gewesen und in der Sitzung der Fakultät am 27.7.1910 fanden beide Anschauungen in der „sehr ausgiebigen Debatte“⁸⁸³ Vertreter. Während die eine Seite (mit 18 Professoren) besonders die moralische Verworfenheit der Geldgeschäfte hervorhebt, will die andere Seite (10 Professoren) erst die richterliche Würdigung der Anschuldigungen abwarten und meint, man könne jetzt nicht strenger als früher entscheiden, da keine neuen Fälle bekannt geworden seien. Insbesondere die Physiker Wiener und Theodor des Coudres⁸⁸⁴ verwenden sich für Dahms. Wiener kennt Dahms nur als ehrenwerten Mann, hält jedoch die Art der Geschäfte für „unziemlich“ – im Falle eines tatsächlichen Beweises dafür. Der Physiker bemängelt vor allem das Verfahren der Fakultät selbst. Nach dem Eintreffen der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsschrift gab es keine weiteren Gespräche mit Dahms und keine Möglichkeit, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Eine derartig pauschale Verurteilung seitens der Fakultät hält Wiener für unangemessen, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass die „... Fakultät auf Grund einer Untersuchung ihn der ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Vergehen schuldig befunden hat. Vielmehr ist ihm, falls die Ausschließung endgültig beschlossen wird, ausdrücklich mitzuteilen, dass diese nicht deshalb erfolgt, weil die erwiesenen Anschuldigungen für erwiesen gelten, sondern weil die Fakultät seinen Geschäftsbetrieb für einvereinbar mit der Angehörigkeit zur Fakultät erachtet.“⁸⁸⁵ Des Coudres schließt sich Wieners Meinung an – er kennt Dahms als eher unpraktischen und weltfremden Menschen und hält ihn für das Opfer, „... durch Ausbeutung seiner Unerfahrenheit von anderer Seite.“⁸⁸⁶ Der Dekan Wilhelm Stieda⁸⁸⁷ kann sein Verhalten nicht so recht erklären, die Motive werden allerdings zwischen den Zeilen deutlich. In einem Schreiben an das Ministerium (30.7.1910) nimmt er zu seiner Entscheidung Stellung: „Zu einer Untersuchung der Fälle in rechtlichen Sinne ist ein Dekan gewiß nicht geeignet. Jedermann weiß, dass Wucherprozesse zu den am schwierigsten zu führenden Prozessen gehören. Es kommt ausserdem gar nicht darauf an, ob die in der Anklageschrift auf Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung angeführten Tatsachen derart sind, dass daraufhin eine Verurtei-

⁸⁸² UAL, PA 395, Bl. 61.

⁸⁸³ UAL, Phil.Fak. A3/30 :08, Bl. 168.

⁸⁸⁴ 1862- 1926, in Leipzig seit 1903 Prof. für Theoretische Physik.

⁸⁸⁵ UAL, PA 395, Bl. 63.

⁸⁸⁶ UAL, PA 395, Bl. 63.

⁸⁸⁷ 1852-1933, in Leipzig seit 1898 Prof. für Nationalökonomie.

lung erfolgen muss.⁸⁸⁸ Es genügt, dass die Geschäfte - auch solche die Dr. Dahms eingestanden hat - schmutziger Natur gewesen sind ... Eine Beurteilung der Vergehen in dem Sinne, dass sie Dr. Dahms für schuldig erklärt, ehe das Gericht gesprochen, unternimmt die Fakultät gewiss nicht. Sie muss nur dafür Sorge tragen, dass ihr Haus rein bleibt.“⁸⁸⁹ Stieda berücksichtigt offenbar die Rechtslage nur insoweit, als sie die öffentliche Reputation der Fakultät beeinträchtigen könnte. Eben weil ein solcher Prozess schwer zu führen ist, könnte der promovierte Angeklagte möglicherweise auf eine Zugehörigkeit zur Fakultät als Beweis seiner Redlichkeit Anspruch erheben. Dem wollen Stieda und die seiner Meinung zuneigende Mehrheit vorbeugen. Die schwierige Sachlage soll außerhalb der Fakultät geklärt werden – ebenso wie eine Unterstützung des Angeklagten unterbleiben soll. Auch das Ministerium ist nicht im Mindesten an einem weiteren Skandal in der Öffentlichkeit interessiert. Innerhalb von drei Arbeitstagen wird die Entscheidung der Fakultät bestätigt und die Eingabe von Dahms gegen den Entzug der *venia legendi* abgewiesen.

Die Verfahrensweise der Fakultät, sich möglichst schnell von dem Angeklagten zu trennen entlastet die Fakultät erheblich von einer Abwägung schuldhaften Verhaltens oder von Fragen nach wissenschaftlicher Ethik und Moral. Da die Beurteilung von unethischen oder strafwürdigen Verhalten an Dritte übergeben wird, besteht allerdings auch die Gefahr, dass die Fakultät allein aus Bequemlichkeit, aus Anpassung oder wegen der eigenen Reputation Wissenschaftler ausstößt. Denn der Fall Dahms macht offensichtlich, dass aus diesen Gründen eine Bewertung der Vorgänge durch die wissenschaftliche Gemeinschaft unterbleibt, allein um den guten Ruf nicht zu gefährden. Bei allen Gefahren, die aus dieser Praxis künftig erwachsen sollten, gibt der Verlauf des Strafverfahrens scheinbar der Handlungsweise von Dekan und Ministerium Recht. Dahms wird, bei nur zwei Prozesstagen im Januar 1911, zu vier Monaten Gefängnis, 600 Mark Geldstrafe und zwei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt.⁸⁹⁰ Einen Entzug des in Berlin erworbenen Doktorgrades zieht das Strafverfahren allerdings nicht nach sich. Dahms selbst tritt an der Universität Leipzig nicht wieder in Erscheinung.

Einen Austausch zwischen den Fakultäten, was die Verfahrensweise und die Bewertung von Strafverfahren promovierter Akademiker betrifft, hat es offenbar an der Universität Leipzig nicht gegeben. Auf Grund der fragmentarischen Archivüberlieferung der anderen Fakultäten sind weitere Diskussionen nicht überliefert. Besonders in der Juristenfakultät muss es eine

⁸⁸⁸ UAL, PA 395, Bl. 66: Der stark geänderte Entwurf führt hier die unverständliche Formulierung „... das daraufhin eine Verurteilung wegen Coudres erfolgen muss.“

⁸⁸⁹ UAL, PA 395, Bl. 66.

⁸⁹⁰ UAL, PA 395, Bl. 81.

solche Debatte gegeben haben, denn es werden dort mehrere Straffälle mit jeweiligem Gerichtsurteil im Doktorbuch verzeichnet. Jeweils einem Fall in der Philosophischen Fakultät (Quiquerez) bzw. in der Medizinischen Fakultät⁸⁹¹ standen bei den Juristen gleich 8 Verfahren aus den Jahren 1887 bis 1933 gegenüber.⁸⁹²

Sinten, Friedrich August Hermann; geboren in Leipzig; zum Dr. jur. promoviert am 30.07.1866; Dokortitel entzogen 1887; „S. wurde am 19. Mai 1887 wegen Unterschlagung in ideeller Konkurrenz mit Untreue sowie Betrug vom Kgl. Landgericht zu Dresden zu 9 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrenrechtsverlust verurtheilt und ist zufolge davon eo ipso der Doktorwürde verlustig gegangen.“

Riso, Johannes; geboren in Leipzig; zum Dr. jur. promoviert am 19.12.1890; Dokortitel entzogen am 22.10.1898; „Gestrichen auf Grund des Briefes des Königlichen Staatsanwalts zu Leipzig vom 04.08.1898 (Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte).“

Bornefeld, Eduard Reinhard; geboren am 16.09.1878 in Barmen; zum Dr. jur. promoviert am 13.11.1907; Dokortitel entzogen am 14.06.1909; „Wurde durch Urteil der Fusionsstrafkammer des Kgl. Landgerichts zu Leipzig vom 5. August 1908 zu 9 Monaten Gefängnis wegen wissentlich falscher Abgabe der eidesstattlichen Versicherung betr. das er die Dissertation selbstständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt habe, verurteilt. Mit Brief des Dekans vom 14.06.1909 wurde ihm der Dr.-Titel aberkannt, der ihm zugestellte Brief ist indessen als unbestellbar zurückgekommen und liegt in den Dekanats-Akten ...“

Becker, Johannes Otto Adolf; geboren am 18.02.1872 in Cuxhaven; zum Dr. jur. promoviert am 29.01.1896; Dokortitel entzogen am 29.07.1914; „Becher wurde laut Mitteilung der Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht Hamburg unter dem 12. Juni 1914 zu 10 Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt. Er ist daher im Doktorbuch zu streichen.“

Buerschaper, Friedrich Wilhelm Otto; geboren am 13.02.1882 in Hainichen; zum Dr. jur. promoviert am 13.02.1882; Dokortitel entzogen am 20.12.1916; „Dem Buerschaper wurden mit Urteil vom 31.08.1900 des Kgl. Landgerichts zu Freiburg i.B. die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt (auf 4 Jahre) außerdem wurde er zu 3 Jahren Gefängnis verurteilt daher erfolgte die Streichung im Doktorbuch.“

⁸⁹¹ Fritz Güldner, geboren am 27.12.1898 in Weißstein (Schlesien), war am 31.05.1927 mit der Arbeit „Über einen Fall von Mammacarcinom-Metastase im Unterkiefer“ zum Dr. med. promoviert worden. Fünf Jahre später wurde ihm die Doktorwürde wegen eines klassischen Betrugs aberkannt: „Gemäss Fakultätsbeschluss vom 08.07.1932 ist die Doktor-Würde aberkannt worden, da pp. Güldner sich eines gefälschten Reifezeugnisses zur Zulassung zum Studium bedient hat.“ UAL, Med.Fak. Promotionsbuch, Eintrag Güldner vom 31.05.1927.

⁸⁹² Alle folgenden Angaben sind aus dem Doktorbuch der Juristenfakultät entnommen, die jeweilige Eintragung ist zu finden unter dem Promotionsdatum. UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd. 2-4.

Esser, Franz Joseph; geboren in Barby; zum Dr. jur. promoviert am 30.07.1906; Dokortitel entzogen am 06.12.1917; „E. ist wegen widernatürlicher Unzucht mit Tieren zu 10 Mon. Gefängnis unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden. Er hat damit die Doktorwürde verloren. S. Akten Verlust und Entziehung d. Dr. Würde.“

Poulimenos, Aristoteles; geboren am 31.10.1883 in Korfu (Griechenland); zum Dr. jur. promoviert am 21.09.1908; Eintrag im Doktorbuch zu Strafverfahren und Ehrverlust am 7.5.1927 „Dem Poulimenos sind lt. Schreiben des Amtsgerichts Leipzig Abt. III A vom 31.3.1927, die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren aberkannt worden durch rechtskräftiges Urteil des gemeinsamen Schöffengerichts 4 in Leipzig vom 3.11.1925.“⁸⁹³

Siebert, Erich Willi Karl; geboren am 20.02.1894 in Stettin; zum Dr. jur. promoviert am 17.05.1923; Dokortitel entzogen am 20.09.1933; „Der Magistrat der Stadt Mühlhausen /Thür. teilt mit, daß der dort beschäftigte Stadtrat E. Siebert wegen Amtsunterschlagung zu 2 Jahren Gefängnis und gleichzeitig auf 5 Jahre Ehrverlust erkannt worden ist. Mit Brief des Dekans vom 20.9.1933 wurde Siebert der Verlust des Dr.-Titels mitgeteilt.“

Offenbar orientieren sich die Juristen praktischerweise einfach am Ausgang der gerichtlichen Rechtssprechung in den Strafverfahren – so ist es nicht verwunderlich, dass die Fakultät dafür eine eigene Aktenablage pflegte.⁸⁹⁴ Die Notiz, die sich beim Streichungseintrag von Esser findet, deutet zumindest darauf, wenn nicht gar auf eine vereinheitlichte Prozedur hin. Leider lassen sich keine Rückschlüsse auf die konkrete Verfahrensweise selbst finden. Ob die Betroffenen jeweils vorher gehört, ihnen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt oder ob es gar Widerspruch gegen die Entziehung gegeben hat, ist nicht mehr nachweisbar. Aus den genannten Fällen lassen sich aber Entscheidungsgrundsätze der Fakultät klar ablesen: Sobald ein Gericht wegen der besonderen Schwere eines Verbrechens als Nebenstrafe eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verfügt hatte, wurde durch die Fakultät der akademische Grad entzogen und eine Streichung im Doktorbuch vorgenommen. Selbst bei strafrechtlichen Verurteilungen, die eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrech-

⁸⁹³ Ein besonderer Hinweis auf die Streichung des Dokortitels findet sich hier nicht, ist aber mit Sicherheit anzunehmen.

⁸⁹⁴ Das belegen auch Vermerke über den Umfang der Akten über Depromotionsverfahren, die sich im Doktorbuch finden lassen. Bei Bruno Mann (Promotionsdatum 12.11.1923) findet sich bei der nachträglichen Depromotion am 30.11.1938 der Hinweis „s. Akten Verlust und Entziehung des Doktorgrades I Bl. 512 f.“, ebenso bei Jürgen Frank (Promotionsdatum 30.04.1934) Eintrag beim Entzug des Doktorgrades am 19.4.1939 „s. Akten Verlust und Entziehung des Doktorgrades (Bd. II)“ oder bei Wilhelm Spanier (Promotionsdatum 16.02.1925) Eintrag beim Entzug des Doktorgrades am 29.06.1939 „s. Akten Verlust und Entziehung des Doktorgrades Bd. II, S. 94“.

te nicht mit einschloss, handelte die Fakultät getreu ihrer Maxime.⁸⁹⁵ Diese Verfahrensweise wurde noch bis zum Ende des Jahres 1933 gepflegt.

4.7 Das Leipziger Promotionsrecht im Ersten Weltkrieg

Das Verhalten der Fakultäten im Ersten Weltkrieg bewirkt eine erhebliche Veränderung im Promotionsrecht. Vergleichbar mit den konfessionellen Einschränkungen nach der Reformation, werden diesmal ganze Gruppen von Studierenden und Promovierenden allein deswegen vom Wissenschaftsbetrieb ausgeschlossen, weil sie der falschen Nationalität bzw. dem falschen Staatsverband angehören.⁸⁹⁶ Aus nationalistischer Euphorie und im Bemühen um einen noch engeren Schulterschluss mit dem Staat in Krisenzeiten verzichteten die Ordinarien nun freiwillig auf einen Teil der Selbstverwaltungsrechte im Promotions- und Immatrikulationsrecht.

Die von Heinrich Wuttke in der Philosophischen Fakultät nahezu 50 Jahre zuvor angeregte normative Gleichstellung aller Bewerber kehrte sich mit dem Kriegsbeginn von 1914 erstmals in eine normative Ungleichbehandlung um. Aus subjektiver Willkür, die sich bei einzelnen Fällen und bei einzelnen Professoren ergeben konnte, war eine gewollte und standardisierte Ungleichbehandlung geworden, die sich gegen einen ganzen Kreis als staatsfeindlich eingestufte Personen richtete. Nicht mehr die Interessen der Hochschule oder der Fakultät, geschweige denn die der Wissenschaft oder des jeweiligen Faches bestimmten die Auswahl und Zulassung, sondern allein staatspolitische Kriterien – die sich noch dazu über Nacht ändern konnten. Die Fakultät schuf damit einen Präzedenzfall, in dem sie sich freiwillig eines wichtigen Teiles ihres Rechtskreises entäußerte und ihr Promotionsrecht den jeweiligen Interessen und Beliebigkeiten des politischen Staatsgeschehens unterordnete.⁸⁹⁷ Sie strafte damit gerade jenen Personenkreis ab, der im damals „feindlichen Ausland“ für Deutschland hätte sprechen

⁸⁹⁵ Carl Heinrich Paul Inhülsen, geboren in Oldenburg, zum Dr. jur. promoviert am 1.06.1888, wurde der Dokortitel nicht entzogen, obwohl er rechtskräftig verurteilt wurde: „Schreiben der Stadtwerke zu Freiburg i.Br. vom 10.12.1913 wonach I. zu 6 Monaten Gefängnis wegen Betrug verurteilt worden ist, die bürgerlichen Ehrenrechte sind nicht [nicht ist unterstrichen –JB] aberkannt worden.“ UAL, Jur.Fak. B I 02, Bd.2.

⁸⁹⁶ Vgl. Hoyer Studenten, S. 442 ff. zur Entwicklung einer „Ausländerfrage“ an der Universität Leipzig und der ausgleichenden Haltung von Rektor und Senat, die die besondere Attraktivität der Universität für Ausländer bewahren wollten.; Gätke-Heckmann nimmt auf die Thematik Promotionen keinen Bezug.

⁸⁹⁷ Grüner, S. 15 teilt für Jena mit, dass vom Stellvertretenden Generalkommando in Kassel der Universität 1917 mitgeteilt wurde, Dissertationen kriegspolitischer Art nicht zu veröffentlichen.

können und der nach dem Ende der Feindseligkeiten möglicherweise wieder an einem Neuaufbau der Beziehungen interessiert gewesen wäre.⁸⁹⁸

Eine Anfrage des Königlich Sächsischen Finanzministeriums im Mai 1918⁸⁹⁹ wegen möglicher Auszahlung einbehaltener Gebühren von russischen und rumänischen Staatsangehörigen⁹⁰⁰ bestätigt die Vermutung, dass die Maßnahmen nicht nur hypernational, sondern auch kaum den tatsächlichen Verhältnissen angemessen waren. Von den 11 königlichen Prüfungskommissionen in Leipzig hatte nur die landwirtschaftliche Kommission Gelder in Verwahrung, bei der Theologischen Fakultät hatte es keine derartigen Fälle gegeben und bei der Juristenfakultät nur einen einzigen.⁹⁰¹

4.7.1 „Feindliche Ausländer“ in den Promotionsverfahren

Bei der ersten Senatssitzung nach Kriegsbeginn am 26.8.1914 weist der Rektor Otto Mayer⁹⁰² auf die Zustände hin, unter denen ausländische Studierende in Leipzig derzeit zu leiden hätten. Von den Vermietern aus ihren Wohnungen vertrieben, erhielten sie ihre Pässe nicht und könnten das Land nicht mehr verlassen. Ebenso würden sie keinerlei Finanzmittel aus ihren Heimatländern mehr erhalten – ein großer Teil würde gezwungenermaßen vermutlich im Freien übernachten. Abhilfe dafür zu schaffen, wäre ein Gebot der Menschlichkeit - wie es zur Gefahrenabwehr⁹⁰³ nötig sei. Der elenden Lage von Universitätsangehörigen will sich der Rektor nur verpflichtet fühlen, so lange sie noch in diesem Status verharren – eigentlich betrachtet er die Kommilitonen aber vorrangig als „feindliche Ausländer“. „Es sei aber nicht mehr möglich, diese ungeordnete und fluktuierende Masse von Studenten als Glieder der Universität zu behalten; es müsse wenigstens das rechtliche und moralische Band zerschnitten werden.“⁹⁰⁴ Neben der Streichung der „feindlichen Ausländer“ aus der Matrikel, die vom Se-

⁸⁹⁸ Auch der Idee, eine Gedenktafel für die im Kriege gegen Deutschland gefallenen Engländer, die Studierende der Universität Leipzig waren, anzubringen, stimmte der Senat 1930 nicht zu (UAL, Rep. 3/5/152).

⁸⁹⁹ Rumänien unterzeichnete am 7. Mai 1918 einen Friedensvertrag mit den Mittelmächten. Am 3. März 1918 hatte Russland den Friedensvertrag von Brest-Litowsk unterschrieben.

⁹⁰⁰ Nach Hoyer, Studenten, S. 436 stellten die russischen Studenten im Jahre 1914 rund die Hälfte der immatrikulierten Ausländer (46 Prozent) – wenn solche Fälle also tatsächlich aufgetreten wären, dann wohl sicher in der quantitativ größten Gruppe.

⁹⁰¹ UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 14-31.; Auch der eine Fall bei den Juristen bezieht sich wieder auf einen deutschstämmigen Ausländer: Otto Brommer, geboren am 07.01.1878 in Hochheim (Krim/ Russland) evangelischer Konfession, der Vater war Landwirt, hatte von 1906 bis 1911 mit Unterbrechungen in Leipzig Jura studiert. UAL, Quästurkarten.

⁹⁰² 1846-1924, in Leipzig seit 1903 Prof. für öffentliches Recht.

⁹⁰³ Die hieraus erwachsenden „Gefahren“ spezifiziert der Rektor nicht, vermutlich geht es dabei vor allem um die in den ersten Kriegstagen grassierende Angst vor feindlichen Spionen.; Ausführl. dazu UAL, Rep. 2/13/100 Vol. 1 bzw. Gätke-Heckmann.

⁹⁰⁴ UAL, Rep. 1/16/2/A/20, Bl. 366.; Im Gegensatz dazu hatte die Philosophische Fakultät noch im Mai 1914 einen Vorschlag des Dresdner Kultusministeriums, von studierenden Ausländern höhere Gebührensätze zu ver-

nat einstimmig gebilligt wird, und der Übergabe ihrer Papiere an das Polizeiamt, soll die weitere Immatrikulation solcher Personen unterbleiben.⁹⁰⁵ Der Dekan der Philosophischen Fakultät, Heinrich Zimmern,⁹⁰⁶ berichtet dann im Senat über den Beschluss seiner Fakultät „feindliche Promotionen“ zu verhindern. „Die Philosophische Fakultät hat demnach in ihrer Sitzung vom 25. August 1914 beschlossen, die noch im Gange befindlichen Promotionsverfahren bei Untertanen mit Deutschland kriegsführender Staaten für ungültig zu erklären und bis auf weiteres keine Meldungen derart mehr entgegenzunehmen. Die eingezahlten Gebühren sollen auf Ansuchen und, soweit die Kandidaten erreichbar sind, ganz zurückgezahlt werden; andernfalls einstweilen aufbewahrt bleiben. Ausgenommen von dieser Maßnahme sollen jedoch bleiben Bewerber deutscher Nationalität aus Kurland, Livland und Esthland.“⁹⁰⁷ Der Wortlaut im Fakultätsprotokoll geht allerdings weiter: „Der Beschluß soll dem Ministerium vorgezeigt, aber vorerst nicht veröffentlicht werden ...“⁹⁰⁸ Das Protokoll vermerkt eine weitere Besonderheit - der Text ist ohne Diskussion, ohne Abänderungswünsche und ohne Gegenstimmen zustande gekommen. Wahrscheinlich wurde über diesen Vorschlag schon im Vorfeld der außerordentlichen Fakultätssitzung eine Abstimmung getroffen.

Im Senat kommt es doch zu einer Diskussion darüber, insbesondere wird über die Behandlung von faktisch bereits beendeten Promotionsverfahren und eingezahlten Gebühren debattiert. Der Vollzug des Promotionsverfahrens wurde ja auch in den Fakultäten unterschiedlich gehandhabt: während die Philosophische Fakultät die Promotion erst mit der Aushändigung des Diploms als vollzogen betrachtete, ist dieser Akt in der Juristenfakultät nur eine Formalität und in der Regel sei die „... Promotion vorher mündlich durch den Dekan erfolgt.“⁹⁰⁹ So kann der Senat sich nicht zur einheitlichen Regelung entschließen, aber die Meinungen der Fakultäten gehen dahin überein, „... dass jedenfalls während des Krieges eine Promovierung von feindlichen Ausländern zu unterbleiben habe, die Mehrheit vertrat ferner den Standpunkt, dass auch eine Aushändigung des im Namen des Königs ausgestellten Doktordiploms während der Kriegsdauer nicht stattfinden sollte.“⁹¹⁰ Die Senatsansicht, „feindliche Ausländer“

langen, abgelehnt, da die Ausländer „... im Hinblick auf den internationalen Kulturaustausch als eine willkommene Bereicherung...“ angesehen werden müssten (UAL, Phil.Fak. C2/22 Band 2, Bl. 26).

⁹⁰⁵ Tatsächlich finden bereits am nächsten Tag entsprechende Streichungen in der Matrikel statt, siehe u.a. Pinchas Horowitz, geboren am 16.12.1890 in Ismail / Russland, als Student der Medizin „gestrichen am 27.8.1914 (infolge des Krieges)“ UAL, Quästurkarte Horowitz.

⁹⁰⁶ 1862-1931, in Leipzig seit 1900 Prof. für orientalische Sprachen.

⁹⁰⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 23.

⁹⁰⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :09, Bl. 126.; Der Beschluss wird erst im Oktober 1914 an die Leipziger Tagespresse gegeben und veröffentlicht – dort wird er auch noch in einer fehlerhaften Fassung wiedergegeben. UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 10/11.

⁹⁰⁹ UAL, Rep. 1/16/2/A/20, Bl. 367.

⁹¹⁰ UAL, Rep. 1/16/2/A/20, Bl. 367.

nicht mehr zu promovieren, wird nun den Fakultäten zur weiteren Entschließung überwiesen. In den anderen Fakultäten ist man sich aber durchaus nicht einig. Sowohl die Rechtsfrage wie ein persönliches Empfinden bewegen den im September 1914 gerade 70 Jahre alt gewordenen Dekan der Mediziner, Hubert Sattler,⁹¹¹ dem eine solche Vorgehensweise „... allzu rigoros zu sein scheint.“⁹¹² Rektor Otto Mayer beruhigt ihn mit einem persönlichen Antwortschreiben, dass „... eine dauernde Unwürdigerklärung ganzer Nationen ...“ nicht erfolgen werde. Ansonsten hält Mayer als Jurist das Verfahren für zweckmäßig und gerecht, auch wenn der einzelne Kandidat „... durch die Schuld seines Staates leidet.“⁹¹³

Mit der freiwilligen Anerkennung „staatspolitischer Notwendigkeiten“ verkehrt die Universität das im Jahre 1158 erlassene Dekret von Roncaglia ins Gegenteil: Damals sollte ja gerade die landsmannschaftliche Herkunft als alleiniger Straf- oder Haftungsgrund für in der Fremde befindliche Studenten und Akademiker ausgeschlossen werden. Die Anzahl der an der Universität Leipzig betroffenen Promovenden dürfte sich allerdings in Grenzen gehalten haben.⁹¹⁴

In der Juristenfakultät lassen sich verweigerte oder nachträglich erstellte Diplome auf Grund fehlender Akten nicht mehr nachweisen. Jedenfalls gab es zwischen 1914 und 1919 keine Promotionen „feindlicher Ausländer“, soweit man den Angaben in den Doktorbüchern und den darin enthaltenen Geburtsangaben folgt.⁹¹⁵ Bei der Juristenfakultät promovieren zwischen dem Kriegsausbruch und dem Jahresende 1920 ganze 4 Ausländer: drei Griechen und ein Deutschbalte.⁹¹⁶

⁹¹¹ 1844-1928, in Leipzig seit 1891 Prof. der Augenheilkunde.

⁹¹² UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 5.

⁹¹³ UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 6.

⁹¹⁴ Ebenso bei den Studenten, dort waren 1914 gerade mal 3 Franzosen, 9 Engländer, 1 Japaner, 8 Studenten aus Serbien /Montenegro, sowie 225 Russen immatrikulierte Studenten. Insgesamt finden sich also 246 „feindliche Ausländer“ (weniger als 5 Prozent) unter 5359 eingeschriebenen Studierenden. UAL, Rep. 2/13/100 Vol. 1, Bl. 35-42.

⁹¹⁵ Die eigentlichen Akten über die Promotionsverfahren sind im Zweiten Weltkrieg zusammen mit den Fakultätsgebäuden verbrannt. Im überlieferten Promotionsbuch sind leider nur die abgeschlossenen Verfahren dokumentiert.

⁹¹⁶ In der Aufstellung nicht berücksichtigt wurden die zahlreichen deutschsprechenden Promovenden aus der neutralen Schweiz oder Staatsangehörige der Mittelmächte. Griechenland trat erst im Juni 1917 auf Seiten der Entente in den Weltkrieg ein, war bis dahin also neutrales Ausland – die Promotionen der drei Griechen liegen alle vor diesem Datum: Salvator Cohen, Promotion am 03.08.1915 aus Triccala /Griechenland; Kyros Wardakas-Skampavias, Promotion am 19.07.1916 aus Hermupolis /Griechenland; Theodor Choidas, Promotion am 10.02.1915 aus Piräus / Griechenland. Nach dem Kriege promovierten ein Deutschbalte und ein weiterer Grieche: Maxim Frumkin, Promotion am 03.12.1919 aus Landwarowo /Russ. Litauen; Anastasios Diomindis Kyriakos, Promotion am 03.12.1919 aus Athen /Griechenland; UAL, Datenbank juristische Promotionen.

Auch im Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät⁹¹⁷ finden sich keine Vermerke über die detaillierte Vorgehensweise.⁹¹⁸ Die Mediziner hatten sich jedoch schon seit dem 3. Oktober 1914 dem Verfahren der Philosophischen Fakultät angeschlossen. Allerdings stellten sie den aus Kriegsgründen abgewiesenen Bewerbern immerhin ein Zeugnis aus, „... über Erfüllung sämtlicher für die Erlangung des medizinischen Doktorgrades aufgestellten Bedingungen ...“⁹¹⁹ Erst nach dem Ende des Krieges, als die Rückzahlung von einbehaltenen Gebühren an Ausländer zur Disposition stand, zeigt sich, dass in der Fakultät 16 Promovenden vom Ausbruch des Kriegs überrascht worden waren. Den Namen nach handelt es sich wohl vorwiegend um russische Juden, die in der Zeit vom Februar bis Juli 1914 ein Promotionsverfahren an der Fakultät begonnen hatten. Lediglich ein Einziger, Jakob Schmirheldt, meldete sich nach dem Krieg wieder bei der Fakultät und erhielt seine Promotionsurkunde ausgehändigt.⁹²⁰ In der Philosophischen Fakultät finden sich lediglich 8 Hinweise zu Promotionen „feindlicher Ausländer“ im Doktorbuch.⁹²¹ Ein Deutschbalte darf 1916 promovieren (von Kreuzsch) und ein Armenier russischer Nationalität (Mussaelian) wird 1917 zur Promotion zugelassen, doch wird seine Dissertation aus wissenschaftlichen Gründen abgelehnt. Ein weiterer russischer Staatsbürger deutscher Nationalität (von Wolff) hatte im Juli 1914 seine Arbeit eingereicht und noch am 23.7.1914 die mündliche Prüfung bestanden, um dann für die Dauer des Krieges nach Russland zurückzukehren. Erst im Juli 1918 kann er die Geldsumme zum Druck der Pflichtexemplare bei der Fakultät hinterlegen und erhält sein Doktordiplom. Ein Rumäne (E-

⁹¹⁷ Im Promotionsbuch der Fakultät finden sich in der Kriegszeit, außer Schweizern und Staatsangehörigen der Mittelmächte, lediglich ein Deutsch-Balte, ein Schwede und ein Däne (beide aus neutralen Ländern) und drei Finnen. Bei den Finnen handelte es sich um russische Staatsangehörige, alle drei gaben als Wohnort Dresden an. Hinweise auf den Grund der Sonderregelung lassen sich allerdings nicht finden. Georg Lunze (Russland), promoviert am 4.3.1915; Rasmus Krogøe-Petersen (Däne), promoviert am 29.6.1918; Sven Wall (Schwede), promoviert am 26.7.1917; Agnes Sjöberg (Finnland), promoviert am 27.7.1918; Karl Engelberg (Finnland), promoviert am 22.1.1917; Rainer Stenius (Finnland), promoviert am 15.12.1916; UAL, Promotionsbuch der Medizinischen Fakultät.

⁹¹⁸ Auch hier fehlen leider die entsprechenden Akten der Fakultät zu den Promovenden.

⁹¹⁹ UAL, Rep. 2/13/101, Bl. 12.

⁹²⁰ UAL, Med.Fak. B6/29 Band 1, Bl. 18: Schapiro, Abram; Goldkraut, Isaak Mussin; Schmirheldt, Moses; Schmirheldt, Jakob; Rabinowitsch, Morduch; Garber, Nathan; Gutman, Josek; Karelitsch, Isaak; Majanz, Joseph; Tunik, Leiba; Bassmann, Gessel; Frolkis, Joseph Pinchus; Rubinstein, Israel; Warschawsky, Leiba; Ber- man, Miojsej; Moenke, Edmund; UAL, Promotionsbuch Med.Fak. Eintrag unter dem 20.4.1920 „Diplom ausgehändigt 03.05.1920“.

⁹²¹ Alle Quellen aus dem UAL, Phil.Fak.Prom. 8441 Maximilian von Kreuzsch aus Riga (Russland); Phil.Fak.Prom. 09863 Arsen Mussaelian aus Jemitscha /Armenien (Russland) ; Phil.Fak.Prom. 09996 Arthur Benjamin Fitt aus Invercargill (Neuseeland), Eintrag im Doktorbuch „Kassiert laut Fakultätsbeschl. v. 25. August 1914. Gem. Fak.beschl. v. 24.10.1925 soll das Diplom ausgestellt werden.“; Phil.Fak.Prom. 09754 Gaston Leloir aus Paris (Frankreich), Eintrag im Doktorbuch „Verfallen nach § 17; zugleich auch kassiert lt. Fakultäts- beschl.v. 25.08.1914“; Phil.Fak.Prom. 09523 Leo Guchmann aus Baku (Russland), Eintrag im Doktorbuch „Kassiert lt. Fak.-Beschl. vom 25.08.1914.“; Phil.Fak.Prom. 09774 Grant Lochhead aus Galt (Kanada), Eintrag im Doktorbuch „Kassiert lt. Fak.-Beschl. vom 25.08.1914.“; Phil.Fak.Prom. 08423 Jon Evian aus Bukarest, Eintrag im Doktorbuch „Diplom mit Genehmigung des Dekans ausgehändigt am 02.August 1920. Kassiert! lt.

vian) war in der Zeit zwischen bestandener Prüfung (Juli 1914) und Einreichung der Pflichtexemplare im Jahre 1916 zum „feindlichen Ausländer“ geworden.⁹²² 1920 richtete er als rumänischer Staatssekretär für Handel und Industrie ein Mahnschreiben an die Fakultät und bekam umgehend sein Diplom.⁹²³

Vier Verfahren bleiben damit übrig, die im Jahre 1914 anhängig waren und bei denen es sich tatsächlich um „feindliche Ausländer“ handelte. Ein Russe, ein Kanadier, ein Neuseeländer und ein Franzose waren somit die Einzigen unter mehr als 500 Promotionen der Jahre 1914-1919. Selbst wenn man nur das Jahr 1914 betrachtet, verschwinden die vier Fälle unter den insgesamt 180 Promotionsverfahren an der Fakultät. Der Franzose Leloir hatte bereits im März 1912 seine Dissertation eingereicht und die zugehörigen Prüfungen im Dezember 1912 bestanden. Seitdem hatte er es aber unterlassen, die Pflichtexemplare einzureichen, seine Promotion war dadurch schon nach Paragraph 17 der Promotionsordnung hinfällig.⁹²⁴ Das Verfahren wurde 1914 trotzdem als „feindlich kassiert“ betrachtet. Nach dem Krieg trat Leloir nicht mehr mit der Fakultät in Verbindung.⁹²⁵

Um reine politische Diskriminierung handelte es sich dagegen in den verbleibenden Fällen. Der Russe Leo Guchmann hatte im Juli 1913 seine Dissertation eingereicht und bestand am 29. Juli 1914 seine Prüfung. Im August 1914 kassierte die Fakultät sein Promotionsverfahren. Mit der Fakultät trat Guchmann dann nie wieder in Verbindung.

Ein weiterer „feindlicher Ausländer“ war der Neuseeländer Fitt, der im März 1913 seine Dissertation eingereicht und im Januar 1914 die Prüfungen bestanden hatte: Sein Verfahren wurde im August 1914 kassiert. Er bat 1925 die Fakultät, ihm ein Diplom auszustellen, da er die Pflichtexemplare nachreichen wolle. Die Fakultät sandte ihm darauf einfach das Doktordiplom zu.⁹²⁶

Am stärksten betroffen wurde von dem Aussonderungsverfahren der Kanadier Lochhead. Er hatte bereits im Juli 1914 seine Dissertation eingereicht und am 29.7.1914 die mündliche Prüfung bestanden. Da er es nicht mehr schaffte, vor Kriegsausbruch das Reichsgebiet zu verlassen, wurde er im „Engländerlager Ruhleben“ bei Berlin interniert. Im Jahre 1915 schreibt er an die Fakultät und fragt nach dem Stand seines Doktorverfahrens, da er ja schon vor dem

Fak.“; Phil.Fak.Prom. 08588 Friedrich von Wolff aus Assern /Livland (Russland), Eintrag im Doktorbuch „Ist nicht kassiert, weil der Kand. deutscher Nationalität und Kurländer ist. Fak.- Beschl. v. 25.8.1914.“

⁹²² Kriegserklärung Rumäniens an Österreich-Ungarn am 27.8.1916.

⁹²³ UAL, Phil.Fak.Prom. 8423, Bl. 3.

⁹²⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 33: Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom Januar 1914, Paragraph 14 lautete: „Wenn nach Ablauf eines Jahres seit Abschluß der Prüfungen die Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig abgeliefert sind, so wird die ganze Bewerbung hinfällig, sofern nicht die Fakultät auf rechtzeitiges Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat.“

⁹²⁵ UAL, Phil.Fak.Prom. 9754.

Krieg die Prüfungen bestanden habe. „Mit Rücksicht auf diese Tatsachen habe ich nun gedacht, dass es mir von der Fakultät erlaubt werde, wenn nicht jetzt, vielleicht nach dem Kriege mein Studienziel zu erreichen.“⁹²⁷ Das Antwortschreiben des Leipziger Procancellars Heinrich Zimmern fällt sehr kühl aus: zunächst „... gehört daher auch Ihre Promotionsangelegenheit unter die Reihe der kassierten Fälle. Ob und inwieweit etwa nach Friedensschluß ein Wiederaufnahmeverfahren stattfinden kann, darüber vermag ich Ihnen zur Zeit noch keine Antwort zu erteilen.“⁹²⁸ Die Gebühren seien gegenwärtig von einem staatlichen Rückzahlungsverbot belegt und sein Manuskript würde weiterhin in der Fakultät verwahrt. Dieses könnte Lochhead zwar zurückerhalten, „... natürlich dürften Sie es aber gegenwärtig nicht etwa als Dissertation der Leipziger Philosophischen Fakultät drucken lassen.“⁹²⁹ Nach dem Ende des Krieges erhält die Fakultät 1922 ein Schreiben Lochheads aus Quebec (Kanada), worin er um die Rücksendung des Manuskripts und seiner Schulzeugnisse bittet. Er würde auch gern wissen, „... wie die Doktorangelegenheit noch bei Ihnen betrachtet wird.“⁹³⁰ Die Fakultät erwidert ihm darauf im Juli,⁹³¹ dass die Kassation seines Verfahrens von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät aufgehoben wurde.⁹³² Doch irgendwelche Schuldgefühle wegen dieser Ereignisse hat die Fakultät nicht, ungerührt bietet sie Lochhead an, dass sie ihm das „... Doktordiplom ausstellen und auf Ihre Rechnung und Gefahr zustellen will, wenn Sie einen etwa 1500 Silben umfassenden Auszug aus Ihrer Dissertation für das Fakultätsjahrbuch und die Druckkosten für den Auszug 800 M[ark –J.B.] an das Sekretariat der Philosophischen Fakultät einschicken. Das Manuskript muß - da der Zwang, die Dissertation drucken zu lassen aufgehoben ist – in unserem Fakultäts-Archiv bleiben. Nur wenn Sie die Dissertation vollständig in Deutschland drucken lassen, kann Ihnen das Manuskript nach Einlieferung der Druckexemplare zurückgegeben werden. Für den Fall des Druckes fällt der Auszug weg. Sollten Sie Ihre Dissertation nicht drucken lassen, dann könnte Ihnen davon gegen Erstattung von 1000 M[ark –J.B.] eine Abschrift angefertigt und zugeschickt werden.“⁹³³ Die Zeugnisse erhält er ebenfalls nicht zurück, nur mit dem Diplom zusammen will sie der Dekan verschicken.⁹³⁴ Natürlich war es für den wieder nach Kanada zurückgekehrten Lochhead so

⁹²⁶ UAL, Phil.Fak.Prom. 9996.

⁹²⁷ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 4.

⁹²⁸ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 5.

⁹²⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 5.

⁹³⁰ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 6.

⁹³¹ Eine Unterschrift oder ein Absender lässt sich leider nicht ermitteln, vermutlich stammt es aber vom damaligen Dekan Max Förster (1869-1954, Prof. für engl. Philologie).

⁹³² UAL, Phil.Fak. A3/30 :15, Bl. 21. Beschluss der Fakultät im Protokoll vom 29.7.1922 „Das kassierte Promotionsverfahren des Herrn Allan Grant Lochhead wird wieder rechtskräftig gemacht.“

⁹³³ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 7.

⁹³⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 9774, Bl. 7.

gut wie unmöglich, den Druck seiner Arbeiten in Deutschland zu befördern. Andererseits wäre es bei der damals galoppierenden Inflation in Deutschland für den Kanadier ein leichtes gewesen, diese Summen aufzubringen.⁹³⁵ So bleibt zu vermuten, dass eher die unfreundliche Verfahrensweise der Fakultät Lochhead von einem weiteren Briefwechsel abhielt. Die Arbeit, so findet sich immerhin ein Vermerk in seiner Promotionsakte, wurde am 1.8.1920 an einen Leipziger Fachvertreter, Ignaz Vogel,⁹³⁶ ausgehändigt. Lochhead meldet sich nicht wieder in Leipzig und die Fakultät verfolgt sein Verfahren nicht weiter. Inzwischen hatte der im Dezember 1918 nach Kanada zurückgekehrte Lochhead bereits seinen Doktor an der McGill University in Quebec erworben und wurde später ein sehr erfolgreicher und renommierter Naturwissenschaftler in Kanada.⁹³⁷

Ein weiteres Ergebnis des verlorenen Krieges bestand darin, dass ehemals „feindliche Ausländer“ bei Promotionen noch bis zur Mitte der 1920er Jahre stark benachteiligt wurden. 1922 erhöhten sich die Promotionskosten für nichtdeutsche Bewerber in der Philosophischen Fakultät erheblich: „Ausländer zahlen das Dreifache der Gebühren sofern sie nicht durch das Ministerium den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt worden sind.“ Binnen kurzem stiegen die Gebühren gar auf das fünffache des normalen Satzes – dieser Sonderpassus wurde

⁹³⁵ Der Wechselkurs zwischen US-Dollar und Mark betrug im Juli 1922 etwa 1 zu 450, bereits Anfang August 1923 war er auf ein Verhältnis von etwa 1 zu 900 gestiegen und der Kursverfall der Mark beschleunigte sich in den nächsten Monaten immer weiter.

⁹³⁶ 1871-1922, in Leipzig seit 1914 ao. Prof. für landwirtschaftliche Bakteriologie.; Ob Vogel die Arbeit an Lochhead weiterreichte, bleibt unbekannt.

⁹³⁷ Seine wissenschaftlichen Erfolge wurden 1958 von der Royal Society of Canada mit einer Auszeichnung gewürdigt. In der Laudatio finden sich einige Hinweise auf seinen Lebensweg: „Dr. Allan Grant Lochhead began his scientific career at McGill University and graduated with honors in chemistry in 1911. He was awarded a Master of Science degree by the same institution in 1912. A few months thereafter he was enrolled in the University of Leipzig. The requirements for the degree of Doctor of Philosophy were completed just as war broke out. The next four years were devoted to studying and teaching in the famous, or rather infamous, civilian prisoners' camp at Ruhleben. Upon his return to Canada in December 1918, he was appointed Lecturer in Bacteriology at Macdonald College and, on the basis of his work at Leipzig, he was awarded the degree of Doctor of Philosophy by McGill University in 1919... Dr. Lochhead is author or co-author of over eighty scientific papers. Notwithstanding significant work in several branches of bacteriological research, his reputation has been established mainly through his studies on soil-inhabiting bacteria. His work on classification, based on nutritional characteristics, is a monument of which he may well be proud. This he extended to comparative studies of forms inhabiting the rhizosphere and those living in soil remote from plant roots. This work was followed by studies on the selective stimulation of certain forms by plant roots, and by investigations of the production of antibiotics, vitamins, and other growth factors by various species. Last year a special issue of the Canadian Journal of Microbiology was published in Dr. Lochhead's honor and was dedicated to him. The 312 pages are devoted to thirty research papers written by bacteriologists in eleven different countries. Three years ago Dr. Lochhead relinquished his position as Chief of the Bacteriology Division. However, he is pursuing his researches as vigorously as ever. His skill as a research director is evidenced by the work of his colleagues and the qualities of the men and women attracted to his laboratory.“

Das Zitat stammt von der Website der „Royal Society of Canada“. Lochhead wird dort im Jahre 1958 als Preisträger des „Flavelle Medal Award“ genannt, online unter: http://www.rsc.ca/index.php?lang_id=1&page_id=159#TOC27.

erst im August 1924 wieder gestrichen.⁹³⁸ Allerdings gab es auch Ausnahmen, in denen die Fakultät aus „politischer“ Kulanz gegenüber ihren Studierenden die Regelungen abmilderte.⁹³⁹ Die Bulgarin⁹⁴⁰ Petka Stoewa bat im Mai 1922 um einen Nachlass von 25% der Gebührenssumme von 2000 Mark. Sie hatte bereits 1500 Mark aufgebracht, war aber nicht in der Lage auch den Rest zu entrichten, daraufhin erließ ihr die Fakultät die Restschuld und zahlte ihr sogar 500 Mark in bar aus.⁹⁴¹

4.7.2 Die „Nationalisierung“ des Promotionswesens

Neben der Benachteiligung „feindlicher Ausländer“ unternahmen die Fakultäten weitere Bemühungen, ihr Promotionsrecht konform zu den politischen Großwetterlagen zu gestalten. Besonders das Jahr 1917 brachte zahlreiche Veränderungen im Promotionswesen.

Schon seit dem Januar 1917 bestand in der Philosophischen Fakultät eine „Commission zur Verdeutschung der Diplome“, die innerhalb von fünf Sitzungen von Januar bis Oktober 1917 eine neue Form der Diplome erarbeitet.⁹⁴² Im Juni 1917⁹⁴³ entledigt sich die Philosophische Fakultät auch des lateinischen Doktorgelöbnisses, mit der Begründung: „Besonders auch im Gedanken an die im Wachsen begriffene Zahl der promovierenden Oberrealschulabsolventen, die ja des Lateinischen meist ganz unkundig sind, hat die philosophischen Fakultät nach dem Vorgange vieler anderer Hochschulen beschlossen, beim Doktordiplom und Gelöbnis, und schließlich auch bei den Noten, die deutsche Sprache einzuführen.“⁹⁴⁴ Der wirkliche Grund dafür scheint aber eher in einem patriotischen Gefühl zu liegen, als in den mangelnden Lateinkenntnissen der Bewerber. Letztmalig in lateinischer Sprache vollzogen wird die philoso-

⁹³⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 60. Promotionsordnung ab 1922 gültig, ab Oktober 1922 stieg der Betrag auf das fünffache (ebenda, Bl. 63). Streichung der Sonderregelungen für Ausländer ebenda, Bl.76 ff.

⁹³⁹ Weitere Ausnahmen finden sich im Promotionsbuch, so der Chinese Yü-Tang Lin, der nur die Hälfte der Gebühren zahlen musste (Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 491) und ebenso der tschechische Staatsbürger Ernst Reichel, der „... hinsichtlich der Gebühren als Reichsdeutscher ...“ behandelt wurde. Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 132, Eintrag vom 21.12.1923.

⁹⁴⁰ Bulgarien kämpfte im Ersten Weltkrieg seit 1915 an der Seite der Mittelmächte.

⁹⁴¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 11120, Bl. 8.

⁹⁴² UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl 10/11.; Die Arbeit der Kommission war langwierig, da immerhin 17 verschiedene Formen zur Auswahl standen: Mit oder ohne Erwähnung des Königs, unterschiedliche Papierformate, mit und ohne Siegel oder Stempel und in unterschiedlichen Farben (UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 17-35).; Wegen der explodierenden Druckkosten muss die Fakultät diese Kommission schon 1922 wieder neu zusammentreten lassen, um zu einer Preisreduktionen zu kommen (UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 41).

⁹⁴³ Zwei Semester nach der Kriegserklärung Italiens an Deutschland vom August 1916.

⁹⁴⁴ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 27 ff.: Das Doktorgelöbnis wurde einfach ins Deutsche übertragen und lautete nun: „An dem Tage, da die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig mich zum Doktor der Philosophie ernennt, gelobe ich, mein Leben lang die Pflichten, die mir diese Würde auferlegt, treu zu erfüllen: Ich will die Religion und unsere sittlichen Güter heilig halten und verteidigen; ich will in meiner Lebensführung und meiner wissenschaftlichen Arbeit mich als Vorkämpfer der Wahrheit und einer menschlich edlen, freien Denkart bewähren; der Universität Leipzig und ihrer Philosophischen Fakultät will ich Dankbarkeit bewahren und sie nach dem Maß meiner Kräfte durch die Tat beweisen; und nichts will ich tun, was mich der heute empfangenen Auszeichnung unwürdig machen kann.“

phische Promotion am 5.10.1917 (Emil Galszecs), nach dem neuen Ritus wird der erste Doktor der Philosophie am 9.11.1917 ernannt (Egon Baehr).⁹⁴⁵

Nachdem im Senat über die anstehenden Änderungen in der Philosophischen Fakultät berichtet wurde, will die Theologische Fakultät ebenfalls das Promotionsverfahren ab Oktober 1917 „verdeutschern“. Zunächst erkundigt sich ihr Dekan bei den anderen Fakultäten schriftlich, was sie davon hielten, „... die Promotions- und anderen Urkunden ... künftig in deutscher Sprache auszustellen.“⁹⁴⁶ Die Mediziner⁹⁴⁷ und Juristen⁹⁴⁸ können sich allerdings zu einem derartigen Entschluss nicht durchringen.

Fast zeitgleich laufen jedoch im Senat ähnliche Bemühungen, dort wird im Juli 1917 durch den Rektor die „Verdeutschung der Matrikel“⁹⁴⁹ zur Sprache gebracht und ebenfalls im Oktober 1917 beschlossen.

Ein weiteres Anzeichen für den politischen Hintergrund der „Nationalisierungen“ im Promotionswesen bildet die Ernennung von hohen Militärs zu Ehrendoktoren.⁹⁵⁰ Noch im selben Monat, in dem die „Verdeutschungen“ umgesetzt wurden, erhielt der General der Infanterie und Oberbefehlshaber der 11. Armee, Cuno Liborius von Steuben (1855-1935), am 24.10.1917 das philosophische Ehrendoktorat in Leipzig.⁹⁵¹ Ausgelöst wurde der Leipziger Vorschlag⁹⁵² durch die zuvor erfolgte Ernennung des Generals von Strantz zum Ehrendoktor in Berlin. Die „hochherzige Tat“ des Oberkommandierenden von Steuben, der Hochschulkurse unmittelbar hinter der Front eingerichtet und dazu Leipziger Professoren berufen hatte, „... verdient besondere Hervorhebung und Anerkennung und die Fakultät ehrt sich selbst, indem sie die Gelegenheit zu der vorgeschlagenen Ehrung benutzt ...“, wie es in der Begründung des

⁹⁴⁵ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 44, 5.10.1917 bzw. 9.11.1917.

⁹⁴⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 8.

⁹⁴⁷ UAL, Rep. 1/16/2/A/21, Bl. 166.

⁹⁴⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :11, Bl. 70: 1934 werden die juristischen Diplome immer noch in lateinischer Sprache gedruckt.

⁹⁴⁹ UAL, Rep. 1/16/2/A/21: Der Rektor weist auf einen Antrag der Studentenschaft auf „Verdeutschung“ von Matrikel und Diplom vom Oktober 1914 hin, dem der Senat damals nicht näher getreten sei. (S. 166). „Der Senat beschließt einstimmig die Verdeutschung der Matrikel herbeizuführen ...“ Beschluss vom 24. Oktober 1917 (S. 179.); Die Führung der Matrikelbücher wird nicht geändert, die „Verdeutschung“ bezieht sich wohl auf die den Studenten ausgehändigte Urkunde über die erfolgte Immatrikulation. Ein solches Exemplar mit deutschem Text ist dann auch der Matrikel des Jahres 1917 beigeheftet. UAL, Rektor M 67.

⁹⁵⁰ Vor 1914 sind Generäle oder militärische Befehlshaber nicht in den Besitz dieser Leipziger Ehrung gelangt und auch danach hat es etwas Derartiges nicht gegeben. Gegen die Einrichtung eines Lehrstuhls für Kriegsgeschichte wehrt sich die Fakultät 1919/1920 übrigens erfolgreich (UAL, Phil.Fak. B 2/21 :13). Ein Antrag des Deutschen Offiziers-Bundes auf Ernennung des Generals Baumgarten-Crusius zum Ehrendoktor wird in der Gesamtfakultätssitzung am 16.12.1925 „... als unvereinbar mit den Grundsätzen der Fakultät zurückgewiesen.“ (UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 279)

⁹⁵¹ Hartung, S. 105: Auch in Jena wurde der philosophische Ehrendoktor am 1.8.1918 an den General der Artillerie Friedrich von Scholz (1851-1927) verliehen.

⁹⁵² Eingereicht wurde der Antrag am 3.10.1917 von Otto Wiener und Gerhard Seeliger (1860-1921, Prof. für Geschichte), UAL, Ehrenpromotion 243, Bl. 2.

Ehrendoktorats durch die Fakultät heißt.⁹⁵³ Bei dieser Ehrung kreuzten sich Fakultätsinteressen mit politischen Interessen der deutschen Balkanpolitik. Im Sommer 1917 gab es in der Fakultät (Gustav Weigand) und im Ministerium Überlegungen, ein Institut für Balkanforschung zu gründen. Während der Plan im Sächsischen Ministerium lebhafte Unterstützung fand, verhielt sich die Fakultät eher zögerlich und favorisierte dann die Idee eines Südosteuropa- und Islam-Instituts, welches aber nicht realisiert werden konnte.⁹⁵⁴

Für die promotionswilligen Deutschen brachten die Härten des Krieges scheinbar eine Entlastung mit sich: 1917 wird der Druckzwang „... wegen der hohen Druck- und Papierpreise bis auf weiteres aufgehoben ...“⁹⁵⁵ und die Ablieferung der 200 Pflichtexemplare entfällt nun. Allerdings müssen die Bewerber sich in einem Revers verpflichten, innerhalb von zwei Jahren nach dem Frieden die Pflichtexemplare nachzureichen. Zur Sicherheit lässt sich die Fakultät eine Summe von 300 Reichsmark hinterlegen, die bei Nichteinhaltung der Frist automatisch an den Fakultätsfiskus fällt.⁹⁵⁶ Der Druckzwang wird erst mit dem Stichtag 15.10.1925 wieder eingeführt, zunächst noch auf 150 Pflichtexemplare beschränkt.⁹⁵⁷ Bei der Debatte um seine Wiedereinführung nach dem Kriegsende wird deutlich, wie unterschiedlich die einzelnen Fachgebiete und Fakultäten von dieser Kriegsmaßnahme betroffen wurden. Besonders für die Philosophische Fakultät sei durch nicht publizierte Dissertationen eine schmerzliche Einbuße entstanden, worauf ihr Dekan den akademischen Senat 1919 hinweist. Die gedruckten Dissertationen würden „... oft als Grundlage für weitere Untersuchungen dienen ... Sie stellen eine schätzenswerte Bereicherung der Institutsbibliotheken dar und sind auch für einen guten Seminarbetrieb unentbehrlich.“⁹⁵⁸ Insbesondere die Naturwissenschaften litten unter den fehlenden Publikationen, da erzielte neue Erkenntnisse nicht mehr öffentlich bekannt würden.

⁹⁵³ UAL, Ehrenpromotion 243, Bl. 2. Gätke, S. 68-72 erwähnt diese Reisen Leipziger Wissenschaftler nicht.

⁹⁵⁴ Schaller, S. 137.

⁹⁵⁵ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 34.; Vorausgegangen war dem ein Wunsch des Reichskanzlers vom September 1917 über „diplomatische Kanäle“ an das Kultusministerium in Dresden „... die Drucklegung von Doktorarbeiten und ähnliche Veröffentlichungen bis zu einem Zeitpunkt zu verschieben ...“ wo wieder mehr Papier vorhanden ist. UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1, Bl. 11.

⁹⁵⁶ Vgl. UAL, Phil.Fak.Prom. 8588, Bl. 3.; Die Theologische und die Juristische Fakultät verlangten von ihren Bewerbern keine Unterschrift unter dieser „auflösenden Bedingung“. Die Theologen verzichteten darauf wegen der meist gesicherten Stellung ihrer Bewerber. Bei den Juristen kamen rechtliche Bedenken auf, die sich aus den möglichen Folgen bei Führung des Dokortitels und nicht fristgemäß erfolgter Einlieferung von Pflichtexemplaren speisten. Theoretisch hätte sich daraus der Fall ergeben können, dass jemand den Titel führt, aber die Exemplare nicht einreicht – aus einer Nachlässigkeit könnte dann ein Straftatbestand (unrechtmäßige Titelführung) entstehen. UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1, Bl. 12/13.

⁹⁵⁷ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, S. 83.

⁹⁵⁸ UAL, Phil.Fak. C5/51 :06 Band 1, Bl. 88. Zur Stellungnahme der einzelnen Institute an der Fakultät siehe Bl. 50-85.

Über das Ende des Krieges hinaus wurden für Kriegsteilnehmer einige Vergünstigungen geschaffen. Der erste Vorschlag dazu entstammt bereits vom Dezember 1914, als der Romanist Gustav Weigand⁹⁵⁹ der Fakultät vorschlägt, den Bewerbern die mündlichen Doktorprüfungen zu erlassen, die bereits vor Kriegsausbruch ihre Arbeit eingereicht haben und nunmehr im Feld stehen.⁹⁶⁰ Als Beispiel zitiert er aus dem Brief eines seiner Doktoranden, der ihm aus dem Felde schreibt: „Ich bin so ganz aus meinen Studien herausgerissen, denn die Nerven leiden furchtbar in dem ständigen Artilleriefeuer, so dass ich vieles werde von vorn anfangen müssen.“⁹⁶¹ Abgelehnt wird der Vorschlag nur aus einem Grunde – in der Fakultät hofft man noch auf ein baldiges Ende des Krieges. Ansonsten ist die Fakultät selbstverständlich gewillt „... den Dank, den das Vaterland den im Felde stehenden Studierenden schuldet, auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass sie ihnen bezüglich der Promotionsleistungen alle nur zulässigen Erleichterungen gewährt.“⁹⁶²

Besonders Offizieren wurden noch lange nach dem Krieg Ausnahmen im Promotionsrecht ermöglicht. Im Jahre 1921 kam es zu einer Verständigung zwischen Fakultät und Dresdner Ministerium, dass beide „... die Vorbildung der Offiziere ohne Reifezeugnis, die die Aufnahmeprüfung für die Kriegsakademie bestanden haben, als hinreichenden Ersatz ...“⁹⁶³ anerkennen. Selbst die auf der Kriegsakademie verbrachten militärischen Ausbildungszeiten wurden in Einzelfällen als Studienjahre angerechnet.

In Bezug auf nicht abgeschlossene Promotionen von Kriegsteilnehmern, denen wegen Tod oder schwerer Verwundung ein Examen oder die Einreichung der Druckexemplare unmöglich wurde, verhielt sich die Fakultät eindeutig.⁹⁶⁴ Bereits vor 1915, nachdem eine Anfrage der Medizinischen Fakultät von Straßburg an den Leipziger Rektor ergangen war, konnten die Fakultäten über feste Modalitäten dazu berichten. Nur in der Theologischen Fakultät war ein derartiger Fall bisher nicht vorgekommen, die anderen drei Fakultäten verlangten in solchen Fällen eine eingereichte und angenommene Dissertation, ein bestandenes mündliches Examen und den posthumen Druck der Pflichtexemplare durch die Angehörigen.⁹⁶⁵ Ohne rite vollzogene Promotionsleistungen wurden keine Ausnahme gemacht – so finden sich auch keine

⁹⁵⁹ 1860-1930, in Leipzig seit 1897 ao. Prof. für romanische Sprachen.

⁹⁶⁰ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben von Weigand an die Fakultät vom 2.12.1914.

⁹⁶¹ UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Schreiben von Weigand an die Fakultät vom 2.12.1914.

⁹⁶² UAL, Phil.Fak. C5/53 Band 1, unfoliiert, Antwortschreiben des Dekans an Weigand vom 17.12.1914.

⁹⁶³ UAL, Phil.Fak. C5/51 Band 4, Bl. 55.

⁹⁶⁴ Grüner, S. 15 berichtet, dass sich die Universität Jena einem „... Antrage von Straßburg mit einem Zusatz von Marburg ...“ anschloss, der folgende Grundsätze für die Promotion von Gefallenen regelte: „Die Dissertation mußte eingereicht, von der Fakultät angenommen und das Rigorosum bestanden worden sein. Von der Drucklegung konnte unter Umständen abgesehen werden, während auch nach der Erfüllung der beiden ersten Bedingungen den Hinterbliebenen kein Anspruch auf die nachträgliche Promotion zustand.“

⁹⁶⁵ UAL, Rep. 2/13/118, Bl. 1-5.

Einträge über posthume Promotionen in der Philosophischen Fakultät.⁹⁶⁶ Ein Beispiel dafür ist der Fall des schwer kriegsversehrten Johannes Leutloff. Er wurde 1893 in Apolda geboren, studierte in Leipzig von 1911 bis 1913 Naturwissenschaften und begann danach in Göttingen an seiner Dissertation zu arbeiten. Ab 1914 Kriegsteilnehmer, wurde er schwer verwundet und konnte erst im Mai 1919 seine Studien in Leipzig wieder aufnehmen. Im Juli 1921 wurde sein Promotionsverfahren an der Fakultät eröffnet. Noch bevor seine Promotion zu den Gutachtern gelangte, starb er am 21. August 1921 an seinen Kriegsverletzungen. Darauf bittet der Vater die Philosophische Fakultät „... den Verstorbenen noch nachträglich zum Dr. phil. promovieren zu wollen, obwohl dieser infolge seines plötzlichen Todes die mündlichen Prüfungen nicht mehr erledigen konnte.“⁹⁶⁷ Wegen der Besonderheit des vorliegenden Falles beschließt die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung ein Votum der Gesamtfakultät einzuholen. Diese lehnt den Antrag ohne weitere Diskussion am 2. August ab⁹⁶⁸ und der Dekan schreibt an Leutloffs Doktorvater: „Nach § 12 unserer Promotionsordnung ist eine Promotion ohne mündliche Prüfung ausgeschlossen. Auch liegen Präzedenzfälle vor, in denen die Fakultät zu einem ablehnenden Bescheid gekommen war.“⁹⁶⁹ Erst am 4.10.1921 kondoliert der Betreuer der Arbeit, Arthur Hantzsch,⁹⁷⁰ den Hinterbliebenen und bietet ihnen an, die Dissertation zurückzusenden und die Promotionsgebühren zu erstatten. Damit war der Fall für die Fakultät abgeschlossen.

Glück hatte dagegen ein anderer Bewerber, der im Mai 1917 seine Dissertation eingereicht hatte, die zwar angenommen, aber nicht benotet wurde, da sie dringend einer Umarbeitung bedurft hätte. Wegen seiner anstehenden Einberufung wurde Karl Roth dennoch zur mündlichen Prüfung zugelassen, die er mit Mühe und Not bestand. Da er sich nach dem Krieg nicht mehr bei der Fakultät meldete und diese nicht wusste, ob er überhaupt noch am Leben ist, wurde das Verfahren im Jahre 1923 für hinfällig erklärt.⁹⁷¹ Im November 1936 erschien Roth plötzlich in der Fakultät und wollte eine Bescheinigung über sein Dokorexamen ausgestellt haben. Der damalige Fakultätsbeamte schildert die Szene recht anschaulich: „Am 5. November 1936 erschien der Studienrat Karl Roth und bat, dass ihm die umstehend gewünschte Bescheinigung ausgestellt werde. Daraufhin habe ich Roth eröffnet, dass dies so nicht möglich

⁹⁶⁶ Eintragungen zu gefallenen Doktoranden finden sich zu: Adolf Schütte-Felsche (mündliche Prüfung im Februar 1917, gefallen im Juli 1917, kein Diplom ausgestellt; UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 315), Erwin Wöller (mündliche Prüfung im Juni 1915, gefallen im Juli 1918, kein Diplom ausgestellt; UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 284), Fritz Schoch (mündliche Prüfung im Juni 1914, gefallen im April 1916, kein Diplom ausgestellt; UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 131, Bl. 223).

⁹⁶⁷ UAL, Phil.Fak. A3/30 :15, Bl. 23.

⁹⁶⁸ UAL, Phil.Fak. A3/30 :10, Bl. 140.

⁹⁶⁹ UAL, Phil.Fak.Prom. 9760, Bl. 4.

⁹⁷⁰ 1857-1935, in Leipzig seit 1903 Prof. für Chemie.

sei, zumal sein Verfahren am 17. Oktober 1923 für verfallen erklärt worden wäre. Diese Eröffnung schien Roth etwas völlig Neues zu sein, denn er benahm sich plötzlich sehr aufgeregt. Er wollte mir klarmachen, dass er ja dann völlig entehrt worden sei, denn er habe bisher immer den Dokortitel geführt, wozu er seinerzeit die Erlaubnis von Herrn Prof. Dr. Kromeyer, dem damaligen Prokanzellar, erhalten haben will. Die Erregung Rothes steigerte sich zusehends, was zur Folge hatte, dass ich Roth in einer vierstündigen Unterhaltung, während der er Selbstmordgedanken äusserte, versuchte zu beruhigen. Ich habe Roth so gut es ging zugeredet und versucht, ihn von seinen Selbstmordgedanken abzubringen. Andererseits habe ich ihm natürlich auch unverhohlen gesagt, dass man ihm eine Bescheinigung, in der zum Ausdruck kommt, dass er die Doktorprüfung bestanden habe, nicht geben könne. Roth, der zuletzt vollkommen erschüttert war und den Eindruck eines völlig gebrochenen Mannes machte, deutete mir noch an, dass wir uns nicht mehr wiedersehen würden. Ich habe daraufhin den Kastellan Pohl beauftragt, Roth einige Zeit auf der Strasse zu verfolgen, was Pohl auch getan hat. Nach Pohls Schilderung hat Roth noch etwa 10 Minuten kopfschüttelnd in der Fakultät auf der Treppe gestanden und ist dann auf grossen Umwegen, an jedem Wassergraben, den er berührte, haltmachend und etwa 10 Minuten hineinstarrend, nach Hause gegangen. Trotz alledem kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, dass Roth, der sich nach seiner Rückkehr aus dem Felde um seine Dissertation überhaupt nicht genügend gekümmert hat, ganz genau gewusst hat, dass er den Dokortitel nicht führen darf. Ein Beweis dafür scheint mir auch zu sein, dass er im umstehenden Gesuch an die Fakultät seinen Beruf angibt, aber wohlweislich den Dokortitel weglässt.⁹⁷² Auf Grund der Aktenlage entschied Hans Münster⁹⁷³ als Dekan im November 1936, dass auf beiden Seiten Fehler gemacht worden wären, dass es aber eine unbillige Härte darstellen würde, dem Kandidaten das Doktordiplom zu verweigern. „Ich bin also dafür, dass Herrn Roth eine Bescheinigung ausgestellt wird, die besagt, dass er 1917 das Doktorexamen an unserer Fakultät bestanden hat ...“⁹⁷⁴ Diese Bescheinigung wurde Roth dann Ende November 1936 ausgestellt.

⁹⁷¹ UAL, Phil.Fak.Prom. 12132, Bl. 4.

⁹⁷² UAL, Phil.Fak.Prom. 12132, Bl. 2.

⁹⁷³ 1901-1963, in Leipzig seit 1934 Prof. für Zeitungswissenschaften, im Zuge der Entnazifizierung 1945 entlassen. Zur Biographie ausführlich NDB, 18(1997), S. 538/539.

⁹⁷⁴ UAL, Phil.Fak.Prom. 12132, Bl. 3.